

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 425

ausgegeben am 23. Dezember 2010

Tierschutzverordnung (TSchV)

vom 14. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3 und 7, Art. 5, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 1, 2 und 4, Art. 8, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 bis 4, Art. 11 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15, Art. 16 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 bis 3, Art. 19 Abs. 3, Art. 20 Abs. 2 bis 4, Art. 26 Abs. 2, Art. 32 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 23. September 2010, LGBL 2010 Nr. 333¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Diese Verordnung regelt den Umgang mit Wirbeltieren, Kopffüßern (*Cephalopoda*) und Panzerkrebsen (*Reptantia*), ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen.

2) Sie lässt weitergehende Bestimmungen über den Tierschutz unberührt, insbesondere:

- a) die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren;
- b) die Tierversuchsverordnung;
- c) die Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten;
- d) die Verordnung über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren;
- e) die Verordnung über den Tierschutz beim Züchten;²
- f) die Verordnung über die Haltung von Wildtieren.³

Art. 2

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Es werden folgende Tierkategorien nach Domestikationsstatus unterschieden:

- a) "Haustiere": domestizierte Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten;
- b) "Wildtiere": Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse.

2) Es werden folgende Tierkategorien nach Nutzungsart unterschieden:

- a) "Nutztiere": Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind;
- b) "Heimtiere": Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind;
- c) "Versuchstiere": Tiere, die in Tierversuchen eingesetzt werden oder zur Verwendung in Tierversuchen vorgesehen sind.

3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) "Gewerbmässigkeit": regelmässiges Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Als regelmässige Tätigkeit gilt auch eine einmalige Handlung, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen;
- b) "Nutzungsänderung": Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie;
- c) "Auslauf": freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schritart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann;
- d) "Boxe": Gehege in einem Raum;

- e) "Gehege": umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, einschliesslich Auslaufflächen, Käfigen, Volieren, Terrarien, Aquarien, Aufzuchtbecken und Fischteichen;
- f) "Auslauffläche": Weide oder für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege;
- g) "Unterkunft": überdachte Einrichtungen wie Unterstände, Ställe oder Hütten, in denen Tiere gehalten werden oder in die sich Tiere zum Schutz vor der Witterung zurückziehen können;
- h) "Zwinger": Gehege im Freien mit einer Unterkunft oder einem stets zugänglichen zusätzlichen Bereich in einem Gebäude;
- i) "Züchten": das gezielte Verpaaren von Tieren im Hinblick auf ein Zuchtziel, das Vermehren ohne Zuchtziel sowie das Erzeugen von Tieren mittels künstlicher Reproduktionsmethoden;
- k) "Zuchtziel": Ausprägung aller durch Selektion angestrebten inneren und äusseren Merkmale eines Tieres;
- l) "belastete Mutante": Tier, das genetisch bedingt Schmerzen oder Leiden erfährt, Schäden aufweist, in Angst lebt oder anderweitig einen tiefgreifenden Eingriff in seine Erscheinung oder seine Fähigkeiten erleidet; die belastende Mutation kann spontan entstanden, physikalisch oder chemisch induziert sowie gentechnisch verursacht sein;
- m) "belastete Linie oder belasteter Stamm": Zuchtlinien oder Stämme, die belastete Mutanten umfassen oder bei deren Zucht Tiere übermässig instrumentalisiert werden;
- n) "Versuchstierhaltung": Tierhaltung, die Versuchstiere hält, züchtet oder mit ihnen handelt;
- o) "Schlachten": Töten von Tieren zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung;
- p) "Nutzung":
 1. von Equiden: die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine,⁴
 2. von Hunden: der Einsatz zu einem anderen Zweck als die Begleitung von Personen,
 3. von anderen Tieren: der gewerbsmässige Einsatz eines Produkts oder einer Verhaltenseigenschaft des Tieres;
- q) "Equiden": die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel;⁵
- r) Aufgehoben⁶

- s) "Rinder": domestizierte Tiere der Rindergattung einschliesslich Yaks und Wasserbüffel;
- t) "Tierheim": Tierhaltung, in der Tiere in Pension genommen werden oder Verzichttiere und herrenlose Tiere betreut werden;
- u) "gentechnisch veränderte Tiere": Tiere, deren genetisches Material in den Keimzellen durch gentechnische Verfahren nach Anhang 1 der schweizerischen Einschliessungsverordnung (ESV; [SR 814.912](#)) so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt;⁵
- v) "Panzerkrebse": Krebstiere der Unterordnung Pleocyemata, ausgenommen der Teilordnungen Stenopodidea und Caridea.⁸
- 4) Die Begriffe Alpengebiet, Berggebiet und Standardarbeitskraft sind im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verstehen.
- 5) Neubauten oder Gebäude, die eine Nutzungsänderung erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten in dieser Verordnung als neu eingerichtet.
- 6) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Tierhaltung und Umgang mit Tieren

A. Allgemeine Bestimmungen⁹

Art. 3

*Grundsätze*¹⁰

- 1) Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.¹¹
- 2) Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

3) Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

4) Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 4

Fütterung

1) Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

2) Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

3) Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang und Tötungsverhalten zeigt und:

- a) die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
- b) eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
- c) Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

Art. 5

Pflege

1) Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

2) Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

3) Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.

4) Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

Art. 6

Schutz vor Witterung

Der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Art. 7

Unterkünfte, Gehege, Böden

1) Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a) die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b) die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c) die Tiere nicht entweichen können.

2) Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

3) Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 8

Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

1) Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

2) Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind regelmässig zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

Art. 9

Gruppenhaltung

1) Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.

2) Der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:

- a) dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
- b) soweit nötig für Ausweich und Rückzugsmöglichkeiten sorgen; und
- c) für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

Art. 10

Mindestanforderungen

1) Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 bis 3 entsprechen.

2) Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.

3) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) kann in den in Abs. 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Es berücksichtigt dabei den dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Art. 11

Raumklima

1) In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen.

2) Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.

Art. 12

Lärm

1) Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

2) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.¹²

Art. 13

Soziallebende Arten

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

Art. 14¹³*Abweichungen von Vorschriften*

Abweichungen von Vorschriften zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren sind zulässig, soweit sie aus medizinischen Gründen erforderlich sind oder um die Einhaltung seuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

**B. Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung nach Art. 15
TSchG**

Art. 15

1) Eine Schmerzausschaltung ist für Eingriffe nicht erforderlich, wenn sie nach tierärztlichem Urteil unzweckmässig oder aus medizinischen Gründen nicht durchführbar erscheint.

2) Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:

- a) das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken;
- b) das Absetzen der Afterkrallen an den Hinterläufen bei Welpen bis zum Alter von vier Tagen;
- c) das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;

- d) das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Kühen, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind;
- e) das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen;
- f) das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln.

3) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.

C. Verbotene Handlungen

Art. 16

Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

1) Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

2) Namentlich sind verboten:

- a) das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
- b) das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes;
- c) das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere;
- d) das Veranstellen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren;
- e) das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
- f) das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
- g) das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt wird;
- h) das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen Stoffe oder Erzeugnisse eingesetzt werden, die nach den für die Sportverbände oder das ALKVW massgebenden Listen verboten sind;¹⁴

- i) das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- k) sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;
- l) der Paketversand von Tieren;
- m) die vorübergehende Ausfuhr von Tieren zur Vornahme von verbotenen Handlungen und ihre Wiedereinfuhr;
- n) das Verwenden von Zaunsystemen, die über ein Empfängergerät am Körper des Tieres elektrisierend wirken.¹⁵

3) Das ALKVW kann den Veranstalter von Wettbewerben und sportlichen Wettkämpfen dazu verpflichten, Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen, oder beim zuständigen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter.

Art. 17

Verbotene Handlungen bei Rindern

Bei Rindern sind zudem verboten:

- a) das Kupieren des Schwanzes;
- b) der Wasserentzug beim Trockenstellen;
- c) das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- d) das Beeinflussen der Hornstellung durch Gewichte, die einen Zug auf die Hörner ausüben;
- e) invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;¹⁶
- f) das Kennzeichnen mit Heiss- und Kaltbrand;¹⁷
- g) das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;¹⁸
- h) mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen;¹⁹
- i) das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;²⁰

- k) das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;²¹
- l) das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken;²²
- l^{bis}) das Anwenden von elektrisierenden Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen;²³
- m) das Anbinden von Stieren am Nasenring;²⁴
- n) Eingriffe am Penis von Such-Stieren;²⁵
- o) das Enthornen von Wasserbüffeln und Yaks;²⁶
- p) Aufgehoben²⁷
- q) Aufgehoben²⁸

Art. 18

Verbotene Handlungen bei Schweinen

Bei Schweinen sind zudem verboten:

- a) das Kupieren des Schwanzes;
- b) das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln;
- c) das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe.

Art. 19

Verbotene Handlungen bei Schafen und Ziegen

Bei Schafen und Ziegen sind zudem verboten:

- a) das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- b) Eingriffe am Penis von Such-Böcken.

Art. 20

Verbotene Handlungen beim Hausgeflügel

Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:

- a) das Kupieren der Schnäbel;
- b) das Kupieren der Kopfanhänge und der Flügel;

- c) das Verwenden von Brillen und Kontaktlinsen sowie das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern;
- d) das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser;
- e) das Stopfen;
- f) das Rupfen am lebenden Tier.

Art. 21

Verbotene Handlungen bei Equiden²⁹

Bei Equiden sind zudem verboten:³⁰

- a) das Kupieren der Schwanzrübe;
- b) das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich;
- c) das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten, wie stromführenden Sporen, Gerten oder Viehtreibern;
- d) der sportliche Einsatz von Equiden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln;³¹
- e) das Entfernen der Tastaare;
- f) das Anbinden der Zunge;
- g) das Barren;³²
- h) Methoden, mit denen eine Überdehnung des Equidenhalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).³³

Art. 22

Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Kupierens³⁴

1) Bei Hunden sind zudem verboten:

- a) das Kupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;
- b) die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen;

- b^{bis}) die Ein- und Durchfuhr von Welpen, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen;³⁵
- c) das Zerstören der Stimmorgane;³⁶
- d) das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auszubilden oder zu prüfen, ausser für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden nach Art. 75 Abs. 1 sowie für die Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden;³⁷
- e) das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung von Tierschutzbestimmungen erlitten haben.

2) Hunde mit kupierten Ohren oder Ruten dürfen von ausländischen Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend nach Liechtenstein verbracht sowie als Übersiedlungsgut nach Massgabe der schweizerischen Zollbestimmungen eingeführt werden. Solche Hunde dürfen in Liechtenstein nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.

3) Die Hundehalter müssen dem ALKVW die folgenden Merkmale von Hunden melden:³⁸

- a) kupierte Ohren oder Ruten bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden;
- b) aus medizinischen Gründen kupierte Ohren oder Ruten;
- c) von Geburt an verkürzte Ruten.

4) Das ALKVW erfasst die Merkmale in der Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 des schweizerischen Tierseuchengesetzes (TSG; [SR 916.40](#)).³⁹

Art. 23

Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

1) Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:

- a) das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
- b) die Verwendung von lebenden Köderfischen;
- c) die Verwendung von Angeln mit Widerhaken;
- d) der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser;
- e) das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen;

- f) der Lebendtransport von Panzerkrebsen direkt auf Eis oder in Eiswasser;⁴⁰—
- g) die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers.⁴¹—
 - 2) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Fischereigesetzgebung.

Art. 24

Weitere verbotene Handlungen

Verboten sind zudem:

- a) das Amputieren der Krallen von Hauskatzen und anderen Katzenartigen (Felidae);
- b) operative Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren, wie Zahnresektion, Kupieren der Flügel oder Entfernen von Sekretdrüsen; ausgenommen sind Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung oder das Entfernen der Afterkrallen;
- c) die Ständerhaltung von Papageienartigen und die Haltung von Gesangskanarien in Harzerbauern;
- d) die Verwendung von Sandhülsen als Überzug von Sitzstangen für Vögel;
- e) das Töten von Hunden und Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten;
- f) bei Laufvögeln das Kupieren des Schnabels und das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern, sowie die Federergewinnung von lebenden Laufvögeln;⁴²—
- g) das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.⁴³—

D. Züchten von Tieren

Art. 25

Grundsätze

- 1) Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.⁴⁴—
- 2) Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Hal-

tung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.

3) Verboten sind:

- a) das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
- b) das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.

4) Der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren.

Art. 26

Reproduktionsmethoden

1) Reproduktionsmethoden dürfen nicht dazu angewandt werden, um einen Mangel im natürlichen Fortpflanzungsverhalten einer Population zu überbrücken.

2) Abs. 1 gilt nicht für die Besatz- und die Speisefischzucht.⁴⁵

Art. 27

Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden

1) Wer künstliche Reproduktionsmethoden anwendet, muss über ein Diplom als Tierarzt oder über den Fähigkeitsausweis des schweizerischen Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) nach Art. 51 Abs. 1 Bst. c der schweizerischen Tierseuchenverordnung (TSV; [SR 916.401](#)) als Besamungstechniker verfügen.⁴⁶

2) Wer ausschliesslich im eigenen Bestand besamt, muss über einen Fähigkeitsausweis als Eigenbestandsbesamer nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a TSV verfügen.

3) In der Speise- und Besatzfischzucht müssen Personen, die künstliche Reproduktionsmethoden anwenden, eine Ausbildung nach Art. 196 nachweisen.

4) Die Anforderungen nach den Abs. 1 bis 3 können auch durch gleichwertige ausländische Fähigkeits- bzw. Ausbildungsnachweise erfüllt werden. Das ALKVW entscheidet über die Gleichwertigkeit.

Art. 28

Zucht von Hunden und Katzen

1) Das gezielte Verpaaren von Haushunden und -katzen mit Wildtieren ist verboten.

2) Bei der Zucht von Hunden ist die Selektion unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter, guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten.

3) Zeigt ein Hund ein Übermass an Aggressionsverhalten oder Ängstlichkeit, so ist er von der Zucht auszuschliessen.

Art. 29

Zuchtvorschriften

Weitere Vorschriften technischer Art über die Zucht von Tierarten, Rassen, Stämmen oder Zuchtlinien mit bestimmten Merkmalen bleiben vorbehalten.

Art. 30

Bestandeskontrolle bei gewerbmässiger Zucht von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren

1) Wer gewerbmässig Heimtiere, Nutzhunde oder Wildtiere züchtet, muss eine Bestandeskontrolle führen.

2) Es sind anzugeben:

- a) für Hunde, Katzen und Grosspapageien: Name, Identifikation und Geburts- oder Schlüpfdatum sämtlicher Zuchttiere und Nachkommen; Abgänge soweit bekannt mit Ursache;
- b) für die übrigen Tierarten: Anzahl und Herkunft der Zuchttiere, Geburts- oder Schlüpfdatum und Anzahl der Jungtiere; Abgänge soweit bekannt mit Ursache.

E. Umgang mit Tieren an Veranstaltungen⁴⁷

Art. 30a⁴⁸

Pflichten der beteiligten Personen

1) Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

2) Der Veranstalter muss insbesondere dafür sorgen, dass:

- a) eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
- b) der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
- c) mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

3) Werden die Tiere vom Veranstalter betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.

4) Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a) nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- b) keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
- c) Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

5) Erfährt der Veranstalter, dass Teilnehmende den Pflichten nach Abs. 4 nicht nachkommen, so muss er die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

6) Die Liste nach Abs. 2 Bst. a ist dem ALKVV auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 30b⁴⁹*Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit*

1) An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterkünften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterkünften und Gehegen gehalten werden.

2) Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterkünfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

III. Haustiere

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 31

Ausbildungsanforderungen an Tierhalter und Betreuungspersonal

1) Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Art. 194 verfügen.

2) Tierhalter im Berggebiet, die für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigen, sind von der Anforderung nach Abs. 1 befreit. Sie müssen die Anforderungen nach Abs. 4 erfüllen.

3) Verfügt die Person, welche Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, über keine Ausbildung nach Abs. 1, so ist der Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal von einer Person beaufsichtigt wird, die über eine Ausbildung nach Abs. 1 verfügt.

4) In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Art. 198 erbringen für die Haltung von:⁵⁰

- a) mehr als drei Schweinen oder mehr als zehn Schafen oder zehn Ziegen, wobei vom Muttertier abhängige Jungtiere nicht mitzuzählen sind;
- b) mehr als fünf Equiden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind;⁵¹

- c) Rindern sowie Alpakas oder Lamas;
- d) Kaninchen, wenn mehr als 500 Jungtiere pro Jahr produziert werden;
- e) Hausgeflügel, wenn mehr als 150 Legehennen gehalten oder 200 Jung-
hennen bzw. 500 Mastpoulets pro Jahr produziert werden.

5) Wer mehr als elf Equiden gewerbsmässig hält, muss eine Ausbildung nach Art. 197 nachweisen.⁵²

Art. 32

Enthornung und Kastration durch Tierhalter

1) Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.

2) Tierhalter müssen einen vom ALKVW anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht des Bestandestierarztes ausüben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie der Bestandestierarzt beim ALKVW zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.

Art. 33

Beleuchtung

1) Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden.

2) Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

3) Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; die Beleuchtungsstärke für Hausgeflügel richtet sich nach Art. 67.

4) Wird mit Tageslicht die Beleuchtungsstärke in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Räumen mit zumutbarem Aufwand an Kosten oder Arbeit für den Einbau von Fenstern oder lichtdurchlässigen Flächen nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen.

5) Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgeht werden, ausgenommen bei Küken während der ersten drei Lebensstage, in denen die Lichtphase auf 24 Stunden verlängert werden darf. Bei der Verwendung von Beleuchtungsprogrammen kann die Lichtphase in der Legehennenaufzucht verkürzt werden.

6) Beleuchtungsprogramme mit mehr als einer Dunkelphase pro 24 Stunden sind verboten.

Art. 34

Böden

1) Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

2) Perforierte Böden müssen der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sein. Sie müssen eben und die Elemente müssen unverschiebbar verlegt sein.

Art. 35⁵³

Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

1) Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Die Ausnahmen sind in den nachfolgenden Absätzen geregelt.

2) Bei Rindern sind für das Verrichten von Stallarbeiten vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschränkungen in Laufställen zulässig.

3) Für Rinder dürfen keine neuen Standplätze mit Elektrobügeln eingerichtet werden.

4) Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:

- a) Es sind nur auf das einzelne Tier einstellbare Elektrobügel zulässig.
- b) Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.⁵⁴
- c) Es dürfen nur für Elektrobügel geeignete und nach Art. 7 Abs. 2 TSchG bewilligte Netzgeräte verwendet werden.
- d) Die Standplatzlänge muss mindestens 175 cm betragen.
- e) Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten.

- f) Die Netzgeräte dürfen höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet sein.
- g) Einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Anschlag zu verschieben.
- 5) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauffläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Art. 36

Haltung im Freien

- 1) Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter Unterstand zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.
- 2) Ist im Alpengebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.
- 3) Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

B. Rinder

Art. 37

Fütterung

- 1) Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.
- 2) Übrige Rinder müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Alpengebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.
- 3) Kälber müssen so gefüttert werden, dass sie mit genügend Eisen versorgt sind.
- 4) Kälbern, die mehr als zwei Wochen alt sind, muss Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur

freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh allein gilt nicht als geeignetes Futter.

- 5) Kälbern dürfen keine Maulkörbe angelegt werden.

Art. 38

Haltung von Kälbern

- 1) Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden.
- 2) Kälber dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.
- 3) Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.
- 4) Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Art. 39

Liegebereich

- 1) Für Kälber bis vier Monate, für Kühe, für hochträchtige Rinder, für Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden.
- 2) Für übrige Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist.
- 3) Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Die Haltung muss den Klauenabrieb gewährleisten.⁵⁵

Art. 40

Anbindehaltung⁵⁶

- 1) Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

2) Für Zuchtstiere kann das ALKVW Ausnahmen beim Auslauf vorsehen.

3) Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen dürfen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.

4) Für Wasserbüffel dürfen keine neuen Standplätze eingerichtet werden.

5) Yaks dürfen nicht angebunden gehalten werden.

6) Aufgehoben⁵⁷

7) Aufgehoben⁵⁸

8) Aufgehoben⁵⁹

Art. 41

Laufställe

1) In Laufställen für Rinder müssen die Laufgänge so angelegt und so breit sein, dass die Tiere einander ausweichen können.

2) In Laufställen mit Liegeboxen dürfen nicht mehr Tiere eingestallt werden, als Liegeboxen vorhanden sind. Liegeboxen müssen mit einer Bugkante versehen sein.

3) Kalbende Tiere müssen in einem genügend grossen, besonderen Abteil untergebracht werden, in dem sie sich frei bewegen können. Ausgenommen sind Geburten auf der Weide oder Einzelfälle, bei denen die Geburt zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt stattfindet.

4) Für die Aufnahme des Grundfutters muss pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden sein, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung.

Art. 42

Abkühlungsmöglichkeiten für Wasserbüffel und Yaks

Bei Hitze müssen Wasserbüffeln und Yaks Abkühlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Art. 43

Haltung von Yaks

- 1) Yaks müssen in Gruppen gehalten werden.
- 2) Yaks müssen jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben.
- 3) Für Yakkühe und hochträchtige Erstkalbende gelten mindestens die Abmessungen für Kühe mit einer Widerristhöhe von 125 ± 5 cm nach Anhang 1 Tabelle 1.

C. Schweine

Art. 44

Beschäftigung

Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können.

Art. 45

Fütterung

- 1) Schweine müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, ausgenommen bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden.
- 2) Bei der Gruppenhaltung muss bei Trockenfütterung pro zwölf Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein.
- 3) Rationiert gefütterten Zuchtsauen, Zuchtremonen und Ebern muss in Ergänzung zum Kraftfutter ausreichend Futter mit hohem Rohfaseranteil zur Verfügung stehen.

Art. 46

Schutz vor Hitze

In neu eingerichteten Ställen müssen bei Hitze für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Eber Abkühlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Art. 47

Stallböden und Liegeflächen

1) Für Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber muss ein in größeren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfließen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.

2) Kastenstände für Sauen dürfen im Deckzentrum nur zur Hälfte und in Fressliegebuchten nur zu einem Drittel mit perforiertem Boden versehen sein.

Art. 48

Haltung

1) Schweine müssen in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen sind Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife.

2) Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden.

3) Zuchteber und Mastschweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden.

4) Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.

Art. 49

Gruppenhaltung

1) In Gruppen gehaltene Schweine dürfen nur während der Fütterung in Fressständen oder Kastenständen fixiert werden.

2) Bei rationierter Fütterung unter Einsatz von Abruffütterungssystemen muss sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futteraufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können.

3) In Fressliegebuchten müssen die Gänge so breit sein, dass die Tiere sich ungehindert drehen und einander ausweichen können.

Art. 50

Abferkelbuchten

1) Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Sau frei drehen kann. Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden.

2) Einige Tage vor dem Abferkeln ist ausreichend Langstroh oder anderes zum Nestbau geeignetes Material und während der Säuzeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben.

3) Der Liegebereich der Ferkel muss ein ihren Temperaturansprüchen entsprechendes Mikroklima aufweisen.

Art. 51

Ferkelkäfige

Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.

D. Schafe

Art. 52

Haltung

1) Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden.

2) Schafe dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.

3) Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist.

4) Einzeln gehaltene Schafe müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Art. 53

Fütterung

1) Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Alpengebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

2) Über zwei Wochen alten Lämmern muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.

Art. 54

Schur

- 1) Wollschafe müssen mindestens einmal pro Jahr geschoren werden.
- 2) Frisch geschorene Tiere sind vor extremer Witterung zu schützen.

E. Ziegen

Art. 55

Haltung

1) Ziegen müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.

2) Ziegen dürfen nicht angebunden gehalten werden.

3) Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

4) Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

5) Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist.

Art. 56

Fütterung

1) Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Alpengebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

2) Über zwei Wochen alten Zicklein muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.

F. Lamas und Alpakas

Art. 57

Haltung

1) Lamas und Alpakas müssen in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen sind Hengste ab der Geschlechtsreife. Einzeln gehaltene Hengste müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

2) Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden.

3) Für Lamas und Alpakas muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert ist.

4) Lamas und Alpakas müssen täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben. In diesem muss eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden sein.

5) Entspricht die Fläche des Geheges nur den Mindestvorgaben nach Anhang 1 Tabelle 6, so muss der Boden befestigt sein.⁶⁰

6) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

Art. 58

Fütterung

1) Lamas und Alpakas müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.

2) Lamas und Alpakas müssen jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben.

G. Equiden⁶¹

Art. 59

Haltung

1) Equiden dürfen nicht angebunden gehalten werden. Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. Equiden, die neu in einem Betrieb eingestallt werden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden.⁶²

2) Liegeplätze in Unterküften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

3) Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equide haben. Das ALKVV kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Equide erteilen.⁶³

4) Equiden müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung in Gruppen gehalten werden.⁶⁴

5) Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.⁶⁵

Art. 60

Futter und Pflege

1) Equiden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidengangs.⁶⁶

2) Hufe sind so zu pflegen, dass die Equiden anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.⁶⁷

Art. 61

Bewegung

1) Equiden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf.⁶⁸

2) Die Auslaufläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziff. 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziff. 4 zur Verfügung zu stellen.

3) Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.

4) Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.⁶⁹

5) Genutzte Equiden müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.⁷⁰

6) Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen während maximal vier Wochen verzichtet werden, sofern die Equiden während dieser Zeit täglich genutzt werden:⁷¹

- a) für neu in einem Betrieb eingestellte Equiden;⁷²
 - b) bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;
 - c) auf Tournee zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.
- 7) Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen.

Art. 62⁷³

Aufgehoben

Art. 63⁷⁴

Stacheldrahtverbot

1) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

2) Das ALKVV kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

H. Hauskaninchen

Art. 64

Beschäftigung sowie Gruppenhaltung für Jungtiere

1) Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

2) Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.

Art. 65

Gehege

- 1) Gehege müssen:
 - a) eine Grundfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziff. 1 aufweisen oder, wenn die Grundfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;⁷⁵
 - b) mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.
- 2) Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können.
- 3) Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden.
- 4) Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

I. Hausgeflügel und Haustauben

Art. 66

Einrichtungen

- 1) Dem Hausgeflügel und den Haustauben müssen genügend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- 2) Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 % der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.
- 3) Weiter müssen vorhanden sein:
 - a) für Legetiere aller Hausgeflügelarten und für Haustauben: geeignete Nester;
 - b) für Haushühner: geschützte und geeignete Einzel- oder Gruppennester mit Einstreu oder weichen Einlagen wie Kunststoffrasen oder Gummipoppenmatten; für Einzelnester sind auch Kunststoffschalen erlaubt;

- c) für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner sowie für Perlhühner und Haustauben: dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen;
 - d) für Enten und Gänse: eine Schwimmgelegenheit;
 - e) für Haustauben: wöchentlich mindestens eine Badegelegenheit mit frischem Wasser.⁷⁶
- 4) Die Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.

Art. 67

Beleuchtung

1) In Räumen für Hausgeflügel darf die Beleuchtungsstärke tagsüber 5 Lux nicht unterschreiten, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Legenestern.

2) Während der Dunkelphase kann in der Mast- und Mastelterntierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung mit einer Lichtstärke von weniger als 1 Lux eingesetzt werden.

3) Bei Auftreten von Kannibalismus darf die Beleuchtungsstärke vorübergehend unter 5 Lux gesenkt und auf Tageslicht verzichtet werden. Die Reduktion der Beleuchtungsstärke sowie der Verzicht auf Tageslicht sind umgehend dem ALKVVW zu melden.

K. Haushunde

Art. 68

Grundsatz

1) Hundehalter haben nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine tierschutzkonforme und gesellschaftsverträgliche Hundehaltung sowie einen tiergerechten Umgang mit Hunden zu sorgen.

2) Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen nach der Hundegesetzgebung.

Art. 69

Einsatz von Hunden

- 1) Entsprechend dem Einsatzzweck wird unterschieden zwischen:
- a) Nutzhunden;

- b) Begleithunden;
- c) Hunden für Tierversuche.

2) Als Nutzhunde gelten:

- a) Diensthunde;
- b) Blindenführhunde;
- c) Behindertenhunde;
- d) Rettungshunde;
- e) Herdenschutzhunde;
- f) Treibhunde;
- g) Jagdhunde.

3) Diensthunde sind Hunde, die bei der Polizei oder beim Grenzwachkorps eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.

Art. 70

Sozialkontakt

1) Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.

2) Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten, so müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben.⁷⁷

3) Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunden dem Einsatzzweck anzupassen.

4) Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutter oder der Amme getrennt werden.

5) Mutter- oder Ammenhündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können.

Art. 71

Bewegung und Anbindehaltung

1) Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

2) Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.

3) Hunde dürfen in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn:

- a) sie sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können;
- b) die Anbindung an einer Laufvorrichtung, die mindestens sechs Meter lang ist, frei gleiten kann und so bemessen ist, dass sie einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens fünf Metern bietet;
- c) die Anbindung gegen ein Aufdrehen gesichert und das Anbindematerial von geringem Eigengewicht ist;
- d) breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können;
- e) im Laufbereich keine Gegenstände vorhanden sind, die die Bewegung behindern oder zu Verletzungen führen können; und
- f) der Boden trittsicher und so beschaffen ist, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht sowie leicht sauber und trocken zu halten ist.

4) Die Anbindehaltung ist verboten bei:

- a) einem Hund bis zu einem Alter von zwölf Monaten;
- b) einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit;
- c) einer säugenden Hündin;
- d) einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.

Art. 72

Unterkunft, Böden

1) Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdenschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.

2) Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen.

3) Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden.

4) Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen. Das ALKVW legt in Abweichung von Anhang 1 Tabelle 10 besondere Mindestflächen fest für Boxen in Tierheimen für Hunde, deren Aufenthalt maximal drei Wochen

dauert oder die tagsüber in Gruppen in einem grossen Aussengehege gehalten werden.⁷⁸

4a) Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.⁷⁹

5) Nebeneinander liegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein.

Art. 73

Umgang mit Hunden

1) Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen.

2) Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind:⁸⁰

- a) Strafschüsse;
- b) das Verwenden von:
 - 1. Zughalsbändern ohne Stopp;
 - 2. Stachelhalsbändern;
 - 3. anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen;
- c) übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen.

3) Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Tiere. Die Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen.

Art. 74⁸¹

Ausbildung im Schutzdienst

1) Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a) Diensthunden;
- b) Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind;
- c) Hunden, die bei zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind.

2) Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss jederzeit belegen können, dass:

- a) die Hunde korrekt gekennzeichnet und registriert sind;
- b) nur Hunde mit genügender Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden; und
- c) die Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen.

3) In der Schutzdienstausbildung von Hunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

4) Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom ALKVW dafür anerkannt sind. Die Ausbildung darf nur unter Aufsicht und im Beisein von ausgebildeten Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist vom ALKVW zu genehmigen.

5) Der Hundehalter muss dem ALKVW nach Art. 16 Abs. 1 der schweizerischen Tierseuchenverordnung (TSV; [SR 916.401](#)) den Beginn der Schutzdienstausbildung melden.⁸²

6) Das ALKVW erfasst den Beginn der Schutzdienstausbildung in der Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 des schweizerischen Tierseuchengesetzes (TSG; [SR 916.40](#)).⁸³

Art. 75⁸⁴

Ausbildung von Jagdhunden

1) Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden:

- a) am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd;
- b) in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd;
- c) im Bereich des Apportierens.

2) Der direkte Kontakt zwischen Jagdhund und Wildtier ist verboten, ausser wenn er zum Erreichen des Ausbildungs- oder Prüfungsziels unerlässlich ist. Das Wildtier muss sich jederzeit in Deckung zurückziehen können.

3) Anlagen zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden am lebenden Wildtier bedürfen einer Bewilligung des ALKVW.

4) Ein Kunstbau wird bewilligt, wenn:

- a) die horizontalen Röhren und die Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind;

- b) die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen; und
- c) das Schiebersystem so angelegt ist, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen werden kann.
 - 5) Ein Schwarzwildgatter wird bewilligt, wenn:
 - a) es ausreichend gross und so gestaltet ist, dass sich das Schwarzwild sowohl in natürliche Deckung zurückziehen kann als auch bei Bedarf abgesondert gehalten werden kann;
 - b) das Schwarzwild nur in Gruppen eingesetzt wird; und
 - c) die Jagdhunde einzeln ausgebildet und geprüft werden.
 - 6) Jede Veranstaltung, bei der Jagdhunde am lebenden Wildtier ausgebildet oder geprüft werden, ist dem ALKVW zu melden. Dieses sorgt für die Überwachung der Veranstaltung. Es kann die Zahl der Anlagen und der Veranstaltungen begrenzen.

Art. 76

Hilfsmittel und Geräte

- 1) Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird.
- 2) Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten.
- 3) Auf Gesuch hin kann das ALKVW Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die Befähigung ist durch das ALKVW zu prüfen. Inhalt und Form der Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Tierhaltungs-Ausbildungs-Verordnung.⁸⁵
- 4) Wer bewilligungspflichtige Geräte einsetzt, muss jeden Geräteeinsatz dokumentieren und auf Ende Kalenderjahr dem ALKVW eine Zusammenstellung aller Einsätze einreichen. Anzugeben sind:
 - a) Datum jedes Einsatzes;
 - b) Grund des Einsatzes;
 - c) Auftraggeber;
 - d) Signalement und Kennzeichnung des Hundes;⁸⁶

e) Ergebnis des Geräteinsatzes.

5) Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen.

6) Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen ist verboten.⁸⁷

Art. 76a⁸⁸

Anbieten von Hunden

1) Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:

- a) Vorname, Name und Adresse des Anbieters;
- b) Herkunftsland des Hundes;
- c) Zuchtland.

2) Die Betreiber der Internetplattformen und die Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.

Art. 77⁸⁹

Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

Art. 78

Meldung von Vorfällen

Die Meldung von Vorfällen mit Hunden richtet sich nach der Hundegesetzgebung.

Art. 79

Überprüfung und Massnahmen

Die Überprüfung von Vorfällen nach Art. 78 und die gegebenenfalls erforderlichen Massnahmen richten sich nach der Hundegesetzgebung.

L. Hauskatzen

Art. 80

1) Einzeln gehaltene Katzen müssen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit Artgenossen haben.

2) Gehege müssen den Anforderungen von Anhang 1 Tabelle 11 entsprechen.

3) Katzen dürfen während maximal drei Wochen in Käfigen zur Einzelhaltung nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziff. 2 gehalten werden.⁹⁰

4) In solchen Käfigen gehaltene Katzen müssen sich mindestens an fünf Tagen in der Woche zeitweilig ausserhalb des Käfigs bewegen können. Dabei muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziff. 1 zur Verfügung stehen.⁹¹

5) Zuchtkater dürfen zwischen den Deckeinsätzen nicht in Käfigen nach Abs. 3 gehalten werden.⁹²

6) Die ungerichtete Vermehrung von Katzen ist zu verhindern. Der Halter hat dies durch Veranlassung geeigneter tierärztlicher Massnahmen sicherzustellen.

M. Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen

Art. 81

Bewilligungspflicht

1) Eine Bewilligung nach Art. 7 Abs. 2 TSchG ist notwendig für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hauskaninchen und Hausgeflügel.

2) Bewilligt werden müssen folgende Stalleinrichtungen:

- a) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen;
- b) Bodenbeläge und Kotroste;
- c) Abschränkungen und Steuervorrichtungen;
- d) Anbindevorrichtungen;
- e) Nester;
- f) Sitzgelegenheiten für Hausgeflügel;
- g) andere Einrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen.

- 3) Aufstallungssysteme müssen als Ganzes bewilligt werden, auch wenn ihre einzelnen Bestandteile schon bewilligt sind.
- 4) Abweichend von Abs. 1 gelten in Liechtenstein als anerkannt:
 - a) vom BLV geprüfte und bewilligte Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme;⁹³
 - b) im Ausland geprüfte und bewilligte Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme, welche die Anforderungen der liechtensteinischen Tierschutzgesetzgebung erfüllen.

Art. 82

Bewilligungsverfahren

- 1) Der Hersteller, der Importeur oder der Verkäufer richtet das Gesuch mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen an das ALKVW.
- 2) Ist eine praktische Prüfung notwendig, so wird sie durch das ALKVW oder durch eine andere geeignete Stelle durchgeführt. Der Gesuchsteller beteiligt sich an den Kosten. Das ALKVW unterbreitet ihm einen Kostenvoranschlag. Es kann einen Vorschuss verlangen.
- 3) Der Gesuchsteller hat die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für die Prüfung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4) Das ALKVW erteilt die Bewilligung. Es kann sie befristen und mit Bedingungen und Auflagen verbinden.
- 5) Die Bewilligung kann Abweichungen von den in Anhang 1 aufgeführten Mindestanforderungen vorsehen, sofern die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung entsprechen.
- 6) Eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse die Tiergerechtheit verneint werden muss oder wenn sich in der Praxis wesentliche Mängel zeigen.

Art. 83

Einholung von Expertisen

Das ALKVW kann in allen mit der Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen zusammenhängenden Fragen Expertisen unabhängiger Stellen einholen.

Art. 84

Bekanntgabe und Veröffentlichung

1) Der Hersteller, Importeur oder Verkäufer muss die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen dem Tierhalter spätestens bei Auftragsannahme schriftlich bekannt geben.

2) Das ALKVW führt eine Liste der hängigen Gesuche sowie der erteilten Bewilligungen und der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen.

3) Das ALKVW kann Ergebnisse von wissenschaftlichen Untersuchungen, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durchgeführt wurden, veröffentlichen.

IV. Wildtiere**A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 85

Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

1) In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung eines Tierpflegers betreut werden.

2) In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltingsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügt.

3) In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- a) Frettchen, Nasenbär, Waschbär, Bennetwallaby, Parmawallaby und Tiere der Ordnungen Fledertiere, Insektenfresser, Tenrekartige, Spitzhörnchen sowie Nagetiere, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen;
- b) sämtliche bewilligungspflichtigen Vögel, ausser Laufvögel, Pinguine, Kranichvögel und alle Greifvögel;
- c) sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen und Meereschildkröten sowie Krokodile;
- d) Fische, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen.

Art. 86

Wildtierhybriden

Den Wildtieren gleichgestellt sind:

- a) die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform;
- b) die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Bst. a untereinander;
- c) die Nachkommen aus der ersten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Bst. a und Haustieren.

Art. 87

Fütterungsverbot

In öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen ist den Besuchern das unkontrollierte Füttern zu verbieten.

Art. 88

Einfangen und Einsetzen von Wildtieren

1) Substanzen dürfen zum Einfangen von Tieren nur nach tierärztlicher Anweisung verwendet werden.

2) Ohne tierärztliche Anweisung eingesetzt werden dürfen, unter Vorbehalt der heilmittelrechtlichen Gesetzgebung, betäubende Substanzen bei nicht unmittelbar zum Verzehr vorgesehenen Fischen zur Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten und zur Markierung oder anderweitigen Kennzeichnung sowie zur Betäubung und Tötung von Aquarienfischen. Die Tiere sind bis zum Ende der Wirkung zu beobachten.

3) Werden Tiere, bei denen ein Fluchtverhalten zu erwarten ist, in ein neues Gehege eingesetzt, so ist die Begrenzung für das Tier gut erkennbar zu machen. In eine Gruppe dürfen weitere Tiere nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor eingewöhnt und danach beobachtet werden.

B. Private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen

Art. 89

Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- a) Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;⁹⁴
- b) alle Beutelsäuger;
- c) Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Stachelschweine; Faultiere, Schuppentiere;
- d) Schuhschnabel, Kiwis, Laufvögel, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlangenhalsvögel, Stelzvögel, Flamingos, Kraniche, Sumpf- und Strandvögel; Grosspapageien (Aras und Kakadus); alle Greife, Sekretär; Nachtschwalben, Seeschwalben; Kolibris, Trogons, Nashornvögel, Nektarvögel, Paradiesvögel; Tropikvögel; Seetaucher, Lappentaucher, Alken, Tölpel, Fregattvögel; Grosstrappen; Segler;
- e) Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung; Haie und Rochen;
- f) Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (*Chelonoidis nigra*, *Dipsoschelys* spp.); Spornschildkröte (*Geochelone* [*Centrochelys*] *sulcata*); Alligatorschildkröten (*Chelydridae*), Schlangenhalschildkröten (*Chelidae*), Pelomedusenschildkröten (*Pelomedusidae*); grosse Weichschildkröten (*Amyda cartilaginea*, *Aspideretes nigricans*, *Chitra* spp., *Pelochelys* spp., *Rafetus* spp., *Trionyx triunguis*); grosse Schienenschildkröten (*Podocnemis expansa*); grosse asiatische Flussschildkröten (*Batagur borneensis*, *Orlitia borneensis*); alle Krokodilartigen (*Crocodylia*); Brückenechsen (*Sphenodon* spp.); Drusenköpfe (*Conolophus* spp.), Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*); Leguane, Tejus und Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, Mitchells Waran (*Varanus mitchelli*), Rostkopfwaran (*Varanus semiremex*); Krustenechsen (*Heloderma*); alle Chamäleons (*Chamaeleonidae*); Segelechsen (*Hydrosaurus* spp.); Flugdrachen (*Draco* spp), Dornteufel (*Moloch horridus*); Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Königsboa (*Boa constrictor*);⁹⁵
- g) Goliathfrosch; Riesensalamander;
- h) Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen), ausgenommen die im Anhang der Verordnung über die Haltung von Wildtieren aufgeführten ungefährlichen Giftschlangen.⁹⁶

Art. 90

Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

- 1) Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig.

2) Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

- a) zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoo's, Delfinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt werden können oder die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden;
- b) Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;
- c) Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd oder die Fischerei gezüchtet werden.

3) Nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:⁹⁷

- a) Haltungsbecken für Süsswasser-Speisefische in der Gastronomie;⁹⁸
- b) einzelne Aquarien zu Zierzwecken, auch wenn sie in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen stehen;
- c) Haltungen von Wachteln der Art *Coturnix japonica*, sofern höchstens 50 adulte Tiere gehalten werden.

Art. 91

Beizug von Fachpersonen

In gewerbsmässigen Wildtierhaltungen, die öffentlich zugänglich sind, muss:

- a) ein Tierarzt mit Fachkenntnissen über Wildtiererkrankungen den Tierbestand regelmässig überwachen und prophylaktische Massnahmen treffen;
- b) eine Fachperson mit Kenntnissen in Tiergartenbiologie die Betriebsleitung vor der Anschaffung neuer Tierarten, bei der Tierhaltung, der Tierpflege, der Bestandesplanung sowie bei Bau und Gestaltung von Gehegen beraten.

Art. 92⁹⁹

Bewilligung mit Gutachten

1) Für folgende Tierarten darf das ALKVW die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson

nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen:

- a) alle Walartigen (Cetacea), Seekühe, Seeotter, Hundsrobben, Ohrenrobben und Walrosse;
- b) alle Primaten mit Ausnahme der Marmosetten;
- c) Waldhund, Mähnenwolf, Hyänenhund, Erdwolf, Hyänen; alle Bären mit Ausnahme der Waschbären, Wickelbären, Katzenfrette und Nasenbären; Riesenotter; Tayra, Vielfrass und Skunk; Grosskatzen wie Nebelparder, Jaguar, Leopard, Schneeleopard, Puma, Löwe, Tiger; Gepard; Erdferkel; alle Elefanten; alle Wildequiden; Tapire; alle Nashörner; alle Wildschweine ausgenommen *Sus scrofa*; Zwergflusspferd, Flusspferd; Hirschferkel; Okapi, Giraffen; alle Hornträger der Familie Bovidae mit Ausnahme der Gämse (*Rupicapra rupicapra*), des Alpensteinbocks (*Capra ibex*), des Mufflons, des Mähnspringers und der anderen Wildschafe und Wildziegen;
- d) alle Beutelsäuger mit Ausnahme der Kleinkängurus, Rattenkängurus, Wallabies und Filander;
- e) Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Faultiere, Schuppentiere, Stachelschweine;
- f) Schuhschnabel, Kiwis; alle Pinguine; Seetaucher, Lappentaucher; Röhrennasen; Tropikvögel, Tölpel, Fregattvögel; Sekretär, Grosstrappen; Seeschwalben, ausgenommen Inkaseeschwalbe und Nestlinge einheimischer Arten; Alken; Segler, ausgenommen Nestlinge einheimischer Arten;
- g) alle Haie und Rochen;
- h) Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (*Chelonoidis nigra*, *Dipsochelys* spp.), Spornschildkröte (*Geochelone* [*Centrochelys*] *sulcata*); alle Krokodilartigen (Crocodylia); Brückenechsen (*Sphenodon* spp.); Drusenköpfe (*Conolophus* spp.), Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*), Wirtelschwanzleguane (*Cyclura* spp.); Chamäleons, ausgenommen *Chamaeleo calypttratus*; Flugdrachen (*Draco* spp.), Dornteufel (*Moloch horridus*); Seeschlangen (Hydrophiinae);¹⁰⁰
- i) Goliathfrosch; Riesensalamander.

2) Der Gesuchsteller und das ALKVW müssen die Fachperson gemeinsam bestimmen. Kein Gutachten ist erforderlich für die Bewilligung von Gehegen nach Art. 95 Abs. 2.

Art. 93

Tierbestandeskontrolle

- 1) Wildtierhaltungen sowie Futtertierhaltungen und -zuchten müssen eine Tierbestandeskontrolle führen, wenn sie bewilligungspflichtig sind.¹⁰¹
- 2) Die Tierbestandeskontrolle muss, ausser für Fischhaltungsbetriebe, nach Tierarten Angaben enthalten über:
 - a) den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl);
 - b) den Abgang (Datum, Name und Adresse des Abnehmers oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl).¹⁰²
- 3) Die Tierbestandeskontrolle für Aquakulturbetriebe ist nach Art. 22 Abs. 1 und 2 TSV zu führen.¹⁰³

C. Bewilligungen

Art. 94

Bewilligungsverfahren

- 1) Für das Gesuch ist die Formularvorlage des ALKVW nach Art. 209a Abs. 2 zu verwenden.¹⁰⁴
- 2) Das Gesuch ist an das ALKVW zu richten.

Art. 95

Bewilligungsvoraussetzungen

- 1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
 - a) Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
 - b) in Betrieben nach Art. 90 Abs. 2 Bst. b die Anzahl Tiere pro Flächeneinheit dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist;
 - c) die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
 - d) die personellen Anforderungen nach Art. 85 erfüllt sind;¹⁰⁵

- e) die regelmässige tierärztliche Überwachung nachgewiesen werden kann, ausgenommen bei nicht langfristig betriebenen Tierschauen ohne fest eingerichteten Standort, kleinen privaten Tierhaltungen und der Besatzfischzucht;
- f) für befristete Tierschauen und Ausstellungen der Nachweis vorliegt, dass die Tiere danach anderweitig geeignet untergebracht werden können.
 - 2) Von den Mindestanforderungen nach Anhang 2 kann geringfügig abgewichen werden:¹⁰⁶
 - a) während einer Tournee: bei Gehegen für Tiere, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse an einzelnen Gastspielorten dies nicht zulassen;
 - b) bei Gehegen, in denen Tiere nur kurze Zeit gehalten werden.

Art. 96

Bewilligung

- 1) Die Bewilligung ist befristet und dauert maximal:
 - a) zwei Jahre für private Tierhaltungen;
 - b) zehn Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen.
- 2) Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

D. Fische und Panzerkrebse

Art. 97¹⁰⁷

Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

- 1) Wer die Berufsfischerei betreibt, muss über eine Ausbildung nach Art. 196 verfügen.
- 2) Wer gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse züchtet oder hält, muss über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügen.
- 3) Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Fischereiprüfung nach Art. 5 der Fischereiverordnung oder einen Sachkundenachweis nach Art. 198 erbringen. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der Fischereiverordnung.¹⁰⁸

Art. 98

Haltung

1) Gehege, in denen Fische oder Panzerkrebse gehalten oder in die sie vorübergehend eingesetzt werden, einschliesslich Gehege der Berufsfischerei, und Transportbehälter müssen eine Wasserqualität aufweisen, die den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten genügt.

2) Für die in Anhang 2 Tabelle 7 aufgeführten Fischarten muss die Wasserqualität bei gewerbsmässiger Haltung und Zucht den dort vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen.

3) Bei der kurzfristigen Hälterung von gefangenen Fischen ist durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht.

4) Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.

Art. 99

Umgang

1) Der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.

2) Das Sortieren von Speise- oder Besatzfischen und Panzerkrebsen sowie die Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten sind durch Personen mit den notwendigen Kenntnissen und mit dazu geeigneten Einrichtungen und Methoden durchzuführen.

3) Fische und Panzerkrebse müssen während des Sortierens immer im Wasser oder mindestens ausreichend befeuchtet sein.

Art. 100

Fang

1) Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

2) Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten.

3) Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische zum Zweck der Angelfischerei eingesetzt werden, muss die Angler betreuen und über die einschlägigen Tierschutzbestimmungen informieren.

4) Werden fangreife Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs in stehende Gewässer eingesetzt, so darf die Befischung erst nach einer Schonfrist von mindestens einem Tag erfolgen.

V. Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren

A. Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren¹⁰⁹

Art. 101¹¹⁰

Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung des ALKVW benötigt, wer:

- a) ein Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen betreibt;
- b) gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere anbietet;
- c) mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,
 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
 5. 1000 Zierfische,
 6. 100 Reptilien,
 7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;
- d) Aufgehoben¹¹¹
- e) gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführt, ohne über eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. a zu verfügen.¹¹²

Art. 101a¹¹³

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a) Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck der Tätigkeit entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- b) die Tätigkeit zweckmässig organisiert ist und in geeigneter Weise dokumentiert wird;
- c) die personellen Anforderungen nach Art. 102 erfüllt sind.

Art. 101b¹¹⁴

Gesuch und Bewilligung

- 1) Für das Gesuch ist die Formularvorlage des ALKVW nach Art. 209a Abs. 2 oder 3 zu verwenden.¹¹⁵
- 2) Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zehn Jahre.
- 3) Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:
 - a) Anzahl Tiere und Umfang der Tätigkeit;
 - b) Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung und Transport der Tiere;
 - c) Umgang mit den Tieren;
 - d) personeller Anforderungen und Verantwortlichkeiten;¹¹⁶
 - e) Tierbestandskontrolle und Dokumentation der Tätigkeit.

Art. 101c¹¹⁷

Anerkennung der Bewilligung für gewerbsmässige Klauen- oder Hufpflege

Die von den zuständigen kantonalen Behörden nach Art. 101 Bst. c der schweizerischen Tierschutzverordnung (TSchV; [SR 455.1](#)) erteilten Bewilligungen für die gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder die gewerbsmässige Hufpflege für Equiden berechtigen zur Berufsausübung in Liechtenstein.

Art. 102¹¹⁸

Personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

- 1) In Tierheimen und bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren müssen die Tiere unter der Verantwortung eines Tierpflegers betreut werden.¹¹⁹

2) In den folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügt:

- a) in Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen;
- b) bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren;
- c) Aufgehoben¹²⁰
- d) Aufgehoben¹²¹

3) In Tierheimen mit maximal 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.

4) Wer Tiere nach Art. 101 Bst. c abgibt, muss über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügen.¹²²

5) Wer gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführt, muss über eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. a oder b verfügen.¹²³

B. Handel und Werbung mit Tieren¹²⁴

Art. 103

Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung¹²⁵

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:¹²⁶

- a) in Betrieben, die gewerbsmässig mit Tieren handeln: Tierpfleger sein;
- b) im Zoofachhandel: Tierpfleger sein oder über ein Fähigkeitszeugnis nach Art. 35 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) als Detailhandelsfachmann mit Fachrichtung Zoofachhandel verfügen, ergänzt durch eine Ausbildung nach Art. 197;¹²⁷
- c) in Unternehmen, die Viehhandel nach Art. 20 Abs. 2 des schweizerischen Tierseuchengesetzes (TSG; [SR 916.40](#)) betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen;
- d) bei Handelsveranstaltungen und in der Werbung: einen Sachkundenachweis erbringen;¹²⁸
- e) in Betrieben, die ausschliesslich mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen oder Panzerkrebsen handeln: über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügen.¹²⁹

Art. 104

Bewilligungspflicht

- 1) Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage an das ALKVW zu richten.¹³⁰
- 2) Für den Viehhandel gilt das Viehhandelspatent (Art. 34 TSV) als Bewilligung.¹³¹
- 3) Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraussstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Art. 12 TSchG nötig. Diese ist vom Veranstalter zu beantragen.
- 4) Das ALKVW entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 105

Bewilligungsvoraussetzungen

- 1) Die Bewilligung nach Art. 12 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:
 - a) Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
 - b) die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;¹³²
 - c) beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein hat;¹³³
 - d) bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden, Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig missachtet wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.¹³⁴
- 2) Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Art. 103 nachweisen.

Art. 106

Bewilligung

- 1) Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.¹³⁵
- 2) Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für zehn Jahre.
- 3) Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a) Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
- b) Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;
- c) Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;
- d) Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
- e) Tierbestandeskontrolle.

4) Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:

- a) Anforderungen an die Haltung;
- b) personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.

5) Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist dem ALKVW auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 107

Meldung wesentlicher Änderungen

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Das ALKVW entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Art. 108¹³⁶

Tierbestandeskontrolle

Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen für alle Wildtierarten nach den Art. 89 und 92 Abs. 1 sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über Zugänge und Abgänge. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges.

Art. 109¹³⁷*Haltebewilligung der erwerbenden Person*

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

Art. 110

Altersgrenze für erwerbende Personen

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 111¹³⁸*Informationspflicht*

1) Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Art. 12 TSchG oder nach Art. 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

2) Wer Gehege für Heim- oder Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren.¹³⁹

VI. Tierversuche, gentechnisch veränderte Tiere und belastete Mutanten

A. Geltungsbereich und zulässige Abweichungen

Art. 112

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für:

- a) Wirbeltiere;
- b) Panzerkrebse und Kopffüsser;

- c) Säugetiere, Vögel und Kriechtiere im letzten Drittel der Entwicklungszeit vor der Geburt oder dem Schlüpfen;
- d) Larvenstadien von Fischen und Lurchen, die frei Futter aufnehmen.

Art. 113

Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu Tierhaltung, Umgang, Zucht, Raumanforderungen, Transport, Herkunft und Markierung sind bei Versuchstieren zulässig, soweit sie zum Erreichen des Versuchsziels nötig und bewilligt sind. Sie sind im Einzelfall zu begründen und sollen so kurz wie möglich dauern.

B. Haltung und Zucht von Versuchstieren und Handel mit ihnen

Art. 114

Leitung der Versuchstierhaltung

1) Für jede Versuchstierhaltung muss ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu regeln.

2) Der Leiter:

- a) entscheidet über die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen;
- b) trägt in tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung für die Tierhaltung und die Zucht der Tiere sowie für den Handel;
- c) ist zuständig für die Arbeitszuteilung, die Instruktion der Tierpfleger und des weiteren Personals, die Kontrolle der Arbeiten, die Organisation der fachgerechten Überwachung und Betreuung der Versuchstiere sowie der notwendigen Dokumentationsarbeiten;
- d) ist für die Meldungen nach den Art. 126 und 145 Abs. 1 verantwortlich;
- e) stellt sicher, dass dem verantwortlichen Versuchsleiter im Rahmen der Tierhaltung festgestellte Mängel sofort gemeldet werden.

Art. 115

Anforderungen an die Leiter von Versuchstierhaltungen

1) Der Leiter der Versuchstierhaltung muss über eine Ausbildung nach Art. 197 in Versuchstierkunde verfügen. Davon ausgenommen sind:

- a) Personen mit einer Ausbildung als Versuchsleiter;
- b) in Versuchstierhaltungen ohne belastete Linien oder Stämme und ohne andere Tiere, die einer speziellen Betreuung und Pflege bedürfen: Tierpfleger sowie Personen, die nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Betreuung der Tiere verfügen.¹⁴⁰

2) Das ALKVW verordnet eine zusätzliche Ausbildung, wenn Umfang der Tierhaltung, Tierart, Tiermodell oder andere Gründe besondere Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.¹⁴¹

Art. 116

Anforderungen an Personen, die Versuchstiere betreuen

1) In Versuchstierhaltungen muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierpfleger sein.

2) Die Zahl der Tierpfleger muss eine geregelte Stellvertretung erlauben, insbesondere bei der Überwachung von gentechnisch veränderten Tieren nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b OrgG und belasteten Mutanten sowie für die vorgeschriebenen Dokumentationsarbeiten.

Art. 117

Anforderungen an Räume und Gehege

1) Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein.

2) Die Temperatur, die Luftfeuchtigkeit, die Belüftung und die Wasserqualität müssen den Bedürfnissen der Tiere angepasst werden können.

3) Die Räume und Gehege müssen den Anforderungen in Anhang 3 entsprechen und es erlauben, das Befinden aller Tiere zu überprüfen, ohne sie erheblich zu stören. Für Tierarten, die nicht in Anhang 3 aufgeführt sind, gelten die Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 und 2.¹⁴²

4) Versuchstierhaltungen müssen über ausreichend Räume und Einrichtungen verfügen oder solche nutzen können, damit:

- a) kranke Tiere und Tiere mit unklarem Hygienestatus abgesondert werden können;

- b) die Lagerung von Futter und anderen Materialien wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie die Entsorgung in geeigneter Weise von der Tierhaltung getrennt werden können.

Art. 118

Herkunft der Versuchstiere

- 1) Tiere, die für Tierversuche bestimmt sind, müssen aus einer bewilligten Versuchstierhaltung oder einer gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltung stammen.
- 2) Haustiere dürfen in Tierversuchen eingesetzt werden, auch wenn sie nicht aus bewilligten Versuchstierhaltungen oder gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltungen stammen. Ausgenommen sind Hunde, Katzen und Kaninchen.
- 3) Wildtiere dürfen zur Verwendung in Tierversuchen nur gefangen werden, wenn sie einer Art angehören, die schwierig in genügender Zahl zu züchten ist.
- 4) Primaten dürfen nur in Tierversuchen eingesetzt werden, wenn sie gezüchtet worden sind.

Art. 119

Umgang mit den Versuchstieren

- 1) Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen sowie an den Kontakt mit Menschen, insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.
- 2) Versuchstiere soziallebender Arten müssen in Gruppen mit Artgenossen gehalten werden. Die Einzelhaltung unverträglicher Tiere ist in Ausnahmefällen für eine begrenzte Dauer gestattet.
- 3) Verschiedene Tierarten dürfen nur im gleichen Raum gehalten werden, wenn dies die Tiere nicht belastet.
- 4) Übermäßiger oder überraschender Lärm ist im Umgang mit den Versuchstieren zu vermeiden.

Art. 120

Markierung von Versuchstieren

- 1) Bei der Markierung von Versuchstieren ist die am wenigsten belastende Markierungsmethode anzuwenden.
- 2) Primaten sowie Katzen und Hunde, die als Versuchstiere vorgesehen sind, müssen vor dem Absetzen von der Mutter dauerhaft markiert werden.

Art. 121

Gesundheitsüberwachung

In Versuchstierhaltungen müssen die Gesundheit, das Wohlergehen und der Hygienestatus der Tiere überwacht werden.

Art. 122

Bewilligung für Versuchstierhaltungen

- 1) Wer Versuchstiere hält, züchtet oder mit ihnen handelt, benötigt eine Bewilligung des ALKVW.
- 2) Für das Gesuch ist die Formularvorlage des ALKVW nach Art. 209a Abs. 2 zu verwenden.¹⁴³
- 3) Versuchstierhaltungen werden bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung;
 - b) die Anforderungen an die Gesundheitsüberwachung;
 - c) die personellen Anforderungen;
 - d) die Führung einer geeigneten Tierbestandeskontrolle.
- 4) Die Bewilligung wird auf den Namen des Leiters der Versuchstierhaltung ausgestellt. Sie wird auf höchstens zehn Jahre befristet.
- 5) Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:
 - a) Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
 - b) Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere;
 - c) Herkunft und Gesundheitsüberwachung der Tiere;
 - d) personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten;

- e) Tierbestandeskontrolle;
- f) gentechnisch veränderter Tiere sowie Linien oder Stämmen mit belasteten Mutanten.
 - 6) Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild- und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden.

C. Haltung und Zucht von gentechnisch veränderten Tieren und belasteten Mutanten sowie Handel mit ihnen

Art. 123¹⁴⁴

Gentechnisch veränderte Tiere

- 1) Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.
- 2) Tiere, deren genetisches Material in den Keimzellen durch Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken verändert wurde, unterstehen denselben Bestimmungen wie gentechnisch veränderte Tiere, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt wurden.

Art. 124

Belastungserfassung

- 1) Das Befinden der gentechnisch veränderten Tiere und der belasteten Mutanten ist regelmässig und so oft zu überprüfen, dass Belastungen nach Art. 3 TSchG sowie Störungen des Allgemeinbefindens rechtzeitig erfasst und beurteilt werden können (Belastungserfassung). Die Belastungserfassung ist zu dokumentieren; sie ist Teil der Bestandeskontrolle.
- 2) Die Anforderungen an die Belastungserfassung von gentechnisch veränderten Tieren und belasteten Mutanten richten sich nach der Tierversuchsverordnung.
- 3) Bei der Abgabe von gentechnisch veränderten Tieren oder belasteten Mutanten an Dritte muss eine Zusammenfassung der Dokumentation zur Belastungserfassung mitgeliefert werden.

4) Bestehen beim Bezug von gentechnisch veränderten Tieren oder belasteten Mutanten Lücken in der Belastungserfassung, so sind diese unverzüglich zu schliessen.

Art. 125

Belastungsmindernde Massnahmen

1) Durch Anpassung der Haltungsbedingungen und Pflegemassnahmen sowie durch andere geeignete Massnahmen, wie die Begrenzung der Lebensdauer, ist die Beeinträchtigung des Wohlergehens belasteter Mutanten so gering wie möglich zu halten.

2) Bei belasteten Linien und Stämmen muss die Zahl der gezüchteten oder gehaltenen Tiere durch die Anzahl der in bewilligten Tierversuchen benötigten Tiere begründet sein. Überzählige Tiere sind zu töten, wenn ihr Wohlergehen beeinträchtigt ist.

Art. 126

Meldepflicht für belastete Linien und Stämme

1) Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies dem ALKVV zu melden.

2) Die Meldung muss Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten:

- a) Charakterisierung der Linie oder des Stamms;
- b) Dokumentation der Belastungserfassung;
- c) mögliche belastungsmindernde Massnahmen;
- d) Nutzen der Linie oder des Stamms für die Forschung, die Therapie oder die Diagnostik an Menschen oder Tieren.

Art. 127

Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme

1) Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Art. 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Tiere zusätzlich zur genetisch bedingten Beeinträchtigung des Wohlergehens künftig versuchsbedingt weitere Beeinträchtigungen erfahren.

2) Das ALKVV überweist die Meldung über belastete Linien oder Stämme an eine Fachkommission für Tierversuche (Art. 148) und ent-

scheidet aufgrund des Antrags der Kommission über die Zulässigkeit und den Umfang des Fortbestands der Linie oder des Stamms.

3) Der Entscheid wird auf den Namen des Leiters der Versuchstierhaltung ausgestellt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

4) Verfügte Bedingungen und Auflagen sind in die Belastungsdokumentation zu integrieren.

D. Durchführung von Tierversuchen

Art. 128

Anforderungen an Institute und Laboratorien

1) Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, müssen über ausreichend Räume, Einrichtungen und Geräte verfügen, die eine dem Stand des Wissens und der Technik entsprechende fachgerechte Versuchsdurchführung erlauben. Geeignete Infrastrukturen sind insbesondere nachzuweisen für:

- a) die Haltung der Tiere;
- b) die Durchführung von Anästhesien und chirurgischen Eingriffen;
- c) die Entnahme von Proben und deren Auswertung;
- d) die besondere Betreuung, Behandlung und Überwachung der Tiere nach belastenden Eingriffen;
- e) die gleichzeitige Durchführung mehrerer Versuche.

2) Werden die Tiere nicht im Institut oder Laboratorium gehalten, so muss die Versuchstierhaltung örtlich nahe gelegen sein.

Art. 129¹⁴⁵

Bezeichnung der verantwortlichen Personen

1) In jedem Institut oder Laboratorium ist ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln.

2) In jedem Institut oder Laboratorium ist für den Tierversuchsbereich ein Bereichsleiter zu bezeichnen.

3) Für jeden Tierversuch ist ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln. Werden mehrere Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.

Art. 129a¹⁴⁶*Zuständigkeit des Tierschutzbeauftragten*

Der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass:

- a) die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind;
- b) in den Bewilligungsgesuchen insbesondere die Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Art. 137 ausgeführt werden.

Art. 129b¹⁴⁷*Anforderungen an Tierschutzbeauftragte*

1) Tierschutzbeauftragte müssen über einen Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik umfasst, und über eine Ausbildung nach Art. 197 in der Leitung von Tierversuchen verfügen.

2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung nach Art. 197 sind die absolvierte Ausbildung als versuchsdurchführende Person sowie eine dreijährige praktische Erfahrung mit Tierversuchen.

Art. 130

Zuständigkeit des Bereichsleiters

Der Bereichsleiter ist verantwortlich für:

- a) die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen zu den einzelnen Tierversuchen;
- b) das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen;
- c) die Meldungen nach Art. 145 Abs. 2;
- d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung des Personals im Tierversuchsbereich.

Art. 131

Zuständigkeit des Versuchsleiters

Der Versuchsleiter:

- a) trägt für die Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung;
- b) ist zuständig für die Arbeitszuteilung, die Instruktion der versuchsdurchführenden Personen, die Kontrolle der Arbeiten, die Organisation der fachgerechten Betreuung der Versuchstiere und deren Überwachung im Versuch sowie die Ausführung der notwendigen Dokumentationsarbeiten;
- c) legt für die ganze Dauer des Versuchs fest, wer die Verantwortung für die Tierhaltung übernimmt und regelt dies in einer Vereinbarung mit dem Leiter der Versuchstierhaltung.

Art. 132

Anforderungen an Versuchsleiter

- 1) Versuchsleiter müssen die Anforderungen nach Art. 129b erfüllen.¹⁴⁸
- 2) Für die Leitung von Tierversuchen mit wenig verwendeten Tierarten oder mit nicht standardmässigen experimentellen Methoden ist zusätzlich der Nachweis der speziellen Kenntnis zu erbringen.

Art. 133

Zuständigkeit der versuchsdurchführenden Person

- 1) Die versuchsdurchführende Person führt im Rahmen des Tierversuchs die ihr übertragenen Eingriffe und Massnahmen an den Versuchstieren durch.
- 2) Sie:
 - a) übernimmt während der Eingriffe und Massnahmen die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere;
 - b) kennt die Tierversuchsbewilligung.

Art. 134

Anforderungen an die versuchsdurchführenden Personen

- 1) Die versuchsdurchführenden Personen müssen über eine Ausbildung nach Art. 197 in der Durchführung von Tierversuchen verfügen.¹⁴⁹

2) Für die Durchführung von Tierversuchen mit wenig verwendeten Tierarten oder mit nicht standardmässigen experimentellen Methoden ist zusätzlich der Nachweis der speziellen Kenntnis zu erbringen.

3) Die Zahl der versuchsdurchführenden Personen richtet sich nach der Anzahl und der Aufwändigkeit der durchzuführenden Eingriffe und Massnahmen; sie muss eine geregelte Stellvertretung erlauben, insbesondere für die Überwachung der Tiere im Versuch sowie für die vorgeschriebenen Dokumentationsarbeiten.

Art. 135

Versuchsdurchführung

1) Vor Versuchsbeginn sind die Ereignisse oder Symptome festzulegen, bei deren Auftreten ein Tier aus dem Versuch genommen und allenfalls getötet werden muss (Abbruchkriterien).

2) Die Tiere sind sorgfältig an die Versuchsbedingungen zu gewöhnen. Ängstigt sich ein Tier durch den Versuch, so sind geeignete Massnahmen zu treffen, um die Angst und den damit verbundenen Stress möglichst klein zu halten.

3) Tiere dürfen nur in Versuchen eingesetzt werden, wenn ihr Gesundheitszustand so weit untersucht wurde, dass keine vom Versuchsziel unabhängige, zusätzliche Beeinträchtigung ihres Wohlergehens zu erwarten ist.

4) Das Befinden der Tiere ist während der Versuchsdauer regelmässig und so oft zu überprüfen, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst sowie Störungen des Allgemeinbefindens rechtzeitig erfasst und geeignet beurteilt werden können. Treten solche auf, so sind die Tiere nach dem Stand der Kenntnisse zu pflegen und zu behandeln; sobald es das Versuchsziel zulässt oder die Abbruchkriterien erfüllt sind, sind sie aus dem Versuch zu nehmen und allenfalls zu töten.

5) Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.

6) Technisch schwierig durchzuführende Eingriffe oder Massnahmen dürfen nur von dafür ausgebildeten Personen vorgenommen werden.

7) Dauern bei einem Tier nach einem Eingriff oder einer Massnahme die Schmerzen, Leiden, Schäden oder die Angst an, so muss es getötet werden, spätestens wenn die Abbruchkriterien erfüllt sind.

8) Hatte ein Versuch für ein Tier hochgradige oder mittel bis länger dauernde mittelgradige Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst zur Folge, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass es nicht erneut für solche Versuche verwendet wird.

9) Das Töten von Tieren sowie Massnahmen oder Eingriffe, die Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst zur Folge haben, dürfen nicht in Räumen durchgeführt werden, in denen Tiere gehalten werden. Das ALKVW kann Ausnahmen festlegen für Massnahmen und Eingriffe, die für die Tiere im gleichen Raum keine übermässige Belastung darstellen, wie insbesondere Markieren, Verabreichungen und Probenahmen.¹⁵⁰

Art. 136

Belastende Tierversuche

1) Belastende Tierversuche nach Art. 16 TSchG sind solche, in deren Rahmen:

- a) das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt wird;
- b) an den Tieren chirurgische Eingriffe vorgenommen werden;
- c) erhebliche physikalische Einwirkungen auf die Tiere erfolgen;
- d) Stoffe und Stoffgemische den Tieren verabreicht oder auf ihnen aufgetragen werden, bei denen die Wirkung auf die Tiere nicht bekannt ist oder Schädigungen nicht ausgeschlossen werden können;
- e) pathologische Effekte an den Tieren erzeugt werden;
- f) Tiere immunisiert oder mit Mikroorganismen oder Parasiten infiziert werden oder ihnen Zellmaterial verabreicht wird;
- g) Tiere einer Allgemeinanästhesie unterzogen werden;
- h) Tiere wiederholt oder langandauernd in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder isoliert gehalten werden;
- i) Tiere abweichend von den Haltungs- und Umgangsvorschriften gehalten werden;
- k) mit Tieren von belasteten Linien oder Stämmen gearbeitet wird;
- l) Tiere von Linien oder Stämmen eingesetzt werden, bei deren Zucht ein Anteil von über 80 % der Individuen ohne die gewünschten Eigen-

schaften ist oder bei denen die Zucht nur mittels In-vitro-Fertilisation möglich ist.

2) Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit von Versuchen orientiert sich an den Belastungskategorien nach der Tierversuchsverordnung.

Art. 137

Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen

1) Der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:

- a) in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht;
- b) neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder
- c) dem Schutz der natürlichen Umwelt dient.

2) Er muss ausserdem belegen, dass das Versuchsziel mit Verfahren ohne Tierversuche, die nach dem Stand der Kenntnisse tauglich sind, nicht erreicht werden kann.

3) Die Methode muss unter Berücksichtigung des neusten Standes der Kenntnisse geeignet sein, das Versuchsziel zu erreichen.

4) Ein Tierversuch und dessen einzelne Teile müssen so geplant werden, dass:

- a) die kleinste notwendige Anzahl Tiere eingesetzt und die geringstmögliche Belastung der Tiere angestrebt wird;
- b) die zweckmässigsten Verfahren zur Auswertung der Versuchsergebnisse sowie dem aktuellen Stand des Wissens entsprechende statistische Verfahren angewendet werden; und
- c) die einzelnen Teile zeitlich gezielt gestaffelt werden.

Art. 138

Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche

1) Unzulässig sind belastende Tierversuche:

- a) für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen Liechtensteins, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder wenn sie Tierversuche bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten;

- b) für das Prüfen von Erzeugnissen, wenn die angestrebte Kenntnis durch Auswertung der Daten über deren Bestandteile gewonnen werden kann oder das Gefährdungspotenzial ausreichend bekannt ist;
- c) für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind;
- d) zu militärischen Zwecken.

2) Die Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren ist nur zulässig für Zwecke nach Art. 9 des schweizerischen Gentechnikgesetzes (GTG; [SR 814.91](#)).¹⁵¹

E. Bewilligung von Tierversuchen

Art. 139

Bewilligungsverfahren

1) Die Gesuche sind unter Verwendung einer Formularvorlage an das ALKVW zu richten.

1a) Das Gesuch muss für jeden Tierversuch enthalten:¹⁵²

- a) den Titel und die Fragestellung des Versuchs;
- b) das Fachgebiet;
- c) den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung;
- d) die geplante Anzahl Tiere pro Tierart; und
- e) den voraussichtlichen Schweregrad der Belastung.

2) Das ALKVW prüft das Gesuch und entscheidet vorweg, ob es sich um einen belastenden Tierversuch handelt.

3) Das ALKVW holt bei Gesuchen für belastende Tierversuche das Gutachten einer Fachkommission für Tierversuche (Art. 148) ein und entscheidet aufgrund des Antrags der Kommission.

Art. 140

Bewilligungsvoraussetzungen für Tierversuche

1) Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn:

- a) mit dem Versuch das unerlässliche Mass nicht überschritten wird;

- b) sich aus der Güterabwägung nach Art. 18 Abs. 4 TSchG die Zulässigkeit des Versuchs ergibt;
 - c) kein unzulässiger Versuchszweck angestrebt wird;
 - d) geeignete Abbruchkriterien festgelegt sind;
 - e) bei der Verwendung von belasteten Mutanten die Anforderungen an die Zucht und das Erzeugen eingehalten werden;
 - f) die Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung erfüllt sind;
 - g) die Anforderungen an die Institute und Laboratorien für das Durchführen der Versuche eingehalten werden;
 - h) die personellen Anforderungen eingehalten werden;
 - i) die Verantwortlichkeiten für die Tierhaltung vor, während und nach dem Versuch geregelt sind.
- 2) Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden Abs. 1 Bst. e bis i die Bewilligungsvoraussetzungen.

Art. 141

Inhalt der Bewilligung für Tierversuche

- 1) Die Bewilligung wird auf den Namen des Bereichsleiters ausgestellt.
- 2) Die Bewilligung gilt jeweils für Versuche oder Versuchsreihen mit in sich geschlossener Fragestellung oder mit fest umrissener Zielsetzung. Sie wird auf höchstens drei Jahre befristet.
- 3) Notwendige Abweichungen von folgenden Bestimmungen sind in der Bewilligung festzuhalten:
 - a) Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung;
 - b) Anforderungen an die Institute und Laboratorien zum Durchführen der Versuche;
 - c) Unterbringung der Tiere in einer bewilligten Versuchstierhaltung;
 - d) personelle Anforderungen.
- 4) Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:
 - a) Tierart, Linie oder Stamm und Anzahl Tiere;
 - b) Herkunft und Gesundheitsstatus der Tiere;

- c) Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere sowie Umgang mit ihnen;
- d) Methodik, insbesondere zur Begrenzung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst oder anderen Beeinträchtigungen des Wohlergehens beim einzelnen Tier;
- e) Durchführung eines Vorversuchs;
- f) Weiterverwendung der Tiere nach dem Versuch;
- g) personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten;
- h) Aufzeichnung der Versuchsdurchführung.

Art. 142

Vereinfachte Bewilligung zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden

1) Bewilligungen zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden werden erteilt, wenn:

- a) nur anerkannte gentechnische Methoden eingesetzt werden;
 - b) keine unzulässigen Zwecke verfolgt werden und die Würde des Tieres geachtet wird;¹⁵³
 - c) die Durchführungsbestimmungen für Tierversuche eingehalten sind;
 - d) die Voraussetzungen, die Institute und Laboratorien für Tierversuche erfüllen müssen, eingehalten sind;
 - e) die Anforderungen an den Tierschutzbeauftragten, den Leiter der Versuchstierhaltung, den Versuchsleiter und die versuchsdurchführenden Personen erfüllt sind; und¹⁵⁴
- f) Aufzeichnungen nach Art. 144 geführt werden.

2) Die Laufzeit der Bewilligung ist auf jene der Versuchstierhaltung zu befristen.

3) Die Art. 136, 137, 139 und 140 finden keine Anwendung. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 122.

4) Die Anerkennung gentechnischer Methoden richtet sich nach der Tierversuchsverordnung.

F. Dokumentation und Statistik

Art. 143

Tierbestandeskontrolle

1) Versuchstierhaltungen müssen eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über:

- a) den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft; Anzahl);
- b) den Abgang (Datum, Abnehmer oder Tod, Ursache des Todes, wenn bekannt; Anzahl);
- c) die allfällige Markierung.

2) Gentechnisch veränderte Tiere sowie belastete Mutanten sind in der Tierbestandeskontrolle nach Linie oder Stamm getrennt zu erfassen.

3) Die Aufzeichnungen sind leicht verständlich zu gestalten und den Vollzugsbehörden zur Verfügung zu halten. Sie müssen während drei Jahren aufbewahrt werden.

Art. 144

Aufzeichnungen zum Tierversuch

1) Bei der Durchführung eines Tierversuchs ist pro Tier oder Tiergruppe schriftlich aufzuzeichnen:

- a) Versuchsbeginn (Datum), Art, Zahl, Geschlecht, Herkunft und Identifikation der Tiere sowie Bezeichnung der Versuchsgruppe;
- b) versuchsbedingte Aspekte wie Eingriffe und Massnahmen an den Tieren (Daten, Art);
- c) tierschutzorientierte Aspekte wie Frequenz der Überwachung der Tiere und systematische Erfassung der klinischen Symptomatik, Anästhesie, Analgesie und vorzeitiger Versuchsabbruch (Daten, Art);
- d) Kategorie der Belastung, der jedes Tier ausgesetzt war;
- e) unerwünschte Ereignisse;
- f) Auswertung der Versuche und Verwertbarkeit der Resultate;
- g) Versuchsende (Datum).

2) Die Aufzeichnungen müssen:

- a) anhand der Käfigbeschriftung oder der Markierung der Tiere nachvollziehbar sein;

- b) den Vollzugsbehörden jederzeit zur Verfügung gehalten werden;
- c) während drei Jahren nach Ablauf der Bewilligung aufbewahrt werden.

Art. 145

Meldungen

- 1) Der Leiter einer Versuchstierhaltung muss dem ALKVW melden:
 - a) Linien oder Stämme mit belasteten Mutanten nach Art. 126 innerhalb zweier Wochen nach Feststellung der Belastung;
 - b) pro Kalenderjahr für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme die Gesamtzahl der gezüchteten und erzeugten Tiere, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres.
- 2) Der Bereichsleiter muss dem ALKVW für jeden Tierversuch melden:
 - a) den Abschluss eines Versuchs oder einer Versuchsreihe innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung;
 - b) bei Versuchen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, jeweils bis Ende Februar die Angaben über die Versuchstätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr.

Art. 145a¹⁵⁵

Information der Öffentlichkeit

Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das ALKVW die Angaben nach Art. 139 Abs. 1a Bst. a bis c sowie die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung.

Art. 146

Register belasteter Linien und Stämme

Das ALKVW führt ein Register der Entscheide zu den belasteten Linien und Stämmen, einschliesslich der verfügbaren Bedingungen und Auflagen.

Art. 147

Statistik

1) Das ALKVW führt eine Tierversuchstatistik. Diese muss die notwendigen Angaben enthalten, mit denen die Anwendung der Tierschutzgesetz-

gebung in den Bereichen Tierversuche, Versuchstiere und gentechnisch veränderte Tiere beurteilt werden kann.

2) Das ALKVW berücksichtigt bei der Erstellung und Veröffentlichung der Statistik internationale Regelungen und Empfehlungen.

3) Es veröffentlicht periodisch einen Bericht, der über die Entwicklung der Tierschutzbestrebungen bei Tierversuchen, Versuchstieren und gentechnisch veränderten Tieren Auskunft gibt.

G. Fachkommissionen für Tierversuche

Art. 148

Grundsatz

Fachkommissionen für Tierversuche sind die kantonalen Kommissionen für Tierversuche oder die Eidgenössische Kommission für Tierversuche.

Art. 149¹⁵⁶

Unvereinbarkeit

Mitarbeiter des ALKVW dürfen keine Mitglieder der Kommission nach Art. 148 sein.

VII. Tiertransporte

A. Ausbildung und Verantwortlichkeiten beim Tiertransport

Art. 150

Aus- und Weiterbildung des Viehhandels- und Transportpersonals¹⁵⁷

1) In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrer, Betreuer von Tieren sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung, über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügen. Die Ausbildung muss aufgabenspezifisch erfolgen.

2) Wer Tiere gewerbmässig transportiert, muss für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sorgen.¹⁵⁸

Art. 151

Verantwortlichkeit der Tierhalter

1) Der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:

- a) die für den Transport und die Ablieferung notwendigen Dokumente zum Voraus besorgen, damit der Transport und die Ablieferung rasch durchgeführt werden können;
- b) allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten.

2) Für Personen, die für einen Markt verantwortlich sind, gilt Abs. 1 sinngemäss.

Art. 152

Verantwortlichkeit der Fahrer

1) Der Fahrer muss:

- a) sich vergewissern, dass die notwendigen Dokumente vorhanden sind;
- b) nach dem Einladen den Transport schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchführen;
- c) die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten;
- d) dem Empfänger die Ankunft der Tiere umgehend melden;
- e) bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.¹⁵⁹

2) Der Fahrer ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich.

Art. 152a¹⁶⁰*Zulässige Dauer des Transports*

1) Die zulässige Dauer des Transports, einschliesslich Fahrzeit, beträgt acht Stunden.

2) Die Berechnung der Fahrzeit und der Dauer des Transports beginnt nach einem Fahrunterbruch neu, wenn:

- a) der Unterbruch über zwei Stunden dauert;

- b) die Tiere während des Unterbruchs über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden; und
- c) die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind.

Art. 153

Verantwortlichkeit der Empfänger

1) Der Empfänger muss mit dem Fahrer die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausladen und sie, soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung unterbringen, tränken, füttern und pflegen. Dies gilt auch für vorübergehende Aufenthalte auf Märkten, Ausstellungen und Viehschauen.

2) Wildtiere sind schonend an die neue Umgebung zu gewöhnen.

Art. 154

Bezeichnung der verantwortlichen Personen

1) Für jeden gewerbsmässigen Transport von Tieren muss eine Person bezeichnet sein, die für das Wohlergehen der Tiere während des Transportes verantwortlich ist.

2) Die verantwortliche Person muss den Vollzugsorganen jederzeit Auskunft über Organisation und Durchführung des Transports geben können.

B. Umgang mit den Tieren

Art. 155

Auswahl der Tiere

1) Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.

2) Hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Art. 156

Vorbereitung der Tiere

- 1) Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und, soweit nötig, vor dem Transport zu tränken und zu füttern.
- 2) Bei Speise- und Zierfischen ist sicherzustellen, dass der Magen-Darmtrakt der Tiere vor dem Transport möglichst vollständig entleert ist.

Art. 157

Betreuung der Tiere

- 1) Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln.
- 2) Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.
- 3) Betreuendes Personal ist nicht notwendig, wenn sichergestellt ist, dass den Tieren, soweit nötig, während des gesamten Transports oder bei Zwischenhalten Wasser und Futter zur Verfügung steht und sie gepflegt werden.
- 4) Milchvieh in Laktation ist zweimal täglich zu melken.

Art. 158

Trennen der Tiere

- 1) Die Tiere müssen, soweit nötig, nach Art, Alter und Geschlecht getrennt in verschiedenen Abteilen oder Behältern transportiert werden.
- 2) Tiere, die sich nicht vertragen, sind getrennt zu halten.

Art. 159

Ein- und Ausladen der Tiere

- 1) Einhufer und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, wenn der Abstand vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst. Misst der Abstand weniger als 25 cm, so müssen keine Rampen verwendet werden, wenn die Tiere vorwärts ein- und aussteigen können.¹⁶¹

1a) Die Rampen dürfen nicht zu steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können.¹⁶²

1b) Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet, und mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.¹⁶³

2) Das Innere der Transporteinheit ist beim Verladen gut zu beleuchten, ohne dass die Tiere geblendet werden.

3) Abs. 2 gilt nicht für das Ein- und Ausladen von Geflügel und Kaninchen.

Art. 160

Umgang mit bestimmten Tierarten

1) Equiden müssen während des Transports angebunden werden; davon ausgenommen sind Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhalftern oder am Zaumzeug ist verboten.¹⁶⁴

2) Rinder dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden.

3) Rinder, die angebunden transportiert werden und ein Gewicht von über 500 kg aufweisen, dürfen nicht quer gestellt werden, wenn die Fahrzeugbreite weniger als 2,5 m beträgt.

4) Stiere, die mehr als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen. Auf den Nasenring kann verzichtet werden, wenn vor einer Ortsveränderung oder vor der Schlachtung:

- a) die Stiere vorwiegend im Freien in einer Herde oder in Laufställen als Gruppe gehalten wurden; und
- b) spezielle Vorkehrungen für einen sicheren Transport und einen sicheren Ein- und Auslad getroffen worden sind.

5) Zuchtschalenwild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.

6) Panzerkrebse sind während des Transports ausreichend feucht zu halten.

7) Lebende Frösche dürfen nicht aufeinander geschichtet transportiert werden. Kann die Haufenbildung während des Transports nicht verhindert

werden, so sind die Tiere am Bestimmungsort unverzüglich aus den Transportbehältern herauszunehmen und in eine geeignete Umgebung zu verbringen.¹⁶⁵

8) Werden Tiere während eines Versuchs oder belastete Mutanten transportiert, so sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit ihr Wohlergehen möglichst geringfügig beeinträchtigt wird. Die Transportzeit ist kurz zu halten.

9) Beim Transport von Versuchstieren mit definiertem Hygienestatus sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Mikroorganismen weder ein- noch austreten können.

Art. 161

Fahrweise

- 1) Die Fahrweise muss die Tiere schonen.
- 2) Bahnwagen sind beim Zusammenstellen der Züge möglichst wenig und stossfrei zu verschieben.

Art. 162

Ausnahmen von der maximalen Fahrzeit

- 1) Die maximale Fahrzeit nach Art. 14 Abs. 1 TSchG gilt im grenzüberschreitenden Verkehr nicht für Küken, sofern sie 48 Stunden nach dem Schlüpfen am Bestimmungsort sind.
- 2) Bei internationalen Transporten darf die maximale Fahrzeit überschritten werden.

C. Transportmittel und -behälter

Art. 163

Reinigung und Desinfektion

Laderäume und Transportbehälter sind nach dem Transport zu reinigen und auf Anordnung der amtlichen Kontrollorgane zu desinfizieren.

Art. 164

Einstreumaterial

Der Boden der Transportmittel und -behälter muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für die Ruhepausen geeignet ist.

Art. 165

Transportmittel

- 1) Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen:
- a) Alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.
 - b) Türen, Fenster und Luken müssen während des Transports sicher fixiert werden können.
 - c) Gleitsichere Böden sowie Trennwände, Gatter und Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten oder Transportbehälter sich verschieben können. Mitgeführte Rampen müssen den Anforderungen nach Art. 159 Abs. 1 genügen.
 - d) Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, dass sie bei normaler Belastung während des Transports nicht reissen. Sie müssen so lang sein, dass die Tiere normal stehen können.
 - e) Die Transportmittel müssen mit fest angebrachten oder tragbaren Beleuchtungsquellen ausgestattet sein, die genügend hell sind, um die Tiere zu kontrollieren.
 - f) Die Tiere müssen genügend Raum haben. Für Nutztiere müssen die in Anhang 4 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt sein. Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden. Den je nach Tierart unterschiedlichen Bedürfnissen, den klimatischen Verhältnissen und namentlich dem Schurzustand ist Rechnung zu tragen.
 - g) Die Transportmittel müssen geeignet platzierte Öffnungen aufweisen, die eine genügende Frischluftzufuhr für alle Tiere gewährleisten. Fahrzeuge für den Transport von Schweinen auf drei Stöcken müssen mit einer Ventilation versehen sein. Der Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und den Abgasen des Transportmittels muss gesichert sein.

- h) Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
- i) Auf den Fahrzeugen, die für die in Anhang 4 aufgeführten Nutztiere, ausgenommen Geflügel, gewerbsmässig verwendet werden, muss die für die Tiere verfügbare Ladefläche in Quadratmetern, gegebenenfalls pro Stockwerk, von aussen deutlich sichtbar angegeben sein. Ausserdem muss im Fahrzeug eine Kopie von Anhang 4 mitgeführt werden.
- k) An gewerbsmässig für den Tiertransport verwendeten Fahrzeugen muss vorne und hinten die Aufschrift "Lebende Tiere" oder eine Angabe mit gleicher Bedeutung gut sichtbar angebracht sein.

2) Transportmittel dürfen bei Fahrunterbrüchen von über vier Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.¹⁶⁶

3) Das ALKVW kann für die gelegentliche Nutzung von Transportmitteln als temporäre Unterkunft Ausnahmen von den in Anhang 1 aufgeführten Mindestmassen vorsehen, insbesondere für Dienstesätze, Sport- oder Showanlässe und Ausstellungen.¹⁶⁷

Art. 166

Beigeladene Waren

- 1) Waren, die im gleichen Transportmittel wie die Tiere transportiert werden, sind so zu laden, dass sie den Tieren keine Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen.
- 2) Waren, die die Tiere beeinträchtigen, dürfen nicht beigeladen werden.

Art. 167

Transportbehälter

- 1) Transportbehälter müssen:
- a) aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;

- b) so fest sein, dass sie normalen Transportbelastungen ohne wesentliche Beschädigungen standhalten und von den Tieren nicht zerstört werden können;
- c) so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;
- d) so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;
- e) genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; in geschlossenen Behältern mit wechselwarmen Tieren muss ein Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein; wo nötig, ist für eine Wärmedämmung zu sorgen;
- f) so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können; Behälter für länger dauernde Transporte müssen mit Einrichtungen zum Tränken und Füttern ausgerüstet sein, die bedient werden können, ohne dass die Tiere zu entweichen vermögen.

2) Transportbehälter, in denen sich Tiere befinden, müssen aufrecht stehen. Sie dürfen nicht gestossen, geworfen oder gekippt werden.

3) Versandbehälter müssen ein Tiersymbol oder die Aufschrift "Lebende Tiere" tragen. Auf zwei gegenüberliegenden Wänden muss ein Zeichen "oben" oder "unten" anzeigen. Ausgenommen sind:

- a) allseitig einsehbare Behälter;
- b) Behälter, die in grösserer Zahl als ganze Sendung in speziell bezeichneten Fahrzeugen ohne Umlad transportiert werden.

4) Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.

Art. 168

Ausnahmen

Für den Lufttransport darf von den Transportvorschriften abgewichen werden, soweit dies wegen der besonderen Verhältnisse nötig ist und die Tiere dadurch nicht leiden oder Schaden nehmen.

D. Internationale Tiertransporte

Art. 169

Kontrolle von Tiersendungen

- 1) Tiersendungen sind an den Kontrollstellen vorrangig zu behandeln.
- 2) Tiersendungen dürfen nur festgehalten werden, wenn dies zum Schutz der Tiere oder für gesundheitspolizeiliche und artenschutzrechtliche Kontrollen unbedingt notwendig ist.
- 3) Kontrollstellen, an denen Ein- und Durchfuhrformalitäten erledigt werden müssen, sind so früh wie möglich über das Eintreffen von Tiersendungen zu benachrichtigen.

Art. 170

Bewilligung

- 1) Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig ins Ausland transportieren oder von dort holen, benötigen eine Bewilligung des ALKVW.
- 2) Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Anforderungen an die technische Ausrüstung der Transportfahrzeuge und die Ausbildung der Mitarbeiter erfüllt sind.
- 3) Die Bewilligung ist befristet und dauert maximal fünf Jahre.
- 4) Wer sein Geschäftsdomizil in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, muss auf Verlangen eine Bewilligung der zuständigen Behörde dieses Staates vorweisen.
- 5) Eine Kopie der Bewilligung ist mit jeder Tiersendung mitzuführen.

Art. 171

Meldung von Verstössen

Das ALKVW kann dem Staat, in dem das betreffende Unternehmen registriert ist, detaillierte Informationen über Verletzungen von Vorschriften oder Widerhandlungen übermitteln.

Art. 172

Transportplan und Fahrtenbuch

1) Für den gewerbsmässigen Transport von Rindern, Equiden, Schafen, Ziegen und Schweinen ins oder aus dem Ausland ist ein Transportplan nach der Vorlage des ALKVW zu erstellen, sofern der Transport vom Verladen bis zum Ausladen am Bestimmungsort der Tiere länger als acht Stunden dauert.¹⁶⁸

2) Die für das Wohlergehen der Tiere verantwortliche Person trägt in das Fahrtenbuch die Zeiten und Orte ein, an denen die transportierten Tiere gefüttert und getränkt wurden und eine Ruhepause erhalten haben. Das Dokument ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 173

Besondere Ausrüstung

Fahrzeuge müssen geeignete Einrichtungen zum Verladen und Ausladen mitführen.

Art. 174

Besondere Vorkehrungen bei internationalen Transporten

1) Trächtige Säugetiere sind vor dem vorgesehenen Geburtstermin während eines Zeitraums, der mindestens 10 % der Trächtigkeitsdauer entspricht, sowie mindestens eine Woche nach der Geburt nicht zu transportieren.

2) Sehr junge Säugetiere sind nicht zu transportieren, bevor der Nabel vollständig verheilt ist.

3) Bevor Tiere für internationale Transporte verladen werden, sind sie von einem amtlichen Tierarzt auf ihre Transportfähigkeit zu untersuchen. Davon ausgenommen sind Equiden mit Pferdepass, die vorübergehend ins Ausland transportiert werden.¹⁶⁹

4) Für Tiertransporte im Verkehr mit Sömmerungsbetrieben im angrenzenden Ausland gilt Abs. 1 nicht.

Art. 175¹⁷⁰*Durchfuhr von Tieren*

Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Schlachtpferde und Schlachtgeflügel dürfen nur im Bahn- oder Luftverkehr durch Liechtenstein und die Schweiz durchgeführt werden.

Art. 176

Transport mit Flugzeugen

Für den Transport von Tieren mit Flugzeugen sind die anerkannten Regeln der Technik, wie sie insbesondere in der Norm der IATA festgehalten sind, zu berücksichtigen.

VIII. Töten und Schlachten von Tieren

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 177

Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

1) Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.¹⁷¹

1a) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.¹⁷²

2) Das Personal der Schlachtbetriebe muss über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügen. Die Ausbildung muss aufgabenspezifisch erfolgen für:¹⁷³

a) das Ausladen, das Treiben, die Aufstallung und die Betreuung von Tieren in Schlachtbetrieben;

b) die Betäubung und das Entbluten der Tiere in Schlachtbetrieben.

3) Personen mit einem Fähigkeitszeugnis nach Art. 35 BBG als Metzger sowie als Fleischfachmann mit Wahlbereich Gewinnung sind von der Ausbildung nach Abs. 2 befreit.

4) Personen mit einer landwirtschaftlichen Ausbildung nach Art. 194 sind von der Ausbildung nach Abs. 2 Bst. a befreit.

Art. 177a¹⁷⁴

Aufgehoben

Art. 178¹⁷⁵

Betäubungspflicht

Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.

Art. 178a¹⁷⁶

Ausnahmen von der Betäubungspflicht

1) Die Tötung von Wirbeltieren oder Panzerkrebsen ist ohne Betäubung zulässig:

- a) bei der Jagd;
- b) im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen;
- c) wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.

2) Die Tötung von Fröschen ist zudem ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.

Art. 179¹⁷⁷

Fachgerechte Tötung

1) Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung sicherzustellen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen.

2) Die gewählte Tötungsmethode muss sicher zum Tod des Tieres führen.

3) Die zulässigen Tötungsmethoden richten sich nach der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten.

Art. 179a¹⁷⁸*Zulässige Betäubungsmethoden*

Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:

- a) Equiden: - Bolzen oder Kugelschuss ins Gehirn;
- b) Rinder: - Bolzen oder Kugelschuss ins Gehirn,
- pneumatische Schussapparate, bei denen sichergestellt ist, dass die Druckluft nicht in den Schädel eindringt,
- Elektrizität;
- c) Schweine: - Bolzen oder Kugelschuss ins Gehirn,
- Elektrizität,
- Kohlendioxid-Gas;
- d) Schafe und Ziegen: - Bolzen oder Kugelschuss ins Gehirn,
- Elektrizität;
- e) Kaninchen: - Bolzen oder Kugelschuss ins Gehirn,
- stumpfe Schuss Schlagbetäubung,
- Elektrizität;
- f) Geflügel: - Elektrizität,
- stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,
- Bolzenschuss,
- geeignete Gasmischung;
- g) Laufvögel: - Bolzenschuss ins Gehirn,
- Elektrizität;
- h) Zuchtschalenwild: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn;
- i) Fische: - stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,
- Genickbruch,
- Elektrizität,
- mechanische Zerstörung des Gehirns;
- k) Panzerkrebse - Elektrizität,
- mechanische Zerstörung des Gehirns.

Art. 179b¹⁷⁹*Betäubung*

1) Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

2) Bei Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Betäubungsgerätes sind die Tiere in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, präzise und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann.

3) Fixationseinrichtungen dürfen nicht zu vermeidbaren Schmerzen oder Verletzungen führen und müssen gewährleisten, dass die zur Schlachtung bestimmten Tiere, ausgenommen Geflügel, im Stehen oder in aufrechter Haltung betäubt werden.

4) Geflügel muss vor dem Entbluten betäubt werden, ausgenommen beim rituellen Schlachten.

Art. 179c¹⁸⁰*Betäubungsgeräte und -anlagen*

1) Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und wenn nötig mehrmals täglich zu reinigen. Ersatzgeräte sind einsatzbereit zu halten.

2) Während des Betriebs ist die Funktionsfähigkeit der Betäubungsgeräte und -anlagen durch die Überprüfung des Betäubungserfolges zu kontrollieren, sodass technische Mängel, die zu Fehlbetäubungen führen können, unverzüglich erkannt und behoben werden.

3) Die Wartung der Betäubungsgeräte und -anlagen und die Prüfung ihrer Funktionsfähigkeit sowie die Behebung der Mängel sind zu dokumentieren.

Art. 179d¹⁸¹*Entblutung*

1) Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefäßen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

2) Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich Tiere, die der Betäubungspflicht nach Art. 20 TSchG unterliegen, in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.

3) Verzögert sich die Entblutung betäubter Tiere, so ist das Betäuben weiterer Tiere unverzüglich einzustellen.

4) Nach dem Entblutungsschnitt dürfen weitere Schlachtarbeiten an einem Tier erst durchgeführt werden, wenn es tot ist.

5) Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

B. Verantwortlichkeiten bei der Schlachtung und Umgang mit den Tieren in den Schlachtbetrieben¹⁸²

Art. 179e¹⁸³

Verantwortlichkeiten im Schlachtbetrieb

1) Der Betreiber des Schlachtbetriebs ist verantwortlich für das Einhalten der Tierschutzgesetzgebung. Er erlässt insbesondere Arbeitsanweisungen für:

- a) den Umgang mit Tieren in den Wartestallungen;
- b) das Betäuben der Tiere;
- c) das Entbluten der Tiere;
- d) die Instruktion des Personals des Schlachtbetriebs.

2) Er stellt die Arbeitsanweisungen den Vollzugsorganen auf Verlangen zur Verfügung.

3) In Schlachtbetrieben, in denen jährlich mehr als 1 500 Schlachteinheiten Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Equiden oder mehr als 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, muss ein Tierschutzbeauftragter bezeichnet werden.

4) Der Tierschutzbeauftragte ist weisungsbefugt. Er kontrolliert das Einhalten der Tierschutzgesetzgebung und ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Berichterstattung über Tierschutzbelange gegenüber dem Betreiber des Schlachtbetriebs;
- b) die Anweisung des Personals des Schlachtbetriebs, Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs zu ergreifen;

- c) die Aufzeichnung der im Schlachtbetrieb zur Verbesserung des Tiereschutzes getroffenen Massnahmen.

Art. 180

Anlieferung

1) Wird die Schlachtieruntersuchung im Schlachtbetrieb durchgeführt, so untersucht der amtliche Tierarzt bei der Anlieferung den Pflege- und Gesundheitszustand der Tiere. Dabei sind auch die Besatzdichten in den Transportfahrzeugen und deren Ausstattung zu kontrollieren.¹⁸⁴

2) In Betrieben, in denen während der Anlieferungszeiten in der Regel kein amtlicher Tierarzt anwesend ist, erfolgen die Untersuchung und die Kontrolle durch die vom Schlachtbetrieb für die Tierannahme beauftragte Person.

3) Die mit der Untersuchung und der Kontrolle betrauten Personen melden Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung dem ALKVW.

4) Können die Tiere nach ihrer Ankunft im Schlachtbetrieb nicht ohne Verzug ausgeladen werden, so sind die Fahrzeuge bei hohen Temperaturen oder schwülem Wetter ausreichend zu belüften.¹⁸⁵

5) Nicht gehfähige Tiere müssen an Ort und Stelle betäubt und entblutet werden.

Art. 181

Unterbringung

1) Bei hohen Temperaturen oder schwülem Wetter ist im Schlachtbetrieb für Abkühlung der Tiere zu sorgen.¹⁸⁶

2) Tiere, die nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind auf einer ausreichend grossen Fläche und geschützt vor extremer Witterung unterzubringen und mit Wasser zu versorgen.

3) Transportmittel können für die kurzfristige Unterbringung von Tieren nach Abs. 2 verwendet werden. Sie müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllen.

4) Tiere, die erst mehrere Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind nach den in Anhang 1 aufgeführten Mindestanforderungen für die Tierhaltung und geschützt vor extremer Witterung unterzubringen sowie regelmässig mit Wasser zu versorgen und gegebenenfalls zu füttern.

5) Tiere, die sich aufgrund der Art oder des Geschlechts, des Alters oder der Herkunft nicht vertragen, müssen getrennt gehalten werden.

6) Tiere in Laktation müssen am Tag der Anlieferung geschlachtet werden, ansonsten sind sie täglich mindestens zweimal zu melken.

7) Werden zur Schlachtung bestimmte Tiere über Nacht im Schlachtbetrieb gehalten, so müssen ihr Befinden und ihr Gesundheitszustand abends und morgens von einer vom Schlachtbetrieb bezeichneten Person überprüft werden.¹⁸⁷

8) Equiden sind unmittelbar nach der Anlieferung zu schlachten, wenn keine geeigneten Infrastrukturen zur schonenden Unterbringung vorhanden sind.¹⁸⁸

Art. 182

Treiben

1) Die Tiere sind unter Berücksichtigung ihres arttypischen Verhaltens schonend zu treiben. Treibhilfen dürfen nur eingesetzt werden, wenn das getriebene Tier ausweichen kann.

2) Der Einsatz von Elektrotreibern ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

3) Treibgänge müssen ein schonendes Treiben der Tiere ermöglichen.

4) Förderanlagen müssen so gestaltet sein und so betrieben werden, dass Schmerzen und Verletzungen vermieden werden.

Art. 183

Töten von Küken

Das Töten von Küken wegen fehlender Eignung zum vorgesehenen Verwendungszweck ist verboten.

Art. 184¹⁸⁹

Aufgehoben

Art. 185¹⁹⁰

Aufgehoben

Art. 186¹⁹¹

Aufgehoben

Art. 187¹⁹²

Aufgehoben

C. Koordination der Kontrollaufgaben in Schlachtbetrieben¹⁹³

Art. 188

1) Das ALKVW kann amtliche Tierärzte beauftragen, Aufgaben beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben zu übernehmen.

2) Die Untersuchungen und Kontrollen sind koordiniert mit der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung nach der schweizerischen Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; [SR 817.190](#)) durchzuführen.

3) Für die amtliche Überwachung des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung im Rahmen des Schlachtens werden keine Gebühren erhoben.

IX. Aus- und Weiterbildung in der Tierhaltung¹⁹⁴

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 189¹⁹⁵

Zweck der Aus- und Weiterbildung

1) Die Aus- und Weiterbildung gewährleistet, dass die notwendigen Fachkenntnisse über die tiergerechte Haltung von Tieren und den verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit ihnen vorhanden sind.

2) Die Aus- und Weiterbildung wird fachspezifisch nach Tierart oder Tiergruppe mit ähnlichen Ansprüchen an Haltung und Umgang vermittelt.

Art. 190

Weiterbildungspflicht¹⁹⁶

1) An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:¹⁹⁷

- a) Tierpfleger;
- b) Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiter von Versuchstierhaltungen;¹⁹⁸
- c) Personen, die vom ALKVW anerkannte Ausbildungen für Tierhalter anbieten;
- d) Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel.¹⁹⁹
 - 2) An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich weiterbilden:²⁰⁰
- a) in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrer, die Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung;
- b) das Personal der Schlachtbetriebe, das Umgang mit lebenden Tieren im Schlachtbetrieb hat;²⁰¹
- c) Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführen.²⁰²
 - 3) Das ALKVW regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Weiterbildung.²⁰³

Art. 191

*Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Anordnung*²⁰⁴

- 1) Das ALKVW kann für Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind.²⁰⁵
- 2) Das ALKVW kann Hundehalter dazu verpflichten, Hundeeerziehungskurse zu besuchen oder die erworbenen Fähigkeiten überprüfen zu lassen, wenn es Mängel im Umgang mit Hunden festgestellt hat.
- 3) Die Kosten für die zusätzliche Aus- oder Weiterbildung gehen zu Lasten der Betriebe oder der Tierhalter.²⁰⁶

B. Ausbildungstypen und Berufsrichtungen

Art. 192

Ausbildungstypen

1) Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung;²⁰⁷
- b) eine vom ALKVW anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung;
- c) eine vom ALKVW anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.

2) Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Art. 193

Ausbildungsnachweis

1) Als Nachweis der Ausbildungen gelten:

- a) für eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. a: Berufs- oder Hochschuldiplom;
- b) für eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. b: Bestätigung, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde;
- c) für eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. c: Sachkundenachweis.

2) Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung, die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.²⁰⁸

3) Dem Sachkundenachweis nach Abs. 1 Bst. c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.

4) Das ALKVW kann ein Formular für den Nachweis der verlangten Ausbildung vorschreiben.

Art. 194

Landwirtschaftliche Berufe

1) Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld "Landwirtschaft und deren Berufe" mit einem Berufsattest nach Art. 34 BBG oder einem Fähigkeitszeugnis nach Art. 35 BBG;²⁰⁹
- b) eine höhere Berufsausbildung in den Berufen nach Bst. a;²¹⁰
- c) eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung in den Berufen nach Bst. a;²¹¹
- d) eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

2) Der beruflichen Grundbildung nach Abs. 1 Bst. a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Berufsattest nach Art. 34 BBG oder einem Fähigkeitszeugnis nach Art. 35 BBG, ergänzt mit:²¹²

- a) einer abgeschlossenen, vom Amt für Umwelt in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Ausbildung; oder
- b) einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Mitbewirtschafter, Angestellter auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

3) Das ALKVW anerkennt gleichwertige ausländische Ausbildungen.

Art. 195

Tierpflegeberufe

1) Als Tierpfleger im Sinne dieser Verordnung gelten Personen mit:

- a) einem Fähigkeitszeugnis nach Art. 35 BBG;
- b) einem Fähigkeitsausweis nach der schweizerischen Verordnung des EVD über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger;
- c) einem Fähigkeitsausweis des BLV, der vor 1998 ausgestellt wurde.²¹³

2) Fähigkeitsausweise, die in einem EWR-Mitgliedstaat erworben wurden, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anerkannt.

Art. 196

Fischereiberufe

Als Ausbildung in einem Fischereiberuf gelten:

- a) die Ausbildung als Berufsfischer mit einem Fachausweis nach Art. 39 BBG;
- b) die Ausbildung als Fischereiaufseher mit einem Fachausweis nach Art. 39 BBG;
- c) eine gleichwertige, vom ALKVV bestätigte Ausbildung oder praktische Erfahrung von mindestens drei Jahren.

Art. 197

Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

1) Die Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

2) Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

3) Lernziele, Form, Umfang und Inhalt des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung richten sich nach der Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren.

Art. 198

Ausbildung mit Sachkundenachweis

1) Die Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. c vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

2) Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.

3) Lernziele, Form, Umfang und Inhalt der Ausbildung richten sich nach der Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren.

C. Anerkennung und Organisation der Aus- und Weiterbildungen²¹⁴

Art. 199

Anerkennung durch das ALKVW

1) Das ALKVW anerkennt Ausbildungen nach Art. 197 und Kurse nach Art. 198 Abs. 2. Es veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen.²¹⁵

2) Es kann Organisationen mit der Durchführung oder der Qualitätskontrolle von Aus- und Weiterbildungen beauftragen. Pflichtenheft und Qualitätskriterien sind im Leistungsauftrag zu umschreiben.

3) Das ALKVW kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

4) Das ALKVW anerkennt die Aus- und Weiterbildung im Tierversuchsbereich.²¹⁶

Art. 200

Anerkennungskriterien und Anerkennungsverfahren

1) Das Gesuch um Anerkennung einer Ausbildung nach Art. 197 oder eines Kurses nach Art. 198 Abs. 2 muss dem ALKVW zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden.²¹⁷

2) Die Dokumentation muss Angaben über Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie über die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte enthalten. Für Ausbildungen nach Art. 197 muss sie zudem Angaben über die Prüfung enthalten.²¹⁸

3) Die Anerkennung ist befristet und dauert maximal fünf Jahre.

4) Die Anerkennung kann vom ALKVW widerrufen werden, wenn die Durchführung nicht dieser Verordnung entspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch um Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht.²¹⁹

5) Beim Gesuch um Erneuerung der Anerkennung muss die Dokumentation nach Abs. 2 eingereicht sowie der Besuch der Weiterbildung nach Art. 190 Abs. 1 nachgewiesen werden.²²⁰

6) Das ALKVW kann Anbietern von Ausbildungen nach Art. 197 oder Kursen nach Art. 198 Abs. 2 die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen nach Art. 193 Abs. 1 Bst. b und c untersagen, wenn die Durchführung der Tierschutzgesetzgebung widerspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch um Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht.²²¹

Art. 200a²²²

Anerkennung ausländischer Qualifikationen, grenzüberschreitende Dienstleistungen

1) Das ALKVW bestimmt über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach den Art. 197 und 198. Es veröffentlicht die anerkannten Ausbildungen.

2) Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation müssen ihren Abschluss vor der Ausübung einer Tätigkeit, für die diese Verordnung eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 oder einen spezifischen Abschluss vor sieht, vom ALKVW anerkennen lassen.

3) Die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen muss vorgängig dem ALKVW gemeldet werden. Dabei ist vorzulegen:

- a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- b) ein Nachweis über die Berufsqualifikation;
- c) ein Nachweis aus dem hervorgeht, dass:
 1. der Dienstleister im Staat seiner Niederlassung rechtmässig zur Ausübung der Dienstleistung niedergelassen ist; und
 2. dem Dienstleister die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- d) ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Art. 201

*Organisation der fachspezifischen Aus- und Weiterbildungen*²²³

1) Die Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig transportieren, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Aus- und Weiterbildungskurse für den Transport von Tieren.²²⁴

2) Schlachtbetriebe organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Aus- und Weiterbildungskurse für den Umgang mit Schlachtieren.²²⁵

3) Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Aus- und Weiterbildungskurse für den Umgang mit Versuchstieren sowie die Durchführung und die Leitung von Tierversuchen.²²⁶

4) Das ALKVW stellt die Aus- und Weiterbildung der für den Strassenverkehr zuständigen Vollzugsorgane sicher.

Art. 202

Prüfung

1) Die Ausbildungen nach Art. 197 sind mit einer Prüfung abzuschliessen.²²⁷

2) Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren.

D. Anforderungen an die Ausbilder im Bereich Tierhaltung

Art. 203

Ausbilder von Tierhaltern

1) Wer Tierhaltern eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. b oder c über die Haltung von Tieren und den Umgang mit ihnen vermittelt, muss über eine Ausbildung nach Art. 197 und über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart verfügen. Die Ausbildung ist mit einer Prüfung abzuschliessen. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren.

2) Das ALKVW anerkennt Kurse für die Ausbildung von Ausbildern, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach Art. 197 folgende Inhalte vermitteln:

- a) didaktisches und rechtliches Grundwissen;
- b) Grundlagen der Erwachsenenbildung;
- c) Kursorganisation.

3) Die Ausbildung muss bei einer Organisation nach Art. 205 absolviert werden.

Art. 204

Ausbilder für Eingriffe unter Schmerzausschaltung

Wer Tierhaltern eine Ausbildung nach Art. 32 zur Vornahme von Eingriffen unter Schmerzausschaltung vermittelt, muss über ein tierärztliches Diplom verfügen.

Art. 205

Anforderungen an Ausbildungsstätten

1) Ausbildungen nach Art. 203 können angeboten werden von:

- a) einer öffentlich-rechtlichen Institution;
- b) einer vom ALKVW beauftragten Organisation;
- c) einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 29990:2010²²⁸ oder eduQua:2012²²⁹ oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.²³⁰

2) Die Zertifizierung nach Abs. 1 Bst. c muss von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.²³¹

Art. 206

Anforderungen an Praktikumsbetriebe

1) Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung absolviert wird, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Bestandes verfügen.²³²

2) Der Praktikant muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden.

IXa. Widerhandlungen²³³

Art. 206a²³⁴

Übertretungen

Nach Art. 36 Abs. 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Art. 35 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) gegen die Vorschriften über die Schutzdienstausbildung mit Hunden verstösst (Art. 74);
- b) gegen die Vorschriften über die Ausbildung von Jagd-, Herdenschutz- und Treibhunden verstösst (Art. 75);
- c) ohne Bewilligung Geräte, die elektrisieren oder für Hunde sehr unangenehme akustische Signale aussenden, zu therapeutischen Zwecken einsetzt oder die entsprechenden Dokumentationspflichten nicht einhält (Art. 76 Abs. 3 und 4);
- c^{bis}) den Informationspflichten nach Art. 76a Abs. 1 nicht nachkommt;²³⁵
- d) ohne Bewilligung serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere in Verkehr bringt (Art. 81);
- e) die Tätigkeiten nach Art. 101 Bst. b, c oder e ausübt und über keine Bewilligung verfügt oder nicht die entsprechenden personellen Anforderungen nach Art. 102 erfüllt;
- f) als Betreiber eines Schlachtbetriebes den Verpflichtungen nach Art. 177a nicht nachkommt;²³⁶
- g) als Ausbildner die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203 und 204).

X. Verwaltungsaufgaben und Vollzug

A. Allgemeines

Art. 207

Vollzug

Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieser Verordnung dem ALKVW.

Art. 208

Information

Das ALKVW fördert durch seine Information den tiergerechten Umgang mit Tieren und berichtet über die Entwicklungen im Tierschutz.

Art. 209

Zentrales Informationssystem; Formularvorlagen

1) Das ALKVW kann die Bewilligungen und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in das zentrale Informationssystem nach Art. 54a des schweizerischen Tierseuchengesetzes eingeben. Tierhalteverbote nach Art. 29 TSchG müssen eingegeben werden.

2) Aufgehoben²³⁷

3) Aufgehoben²³⁸

4) Aufgehoben²³⁹

Art. 209a²⁴⁰*Formularvorlagen*

1) Das ALKVW erstellt die Vorlagen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Formulare.

2) Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Tierhaltungen, für Versuchstierhaltungen, für den Handel und die Werbung mit Tieren sowie für die Abgabe einer grösseren als der in Art. 101 Bst. c genannten Anzahl von Tieren sieht folgende Angaben vor:

- a) verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;
- b) Adresse und Zweck der Tierhaltung;
- c) Tierarten und maximale Anzahl der Tiere, beim Handel Tierarten und Umfang des Handels;
- d) Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Haltungseinheiten;
- e) Einrichtungen und Belegdichte der Räume und Gehege;
- f) Bestand und Ausbildung des Betreuungspersonals;
- g) bei Werbung: Art und Dauer der Verwendung der Tiere;
- h) bei Versuchstierhaltungen: die Haltung von Tieren belasteter Linien oder Stämme sowie anderer Tiere, die einer speziellen Betreuung und Pflege bedürfen.

3) Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Betreuungs- und Pflegedienstleistungen sieht folgende Angaben vor:

- a) verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;
- b) Zweck der angebotenen Dienstleistung, Ort der Erbringung, Art der Räume und Gehege sowie Art und Einrichtung von Transportfahrzeugen;
- c) Tierarten sowie Art und Anzahl der Dienstleistungen;
- d) Anzahl und Ausbildung der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen.

Art. 210

Kaution

1) Das ALKVW kann Bewilligungen für gewerbsmässige Wildtierhaltungen und für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren von einer Kaution abhängig machen. Der Betrag richtet sich nach Art und Zahl der Tiere.

2) Mit der Kaution können Kosten für Massnahmen gedeckt werden, die das ALKVW nach Art. 30 und 31 TSchG treffen muss.

Art. 211

Verweigerung und Entzug von Bewilligungen

1) Bewilligungen können verweigert oder entzogen werden, wenn der Inhaber die Vorschriften über den Tierschutz und den Artenschutz oder die tierseuchenrechtlichen Vorschriften wiederholt verletzt hat oder einer behördlichen Anordnung nicht gefolgt ist.

2) Das ALKVW entzieht eine Bewilligung, wenn die grundlegenden Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind oder die Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht eingehalten werden.

3) Vorbehalten bleiben die Massnahmen nach den Art. 29 bis 31 TSchG.

Art. 211a²⁴¹

Tierhalteverbote

Das ALKVW sorgt dafür, dass Tierhalteverbote nach Art. 29 TSchG in das schweizerische Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) eingegeben werden.

B. Kontrollen

Art. 212

Landwirtschaftliche Tierhaltungen

1) Das ALKVW veranlasst, dass Tierhaltungen, in denen Rinder, Lamas, Alpakas, Equiden, Schweine, Ziegen, Schafe, Kaninchen und Hausgeflügel gehalten werden, wie folgt kontrolliert werden:²⁴²

- a) mindestens alle vier Jahre;
- b) zusätzlich 2 % der Betriebe pro Jahr, risikobasiert oder nach dem Zufallsprinzip ausgewählt; und
- c) die Tierhaltungen, in denen bei den Kontrollen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden.

2) Die Koordination der Kontrollen richtet sich nach der schweizerischen Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben (SR 910.15).

3) Das ALKVW erstellt jährlich einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit und über die verfügten Massnahmen.

4) Private Dritte dürfen nur dann mit Kontrollen beauftragt werden, wenn sie nach ISO/IEC 17020 für den betreffenden Geltungsbereich akkreditiert worden sind.

Art. 213

Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen

1) Das ALKVW kontrolliert die bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen mindestens alle zwei Jahre. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens vier Jahre verlängert werden.

2) In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen, die der Lebensmittelproduktion dienen, richten sich die Kontrollen nach Art. 212.²⁴³

Art. 214

Betriebe, die mit Tieren handeln, gewerbsmässige Heimtierhaltungen und -zuchten, Tierheime²⁴⁴

1) Das ALKVW kontrolliert Betriebe, die mit Tieren handeln, mindestens einmal jährlich. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu

keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens drei Jahre verlängert werden. Tierbörsen, Tieraussstellungen und Kleintiermärkte, an denen mit Tieren gehandelt wird, sowie die Verwendung von Tieren in der Werbung sind stichprobenweise zu kontrollieren.²⁴⁵

2) Es veranlasst, dass die gewerbsmässigen Tierhaltungen, Tierzuchten und Tierheime alle zwei Jahre unangemeldet kontrolliert werden. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Art. 215

Versuchstierhaltungen und Tierversuche

1) Das ALKVW kontrolliert die Versuchstierhaltungen jährlich mindestens einmal.

2) Die Kontrollen umfassen namentlich:

- a) die Einhaltung der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen;
- b) den Zustand der Tiere und der Infrastruktur;
- c) die personellen Voraussetzungen;
- d) die Führung der Tierbestandeskontrolle und die Dokumentation der Belastungserfassung für gentechnisch veränderte Tiere oder belastete Linien und Stämme.

3) Das ALKVW kontrolliert jährlich die Durchführung der Tierversuche von mindestens einem Fünftel der laufenden Bewilligungen. Die Auswahl erfolgt nach dem Ausmass der Belastung für die Tiere und der Anzahl Tiere, der technischen Aufwändigkeit der Versuche und den früher festgestellten Mängeln.

4) Die Kontrollen umfassen namentlich:

- a) die korrekte Versuchsdurchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
- b) die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen;
- c) die Aufzeichnungen zur Versuchsdurchführung;
- d) den Zustand der Infrastruktur zur Versuchsdurchführung;
- e) die personellen Voraussetzungen.

Art. 216

Tiertransporte

Das ALKVW veranlasst, dass die Tiertransporte stichprobenweise kontrolliert werden.

C. Gebühren

Art. 217

Das ALKVW kann Gebühren erheben für:²⁴⁶

- a) Bewilligungen und Verfügungen: 120 Franken pro Stunde, mindestens jedoch 100 und höchstens 5 000 Franken;
- b) Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben: 120 Franken pro Stunde, mindestens jedoch 100 Franken;
- c) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht: 120 Franken pro Stunde, mindestens jedoch 100 Franken.

Xa. Datenschutz²⁴⁷Art. 217a²⁴⁸*Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten*

Personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, dürfen nach Massgabe von Art. 25 TSchG verarbeitet oder übermittelt werden, insbesondere um:

- a) Anträge auf Erteilung von Bewilligungen zu erfassen und zu bearbeiten;
- b) Meldungen zu erfassen und zu bearbeiten;
- c) Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen;
- d) Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, insbesondere ein Tierhalteverbot, zu ergreifen;
- e) Tierhalteverbote im schweizerischen Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) zu erfassen;
- f) Statistiken zu erstellen und zu veröffentlichen.

XI. Tierschutzbeauftragter

Art. 218

Funktionsperiode

- 1) Der Tierschutzbeauftragte wird von der Regierung für die Dauer von vier Jahren bestellt.
- 2) Die Abberufung des Tierschutzbeauftragten vor Ablauf der Funktionsperiode erfolgt insbesondere, wenn der Tierschutzbeauftragte:
 - a) die Voraussetzungen für die Bestellung nach Art. 32 TSchG nicht mehr erfüllt;
 - b) dauernd oder längerfristig an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist; oder
 - c) Tätigkeiten ausübt, die mit seinen Obliegenheiten unvereinbar sind oder geeignet sind, den Anschein der Befangenheit hervorzurufen.

Art. 219

Entschädigung, Vereinbarung

- 1) Der Tierschutzbeauftragte erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung des Tierschutzbeauftragten beträgt für:
 - a) die ersten acht Stunden eines jeden Monats 170 Franken pro Stunde;
 - b) den darüber hinausgehenden Zeitaufwand 250 Franken für den ganzen und 150 Franken für den halben Tag. Der ganze Tag wird dabei zu acht, der halbe Tag zu vier Stunden gerechnet.
- 3) Der Tierschutzbeauftragte hat den Entschädigungsanspruch unter Nachweis der aufgewendeten Stunden und der entsprechenden Tätigkeiten halbjährlich auf den 30. Juni und 31. Dezember beim ALKVV geltend zu machen.
- 4) Die Regierung kann mit dem Tierschutzbeauftragten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit eine Vereinbarung abschliessen und abweichend von Abs. 2 eine gesonderte Entschädigung festlegen.

Art. 220

Rechenschaftsbericht

Der Tierschutzbeauftragte hat der Regierung jährlich bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit einzureichen. Dieser hat insbesondere Angaben über die Anzahl, die Art und das Ergebnis durchgeführter Massnahmen zu enthalten.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 221

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 12. Juni 1990 zum Tierschutzgesetz (Tierschutzverordnung, TschV), LGBL. 1990 Nr. 33;
- b) Verordnung vom 8. Oktober 1996 über die Abänderung der Verordnung zum Tierschutzgesetz, LGBL. 1996 Nr. 170;
- c) Verordnung vom 4. Juli 2000 über die Abänderung der Verordnung zum Tierschutzgesetz, LGBL. 2000 Nr. 145;
- d) Verordnung vom 6. September 2005 über die Abänderung der Verordnung zum Tierschutzgesetz, LGBL. 2005 Nr. 181;
- e) Verordnung vom 13. Dezember 2005 über die Abänderung der Tierschutzverordnung, LGBL. 2005 Nr. 262.

Art. 222

Übergangsbestimmung für Wildtierhaltungen

Für die am 1. Oktober 2005 bestehenden Wildtierhaltungen gilt mit Ausnahme von Gehegen für Aras, Kakadus und grossen Leguanen für die bestehenden Gehege und Bassins eine Übergangsfrist bis Ende September 2015 zur Anpassung an die Mindestanforderungen, wenn die Gehege oder Bassins kleiner sind als 90 % der Mindestabmessungen nach Anhang 2 (Wildtiere) oder die Anforderungen an die Einrichtung der Gehege nicht erfüllen.

Art. 223

Ausnahmebestimmungen

1) Personen, die am 1. Januar 2011 als Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs nach dem Landwirtschaftsgesetz bzw. als Halter von Tieren nach Art. 31 Abs. 4 erfasst waren, müssen für die Tierhaltung die Ausbildung nach Art. 31 Abs. 1 und 4 nicht nachholen.

2) Personen, die am 1. Januar 2011 nachweislich Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Equiden waren, müssen den Ausbildungsnachweis nach Art. 31 Abs. 5 nicht erbringen.²⁴⁹

Art. 224

Übergangsbestimmungen für Tierversuche

1) Für Tierversuche, die vor dem 1. Januar 2011 bewilligt wurden, gilt das bisherige Recht.

2) Für Tierversuche, für die das Gesuch vor dem 1. Januar 2011 eingereicht wurde, gilt das bisherige Recht.

Art. 225

Weitere Übergangsbestimmungen

Die weiteren Übergangsbestimmungen finden sich in Anhang 5.

Art. 225a²⁵⁰*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. Februar 2015*

1) Für Personen, die nach der bisherigen Fassung von Art. 101 gemeldet sind, sind Bewilligungen nach dem neuen Art. 101 ab dem 1. Januar 2017 erforderlich.

2) Bis am 1. Januar 2017 müssen die Anforderungen an die Ausbildung erfüllt sein:

- a) vom Betreuungspersonal bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren als in Tierheimen: nach Art. 102 Abs. 1 und 2 Bst. b;
- b) bei der Abgabe von Tieren nach Art. 101 Bst. c: nach Art. 102 Abs. 2 Bst. d;
- c) bei der gewerbsmässigen Klauenpflege für Rinder und Hufpflege für Equiden: nach Art. 102 Abs. 5.²⁵¹

3) Beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits bewilligte Haltungen müssen die Anforderungen an die Haltung von Afrikanischen Straussen nach Anhang 2 Tabelle 2 ab dem 1. Januar 2024 erfüllen.

4) Transportabteile in Aufbauten von Tiertransportfahrzeugen, die am 1. September 2010 in Verkehr waren, müssen den Anforderungen bezüglich der Mindesthöhen nach Anhang 4 ab dem 1. September 2020 entsprechen.

Art. 225b²⁵²

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 3. Juli 2018

1) Für Tierhaltungen mit Haustauben, die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits bestehen, richten sich die Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 bis zum 28. Februar 2019 nach bisherigem Recht.

2) Für Tierhaltungen mit Fischen zu Zierzwecken, die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits bestehen, richten sich die Anforderungen nach Anhang 2 Tabelle 8 bis zum 28. Februar 2019 nach bisherigem Recht.

3) Anbieter von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden und keine Prüfungen zum Abschluss dieser Ausbildungen durchführen mussten, müssen ab dem 1. März 2019 Abschlussprüfungen durchführen. Die Prüfungspläne sind bis am 31. August 2018 nach dem Verfahren von Art. 200 beim ALKVV einzureichen.

4) Die bis zum 31. August 2018 begonnenen fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen können nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.

Art. 226

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1²⁵³

(Art. 10)

Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren

Vorbemerkungen

Die Distanzmasse in Anhang 1 sind lichte Weiten, wenn nichts anderes erwähnt wird. Die Abmessungen dürfen nur durch Abrunden der Ecken oder durch Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen in den Ecken eingeschränkt werden.

Rinder Tabelle 1

Tierkategorie	Kälber			Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹ mit Widerristhöhe von		
	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	4 Wochen bis 4 Monate	bis 200 kg	200-300 kg	300-400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
1 <i>Anbindehaltung</i> ²										
11 Standplatzbreite, pro Tier	cm -	-	-	70	80	90	100	100 ³	110 ³	120 ³
12 <i>Standplatzlänge</i>										
121 bei Kurzstand ⁴	cm -	-	-	120	130	145	155	165 ³	185 ³ ₅	195 ³
122 bei Mittellangstand	cm -	-	-	-	-	-	-	180 ³	200 ³	240 ³
2 <i>Boxenhaltung</i>										
21 Breite	cm 85	-	-	-	-	-	-	-	-	-
22 Länge	cm 130	-	-	-	-	-	-	-	-	-

3	<i>Gruppenhaltung im Laufstall</i>										
31	Fläche des eingestreuten Liegebereichs in Systemen ohne Liegeboxen, pro Tier	m ² -	1,0 ⁶	1,2-1,5 ⁷ , 1,8 ⁸	2,0 ⁸	2,5 ⁸	3,0 ⁸	4,0 ³	4,5 ³	5,0 ³	
32	<i>Liegeboxen</i>										
321	Boxenbreite, pro Tier	cm -	-	-	70	80	90	100	110 ³	120 ³ , 13	125 ³
322	Boxenlänge wandständig	cm -	-	-	160	190	210	240	230 ³	240 ³	260 ³
323	Boxenlänge gegenständig	cm -	-	-	150	180	200	220	200 ³	220 ³	235 ³
33	Fressplatzbreite, pro Tier	cm -	-	-	-	-	-	-	65 ⁹	72 ⁹	78 ⁹
34	Fressplatztiefe einschliesslich Laufgang ¹⁰	cm -	-	-	-	-	-	-	290 ¹¹	320 ¹¹	330 ¹¹
35	Laufgang hinter Boxenreihe ¹⁰	cm -	-	-	-	-	-	-	220 ¹²	240 ¹²	260 ¹²

Anmerkungen zu Tabelle 1 - Rinder

- 1 Als hochträchtig gelten Kühe und Erstkalbende in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 2 Am 1. Januar 2011 bereits bestehende Ställe für Milchkühe im Sömmerungsgebiet müssen eine Standplatzbreite von 99 cm und eine Standplatzlänge im Kurzstand von 152 cm oder im Mittellangstand von 185 cm aufweisen. In Ställen, die diese Ausnahmeregelung beanspruchen, dürfen die Tiere in der Regel nicht länger als acht Stunden täglich gehalten werden.
- 3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziff. 42 beanspruchen können.
- 4 Beim Kurzstand muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Gestaltung der Krippe muss arttypische Bewegungsabläufe und eine ungehinderte Futteraufnahme ermöglichen.

- 5 Gilt für am 1. Januar 2011 bestehende Ställe mit einer bewilligten Anbindevorrichtung und für Ställe mit neu eingerichteten Anbindevorrichtungen sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziff. 48 beanspruchen können. Für übrige Ställe gilt eine minimale Standplatzlänge von 165 cm.
- 6 Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.
- 7 Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m² aufweisen.
- 8 Die Liegefläche darf um höchstens 10 % verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.
- 9 Gilt für neu eingerichtete Fressplätze.
- 10 Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
- 11 Gilt für neu eingerichtete Fressplatzbereiche.
- 12 Gilt für neu eingerichtete Laufgänge.
- 13 In am 1. Januar 2011 bereits bestehenden Ställen ist bei hinten nicht abgestützten Bügeln eine Toleranz von 1 cm zulässig.

Rinder auf vollperforierten Böden Tabelle 2

Tierkategorie	Jungtiere				
	bis 200 kg	200-250 kg	250-350 kg	350-450 kg	über 450 kg
1 Gruppenhaltung im Laufstall					
11 Bodenfläche bei vollperforierten Böden, pro Tier	m ² 1,8	2,0	2,3	2,5	3,0

Schweine (ausgenommen Minipigs) Tabelle 3

Tierkategorie	abgesetzte Ferkel		Schweine ¹			Sauen	Zuchteber
	bis 15 kg	15-25 kg	25-60 kg	60-85 kg	85-110 kg		
1 Fressplatz							

11	Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	cm	12	18	27	30	33	36	45 ^{2,3}	-
<hr/>										
2	<i>Bodenflächen</i>									
21	Kastenstände, Fressliegebuchten	cm	-	-	-	-	-	-	65×190 ⁴	
22	Gangbreite bei Fressliegebuchten	cm	-	-	-	-	-	-	180	-
23	Fressstände, verschliessbar	cm	-	-	-	-	-	-	45×160	-
<hr/>										
3	<i>Liegefläche</i>									
31	Gesamtfläche pro Tier ⁵	m ²	0,20	0,35	0,60	0,75	0,90	1,65	2,5 ⁶	6 ⁷
32	davon Liegefläche pro Tier ⁸	m ²	0,15	0,25	0,40	0,50	0,60	0,95	-	3
321	bis 6 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1,2 ⁹	-
322	7-20 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1,1 ⁹	-
323	über 20 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1,0 ⁹	-
<hr/>										
4	Am 1. August 2000 bestehende Abferkelbuchten	m ²	-	-	-	-	-	-	3,5 ¹⁰	-
5	Nach dem 1. August 2000 eingerichtete Abferkelbuchten	m ²	-	-	-	-	-	-	4,5 ¹¹	-
6	Neu eingerichtete Abferkelbuchten	m ²	-	-	-	-	-	-	5,5 ¹¹	-

Anmerkungen zu Tabelle 3 - Schweine (ausgenommen Minipigs)

- 1 Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.
- 2 Für am 1. Januar 2011 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
- 3 Bei der Verwendung von Abschrankungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.

- 4 Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60 cm × 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65 cm × 190 cm aufweisen.
- 5 Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.
- 6 Für am 1. Januar 2011 bestehende Gruppenhaltungen genügen 2 m² pro Tier.
- 7 Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein. Für einzeln gehaltene Zuchteber von 110-160 kg Gewicht genügen 4 m², davon muss mindestens die Hälfte als Liegefläche gestaltest sein.
- 8 Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden.
- 9 Eine Seite der Liegefläche muss bei neu eingerichteten Liegeflächen mindestens 2 m breit sein.
- 10 Davon müssen mindestens 1,6 m² fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein.
- 11 Davon müssen mindestens 2,25 m² dem Liegebereich von Sau und Ferkeln zugeordnet sein. In nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begehbaren Bereich eine zusammenhängende Liegefläche von mindestens 1,2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.

Schafe Tabelle 4

Tierkategorie	Lämmer Jung-tiere		Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²	
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg
1 <i>Haltung in Einzelboxen</i>							
11 Boxenfläche, pro Tier	m ² -	-	2,0	2,0	2,5	2,5	3,0
2 <i>Laufstallhaltung</i>							
21 Fressplatzbreite, pro Tier ³	cm 20	30	35	40	50	60	70
22 Buchtenfläche, pro Tier	m ² 0,3 ⁴	0,6	1,0	1,2	1,5	1,5 ⁵	1,8 ⁵

Anmerkungen zu Tabelle 4 - Schafe

- 1 Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2 Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- 3 Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.
- 4 Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.
- 5 Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

Ziegen Tabelle 5

Tierkategorie	Zicklein		Ziegen ¹ und Zwerg- ziegen		Ziegen ¹ und Böcke	
	bis 12 kg	12-22 kg	23-40 kg	40-70 kg	über 70 kg	
1 <i>Aufgehoben</i>						
2 <i>Haltung in Einzelboxen</i>						
21 Boxenfläche	m ² -	-	2,0	3,0	3,5	
3 <i>Laufstallhaltung</i>						
31 Fressplatzbreite pro Tier	cm 15	20	30	35	40	
32 Anzahl (n) Fressplätze pro Tier für						
321 Gruppen bis 15 Tiere	n 1	1	1,1	1,25	1,25	
322 Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	n 1	1	1	1	1	
33 Buchtenfläche pro Tier ³						
331 Gruppen bis 15 Tiere	m ² 0,3 ⁴	0,5	1,2	1,7	2,2	
332 Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	m ² 0,2	0,4	1,0	1,5	2,0	

Anmerkungen zu Tabelle 5 - Ziegen

- 1 Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2 Aufgehoben

- 3 Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 4 Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.

Lamas und Alpakas Tabelle 6

Tierkategorie	adulte Tiere ¹
1 <i>Fläche Gehege</i>	
11 Gruppen bis 6 Tiere	m ² 250
12 Gruppen von mehr als 6 Tieren, zusätzlich:	
- für das 7. bis 12. Tier, pro Tier	m ² 30
- ab dem 13. Tier, pro Tier	m ² 10
2 <i>Gruppenhaltung</i>	
21 Fläche Unterstand oder Stall, pro Tier	m ² 2
3 <i>Einzelhaltung</i>	
31 Fläche Unterstand oder Stall	m ² 4

Anmerkungen zu Tabelle 6 - Lamas und Alpakas

- 1 Dazu dürfen im selben Gehege die Nachzuchten bis zum Alter von sechs Monaten gehalten werden.

Equiden Tabelle 7

Tierkategorie	Equiden						
	Widerristhöhe	<120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	>175 cm
1 <i>Fläche pro Equide</i>							
11 Einzelbox ^{1,2} oder Ein- raumgruppenbox ^{1,3,4}	m ² 5,5	7	8	9	10,5	12	
12 Toleranzwert ⁵	m ² -	-	7	8	9	10,5	
13 Liegefläche im Mehr- raumgruppenlaufstall ^{1, 3, 4, 6}	m ² 4	4,5	5,5	6	7,5	8	

2	<i>Raumhöhe im Bereich der Equiden</i>							
21	Mindesthöhe	m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5
22	Toleranzwert ⁵	m	-	-	2,0	2,2	2,2	2,2
3	<i>Auslauffläche^{3,7} pro Equide</i>							
31	permanent vom Stall aus zugänglich, Mindestfläche	m ²	12	14	16	20	24	24
32	nicht an Stall angrenzend, Mindestfläche	m ²	18	21	24	30	36	36
4	Empfohlene Fläche ⁸ pro Equide	m ²	150	150	150	150	150	150

Anmerkungen zu Tabelle 7 - Equiden

- 1 Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 % vergrössert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen.
- 2 Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen.
- 3 Bei fünf und mehr gut verträglichen Equiden kann die Gesamtfläche um maximal 20 % verkleinert werden.
- 4 Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis zum Alter von 30 Monaten..
- 5 Am 1. Januar 2011 bestehende Stallungen, die die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.
- 6 Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
- 7 Bei Gruppen von 2-5 abgesetzten Fohlen sowie Jungtieren bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis zum Alter von 30 Monaten, entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 solche Tiere.
- 8 Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m², auch wenn mehr als 5 Equiden gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Equide zusätzlich 75 m² je Equide empfohlen.

Hauskaninchen Tabelle 8

Tierkategorie	Adulte Kaninchen ^{1,2}			
	bis 2,3 kg	2,3-3,5 kg	3,5-5,5 kg	>5,5 kg
<i>1 Mindestmass für Gebege ohne erhöhte Flächen:</i>				
11 Grundfläche ³	cm ² 3400	4800	7200	9300
12 Höhe ⁴	cm 40	50	60	60
<i>2 Mindestmasse für Gebege mit erhöhten Flächen:</i>				
21 Gesamtfläche ³ (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ² 2800	4000	6000	7800
22 davon Grundfläche minimal	cm ² 2000	2800	4200	5400
23 Höhe ⁴	cm 40	50	60	60
3 zusätzliche Fläche für Nestkammer	cm ² 800	1000	1000	1200
Tierkategorie	Jungtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife			
	Jungtiere von Adulten bis 2,3 kg (Zwergkaninchen)	Jungtiere von Adulten über 2,3 kg		
<i>4 Mindestmasse für Gebege ohne erhöhte Flächen:</i>				
41 Grundfläche	cm ² 3400	4800		
42 Höhe ⁴	cm 40	50		
<i>5 Mindestmasse für Gebege mit erhöhten Flächen</i>				
51 Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ² 2800	4000		
52 davon Grundfläche minimal	cm ² 2000	2800		
53 Höhe ⁴	cm ² 40	50		
<i>6 Fläche pro Jungtier bis 1,5 kg Körpergewicht^{5,6}</i>				
61 in Gruppen bis 40 Tiere	cm ² 1000	1000		
62 in Gruppen über 40 Tiere	cm ² 800	800		

7	<i>Fläche pro Jungtier über 1,5 kg Körpergewicht^{5,6}</i>		
71	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ² -	1500
72	in Gruppen über 40 Tiere	cm ² -	1200

Anmerkungen zu Tabelle 8 - Hauskaninchen

- 1 Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.
- 2 Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. August 2000 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 % der Grundfläche nach Tabelle 8 Ziff. 11 aufweisen.
- 3 Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.
- 4 Diese Höhe muss auf mindestens 35 % der Gesamtfläche vorhanden sein.
- 5 Bei Gruppen von mehr als fünf Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten zugänglich sein, und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren muss dieser unterteilt werden.
- 6 Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die in den Ziff. 6 und 7 aufgeführten Mindestflächen.

Hausgeflügel Tabelle 9

Tab. 9-1 Haus- hühner	Tierkate- gorie	Küken	Jungtiere	Lege- hennen, Elterntiere	Masttiere
	Lebens- woche	bis Ende 10.	ab 11. bis Legebeginn	ab Legebe- ginn	
1	<i>Stalleinrichtungen</i>				
11	Fütterungs und Tränkeeinrichtungen, pro Tier				
111	Fressplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung	cm 3	10	16	-
112	Fressplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung	cm 3	6	8	2 ¹
113	Futterrinne am Rundautomaten	cm 2	3	3	1,5 ¹
114	Tränkrinnenseite	cm 1	2	2,5	1 ¹

115	Tränkrinne an der Rundtränke	cm	1	1,5	1,5	1 ¹
116	Trinknippel, 1 Nippel pro (n) Tiere, mindestens 2 je Haltungseinheit	n	15	15	15	15 ¹
117	Cuptränken mit offenem Wasser ² , 1 Tränke pro (n) Tiere	n	30	25	25	30
<i>12 Sitzstangen</i>						
121	Sitzstangenlänge, pro Tier	cm	8	11	14	-
122	horizontaler Sitzstangenabstand ³	cm	25	25	30	-
<i>13 Eiablage</i>						
131	Einzelnester: 1 Nest pro (n) Tiere	Tiere	-	-	5	-
132	Fläche in Gruppennester ⁴ : 1 m ² pro (n) Tiere	Tiere	-	-	100	-
<i>14 Begehbare Flächen⁵</i>						
141	freie Höhe über Fläche ⁶	cm	50	50	50	50 ¹
142	Mindestbreite	cm	30	30	30	30
143	maximale Bodenneigung	%	12	12	12	0

Tab. 9-1 Haushühner	Tier- ka- te- gorie	Küken/Jungtiere		Legehennen, Elterntiere		Mast- tiere	
		Lebens- woche	bis Ende	ab 11. bis Lege- beginn	bis 2 kg		über 2 kg
<i>2 Begehbare Fläche je Tier⁷ in Haltungen mit</i>							
21	bis 150 Tiere: Anzahl (n) Tiere/m ²	n	14	9,3	7	6	-
22	mehr als 150 Tiere: Anzahl (n) Tiere/m ²	n	15	Gitterfläche: 16,4 Einstreufläche: 10,3	Gitterfläche: 12,5 Einstreufläche: 3,5	-	-

3	<i>Begebbare Fläche je Tier⁷ in Haltungseinheiten⁸ mit</i>						
31	bis 20 Tiere: Belegungsgewicht/m ²	kg	-	-	-	-	15
32	21-40 Tiere: Belegungsgewicht/m ²	kg	-	-	-	-	20
33	41-80 Tiere: Belegungsgewicht/m ²	kg	-	-	-	-	25
34	über 80 Tiere: Belegungsgewicht/m ²	kg	-	-	-	-	30
4	<i>Begebbare Flächen für Masteltern, je Tier</i>	cm ²	-	-	1400	1400	-

Anmerkungen zu Tabelle 9-1 - Haushühner

- 1 Diese Werte gelten für Masttiere mit einem Gewicht über 2 kg. Für kleinere Tiere können sie angemessen reduziert werden.
- 2 Für grössere Cuptränken kann das ALKVV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen nach Art. 82 Abs. 5 höhere Tierzahlen bewilligen.
- 3 Achsmass.
- 4 Pro Gruppennest sind mehrere Nestöffnungen vorzusehen, sofern die Nester nicht mit Vorhängen versehen sind.
- 5 Auf begehbaren Flächen darf der Kot nicht offen liegen bleiben.
- 6 Für Volierenaufbauten kann das ALKVV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen nach Art. 82 Abs. 5 geringere Höhen bewilligen.
- 7 Die kleinste Haltungseinheit im Tierversuch muss mindestens folgende Kriterien erfüllen: Grundfläche 4000 cm² für maximal 2 Tiere; Höhe 80 cm; Einstreubereich 1/3 der Fläche; erhöhte Sitzstangen.
- 8 Werden für Masttiere erhöhte Sitzgelegenheiten angeboten, so kann das ALKVV die Besatzdichtenregelung angemessen anpassen.

Tab. 9-2 Haustruten	Bis Ende 6. Lebenswoche	Ab 7. Lebenswoche	
1 <i>Besatzdichte</i>	32 kg pro m ²	36,5 kg pro m ²	
Tab. 9-3 Haustauben	Innengehege ^{a),b)}	Offenfront-gehege ^{a),c)}	Besondere Anforderungen

	Rassen	Mindest- fläche pro Tier (m ²)	Aussenge- hege ^{a),d)}	Mindest- fläche pro Tier (m ²)	
Tauben während der Brut und Aufzucht, ohne täglichen Freiflug	Kl ^{e)}	0,2	zwingend	0,35	1) 2) 3)
	Gr ^{e)}	0,25	zwingend	0,45	1) 2) 3)
Andere Tauben und Jungtiere, ohne täglichen Freiflug	Kl ^{e)}	0,15	zwingend	0,25	1) 3)
	Gr ^{e)}	0,2	zwingend	0,3	1) 3)
Tauben während der Brut und Aufzucht, mit täglichem Freiflug	Kl ^{e)}	0,3	-	0,35	1) 2) 3)
	Gr ^{e)}	0,375	-	0,45	1) 2) 3)
Andere Tauben und Jungtiere, mit täglichem Freiflug	Kl ^{e)}	0,2	-	0,25	1) 3)
	Gr ^{e)}	0,25	-	0,3	1) 3)

Anmerkungen zu Tabelle 9-3 – Haustauben

- Diese Gehege müssen eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweisen.
- Das Innengehege muss eine Grundfläche von mindestens 2 m² aufweisen. Als Grundfläche zählt die Fläche mit der geforderten Mindesthöhe.
- Das Offenfrontgehege besteht aus einem Aussengehege und einem integrierten Innengehege. Die Grundfläche des Offenfrontgeheges muss mindestens 3 m lang und mindestens 1 m breit sein. Auf mindestens einem Drittel der Grundfläche müssen die Wände dreiseitig geschlossen sein. Die Überdachung darf maximal 50 % betragen.
- Das Aussengehege muss mindestens 75 % des Innengeheges betragen, jedoch mindestens 3 m lang und 1 m breit sein. Es muss tagsüber zugänglich sein. Die Überdachung darf maximal 50 % betragen.
- Kleine Rassen (Kl): Ringgrösse 7-9; grosse Rassen (Gr): Ringgrösse 10-13.

Besondere Anforderungen

- Im Innengehege oder im integrierten Innengehege braucht es pro Taube eine erhöhte Sitzgelegenheit. Als Sitzgelegenheiten gelten insbesondere Sitzbretter in Regalen, Einzel-Sitzplätze, Sitzbretter an Wänden oder Zellen in Regalen. Im Aussengehege können die erhöhten Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen auch in Form von Sitzstangen angeboten werden.
- Pro Zuchtpaar braucht es eine Zelle mit einer Nesterichtung, z.B. Schale.
- Die Mindestfläche der Zellen beträgt für kleine Rassen 0,2 m² und für grosse Rassen 0,3 m². Zellen, die die Mindestfläche aufweisen, dürfen für die Berechnung der

Besatzdichte zur Grundfläche dazugezählt werden, jedoch höchstens im Umfang von 100 % der vorhandenen Grundfläche ohne Zellen. Eine solche Zelle gilt als Sitzgelegenheit für zwei Tauben. Zellen mit kleineren Flächen gelten nur als Nest und als Sitzgelegenheit.

Haushunde Tabelle 10

		Adulte Hunde			
		bis 20 kg	20-45 kg	über 45 kg	
1	<i>Boxe</i>				
11	Höhe	m	2	2	2
12	Grundfläche für bis zu 2 Hunde	m ²	4	8	10
13	Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ²	2	4	5
2	<i>Zwinger¹</i>				
21	Höhe	m	1,8	1,8	1,8
22	Grundfläche für 1 Hund	m ²	6	8	10
23	Grundfläche für 2 Hunde	m ²	10	13	16
24	Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ²	3	4	6
3	<i>Werden Hunde tagsüber in Gruppenausenhaltung mit Rückzugsmöglichkeiten gehalten und werden sie nur zum Ruben und Schlafen in Einzelboxen verbracht, so müssen die Boxenflächen mindestens folgende Abmessungen aufweisen:</i>				
31	Grundfläche für 1 Hund	m ²	2,2	4,3	5

Anmerkungen zu Tabelle 10 - Haushunde

- Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht bis 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. über 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur Zwingerfläche eine frei zugängliche Boxe von 2 m² bzw. 4 m² bzw. 5 m² angeboten werden.
- Aufgehoben

Hauskatzen Tabelle 11

Adulte
Katzen

				Zusätzliche Anforderungen
1	<i>Haltungseinheit¹</i>			
11	Höhe	m	2,0	Erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten. Für Gruppen bis zu fünf Tieren: eine Kotschale pro Katze. Für Gruppen ab 6 Tieren: für 2 Katzen eine Kotschale, sofern diese mehrmals täglich gereinigt wird oder die Katzen Auslauf ins Freie haben, sonst eine Kotschale pro Katze.
12	Grundfläche ² für bis zu 4 Katzen	m ²	7,0	
13	Grundfläche für jede weitere Katze	m ²	1,7	
2	<i>Käfige zur Einzelhaltung während maximal 3 Wochen</i>			
21	Fläche	m ²	1,0	m ² begehbare Fläche auf maximal drei Ebenen, davon mindestens 0,5 m ² Grundfläche
22	Höhe	m	1	m über mindestens 35 % der Grundfläche

Anmerkungen zu Tabelle 11- Hauskatzen

- 1 Angegeben ist die höchstzulässige Anzahl Katzen pro Flächeneinheit. Dazu dürfen die Jungtiere bis zum Absetzen gehalten werden.
- 2 Das Verhältnis Länge zu Breite darf höchstens 2:1 betragen
- 3 Aufgehoben

Anhang 2²⁵⁴

(Art. 10)

Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren (mit oder ohne Bewilligung)

Vorbemerkungen

- A. Die Flächen- und Raummasse legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegrösse fest. Die Gehege dürfen auch nicht kleiner sein, wenn weniger als die in den Tabellen genannte Zahl von Tieren (n) darin gehalten wird. Abtrenngehege, die die Mindestanforderungen nicht vollumfänglich erfüllen, dürfen nur für die kurzfristige Haltung von Tieren verwendet werden.
- B. Die Tabellen nennen die höchstzulässige Zahl von erwachsenen Tieren im Gehege mit Mindestmassen. Dazu dürfen im selben Gehege deren Jungtiere gehalten werden. Bei Reptilien und Amphibien richtet sich die Mindestgehegegrösse nach dem grössten Individuum, das im Gehege gehalten wird. Der weitere Platzbedarf richtet sich nach der Grösse der anderen Tiere.
- C. Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in gleicher Weise nutzen, so ist bei der Berechnung von Flächen und Volumina von jener Art mit den höheren Anforderungen an die Gehegemindestgrösse auszugehen. Die Flächen und Volumina für die weiteren Tiere der Art und für die Tiere der anderen Arten sind entsprechend den Anforderungen «für jedes weitere Tier» nach diesem Anhang dazuzuzählen.
- D. Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in unterschiedlicher Weise nutzen, so dürfen in dem für die Art mit dem grössten Raumanspruch vorgesehenen Volumen nach diesem Anhang die übrigen Arten gehalten werden, ohne dass der Raum vergrössert werden muss.
- E. Bei Arten, die besondere Ansprüche z.B. an Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Bodensubstrat oder Nahrung stellen, sind diese Ansprüche zu berücksichtigen, auch wenn dazu in der Tabelle keine Angaben gemacht werden.

- F. Für Arten, für die ein Aussengehege vorgeschrieben ist, kann auf ein solches verzichtet werden, wenn den Ansprüchen der jeweiligen Tierart anders Rechnung getragen wird, beispielsweise durch geöffnete Fenster oder Schiebetüren bzw. -dächer, sofern Sonnenlicht bei geeigneter Aussentemperatur direkt einstrahlen kann oder die Gehege durch künstliches Licht, mit tageslichtähnlichem Spektrum, beleuchtet werden. In diesem Fall müssen die Masse der Innengehege mindestens jenen für Aussengehege entsprechen oder, falls Aussen- und Innengehege vorgeschrieben sind, deren Gesamtfläche. Verhalten wie Graben oder Überwintern in Höhlen sind dabei zu berücksichtigen.
- G. In nach Art. 122 bewilligten Versuchstierhaltungen darf auf ein Aussengehege verzichtet werden.
- H. Bei der Gruppenzusammensetzung sind, ungeachtet der zulässigen Belegung nach den Tabellen, die Sozialstruktur der jeweiligen Art und die Verträglichkeit der Individuen angemessen zu berücksichtigen.
- I. Die Gehege müssen, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, mit den der jeweiligen Art entsprechenden Funktions- und Klimabereichen angemessen ausgestattet sein. Der für die jeweilige Art optimalen Raumnutzung ist grosse Beachtung zu schenken.
- K. Die Gehege müssen mit Tageslicht oder mit nicht flimmerndem Kunstlicht, das ein der Tierart entsprechendes Lichtspektrum aufweist, beleuchtet werden. Nachtaktive Tiere, die in Aussengehegen gehalten werden, müssen die Möglichkeit haben, jederzeit eine Schlafbox aufzusuchen.
- L. Bei allen, auch den in diesem Anhang nicht aufgeführten Arten, sind die spezifischen Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima einschliesslich Mikroklima, Substrat, Schwimm- oder Badegelegenheit, Grab- und Rückzugsmöglichkeiten sowie andere Infrastruktur wie Abtrennmöglichkeiten oder Komforteinrichtungen (z.B. Kratzbäume, Suhlen) zu erfüllen. Gehege für nicht aufgeführte Arten müssen so viel Raum aufweisen, dass die notwendigen Strukturen darin geeignet angeordnet werden können, um die jeweils spezifischen Anforderungen zu erfüllen. Als Richtschnur gelten entsprechende Fachgutachten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- M. Mit der Fütterung sind die arttypischen Merkmale der Nahrungsaufnahme (räumlich und zeitlich variierendes Futterangebot, Futterbeschaffung, Futterbearbeitung und Dauer der Futteraufnahme) zu simulieren.

- N. In naturnah gestalteten Grossgehegen erfolgt die Überprüfung des Wohlergehens der Tiere durch eine ausreichend häufige und regelmässige Kontrolle des Funktionierens der Anlage und der technischen Einrichtungen, einschliesslich betreffend Ausbruchssicherheit, durch das Sicherstellen, dass die Tiere ihre Nahrungsbedürfnisse befriedigen können und angemessene Lebensbedingungen vorfinden, sowie durch eine Bestandesüberwachung.
- O. Die Tiere müssen so gefüttert werden, dass ihre besonderen Ansprüche, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.
- P. Bei der Gestaltung und beim Betrieb der Gehege sind Möglichkeiten zur Lebensraumbereicherung zu berücksichtigen (z.B. Stimuli wie Fremdgegerüche, neue Objekte zur Bearbeitung).
- Q. Gehege müssen so gewartet und betrieben werden, dass die besonderen klimatischen und hygienischen Ansprüche der verschiedenen Tierarten, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.

Gehege für Säugetiere Tabelle 1

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren	Für jedes weitere Tier ^{a)}	Besondere Anforderungen						
				Anzahl Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		AussenInnen	
				(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²
1 Schnabeligel	c) 2	-	-	6	-	-	2	1) 6) 11)	
2 Kuskus, Opossums, Kusus	c)e) 2	-	-	6	12	-	2	2) 3) 4)	
3 Beuteltiere, kleine Arten	c)e) 2	-	-	0,5	0,35	-	0,05	2) 3) 4)	
4 Kowari	c)e) 2	-	-	1	1,8	-	0,5	2) 3) 4)	
5 Grosse und mittlere Gleitbeutler	c)e) 6	-	-	6	12	-	1	2) 3) 4)	

6	Kleine Gleitbeutler	c)e) 6	-	-	3	6	-	0,5	2) 3) 4)
7	Beutelteufel	c)e) 2	20	-	6	-	-	-	1) 3) 4)
8	Wombat	c)e) 2	20	-	20	-	-	-	1) 3) 4)
9	Baumkängurus	c)e) 2	16	40	16	40	4	4	2) 5)
10	Kleinkängurus	c) 5	40	-	10	-	4	2	6) 22)
11	Rattenkängurus	c) 2	-	-	8	-	-	2	3) 6)
12	Felsenkängurus	c)e) 5	150	-	15	-	15	3	2) 7) 8)
13	Wallabies, Filander	c) 5	250	-	15	-	15	3	7) 8)
14	Grosskängurus	c)e) 5	300	-	20	-	30	4	7)
15	Kleine Flughunde (z.B. Nilflughund)	c) 20	-	-	20	50	-	1	9) 10)
16	Grosse Flughunde	c) 20	-	-	30	90	-	1	9) 10)
17	Fledermäuse	c) 20	-	-	10	20	-	0,2	9) 10) 50)
18	Spitzhörnchen	c) 5	-	-	3	6	-	0,5	2) 3) 6) 34) 36)
19	Marmosetten	c)d) 2	-	-	3	6	-	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)
20	Mausmakis	c)e) 5	-	-	1,5	3	-	0,3	2) 3) 6) 14) 36)
21	Loris, Potto, Bärenmaki	c)e) 5	-	-	1,5	3	-	0,3	2) 3) 6) 14)
22	kleine Galagos, Koboldmaki, Halbmakis, Katzenmakis	c)e) 5 c)e)	-	-	3	6	-	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)

23	Tamarine, Springta- marin	c)d)e)§	-	-	3	6	-	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)
24	Nachtaffe	c)d)e)§	-	-	6	12	-	1	2) 3) 6) 14) 34)
25	Riesenga- lago, Titis	c)e) 5	-	-	6	12	-	1	2) 3) 6) 14) 34)
26	Saimiri Zwergmeer- katze	c)d)e)§ c)e)	6	15	6	15	1,5	1,5	2) 6) 14)
27	Echte Makis, Sakis, Uakaris, Brüllaffen, Kapuziner	c)e) 5	10	30	10	30	2	2	2) 6) 14)
28	Klam- meraffen, Makaken, Wollaffen, Meerkatzen, kleine Lan- guren, Varis	c)d)e)§ c)e)	15	45	15	45	3	3	2) 6) 11) 12) 14) Varis: 3)
29	Husaren- affen, Man- gaben, Paviane, grosse Lan- guren (z.B. Guereza), Sifakas	c)e) 5 c)e)	25	75	25	75	4	4	2) 6) 11) 14)
30	Gibbons	c)e) 3	25	75	25	75	8	8	2) 6) 11) 12) 14) 34)
31	Schim- pansen, Orang Utan	c)e) 3	35	140	35	140	8	8	2) 6) 11) 14)
32	Gorilla	c)e) 3	50	200	50	200	10	10	2) 6) 11) 14)

33	Kleine und mittlere Gürteltiere	c)e)	-	-	-	6	-	-	1,5	1) 3) 51)
34	Tamandua	c)e)	2	-	-	12	24	-	4	2) 3) 4) 15) 51)
35	Grosser Ameisenbär	c)e)	2	100	-	12	-	10	6	11) 16) 18)
36	Faultiere	c)e)	2	-	-	10	20	-	2	2) 36)
37	Igel, ausser <i>Erinaceus europaeus</i>	c)	1	-	-	2	-	-	1	39) 41)
38	Tanrek, kleine Arten mit weniger als 10 cm Körperlänge	c)	1	-	-	0,5	-	-	0,25	2) 39) 41)
39	Tanrek, grosse Arten ab 10 cm Körperlänge	c)	1	-	-	2	-	-	1,0	2) 39) 41)
40	Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>	d) f) g)	2	-	-	0,5	-	-	0,2	39) 41) 45) 47) 54)
41	Hamster, <i>Mesocricetus sp.</i>	d)	1	-	-	0,18	-	-	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
42	Maus, <i>Mus musculus</i>	d)	2	-	-	0,18	-	-	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47)
43	Mongolische Rennmaus (Gerbil)	d)	5	-	-	0,5	-	-	0,05	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
44	Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>	d)	5	-	-	0,5	0,35	-	0,05	39) 41) 42) 44) 45) 47)
45	Degu		5	-	-	0,5	0,35	-	0,2	40) 41) 44) 45) 46) 47)

46	Chinchilla	d)	2	-	-	0,5	0,75	-	0,2	39) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47)
47	Streifen- hörnchen		1	-	-	0,5	0,75	-	0,2	2) 39) 41) 42) 43) 48) 50)
48	Erdhör- chen, Borsten- hörnchen, Ziesel	c)	5	20	-	-	-	0,6	-	45) 50) Grab- schicht 80 cm
49	Eichhör- chen, Schönhörn- chen	c)	2	8	20	8	20	2	2	2) 3) 4) 17) 19)
50	Riesenhörn- chen, grosse Gleithörn- chen	c)	2	-	-	16	40	-	3	2) 3) 15) 17) 19)
51	Quasten- stachler, Pinsel- stachler	c)e)	2	-	-	5	10	-	2	2) 3) 6) 19)
52	Stachel- schweine	c)	2	40	-	20	-	4	3	1) 3) 6) 17) 19)
53	Biber	c)	5	40	-	-	-	4	-	3) 18) 19) 34)
54	Agutis, Pacas, Paca- rana, Acou- chis	c)	5	20	-	20	-	2	2	1) 3) 6) 19) 36)
55	Viscacha, Springhase		5	-	-	20	-	-	2	1) 3) 6) 11) 19)
56	Murmeltiere	c)	6	150	-	-	-	10	-	1) 49) 50)
57	Präriehund	c)	10	40	-	-	-	2	-	1) 49) 50)
58	Capybara	c)	5	150	-	20	-	10	2,5	6) 18) 19)

59	Bisamratte	c)	2	4	-	-	-	1	-	1) 3) 18) 19)
60	Nutria (Wildform)	c)	2	10	-	-	-	1	-	3) 18) 19)
61	Coendu, Urson (Baum- stachler)	c)	2	10	30	-	-	4	-	2) 8) 19)
62	Greif- schwanzfer- kelratte, grosse Fel- senratte, Zaguti, Baumratte	c)	2	-	-	5	10	-	1,5	1) 2) 3) 6) 19)
63	Maras	c)	2	40	-	-	-	4	-	1) 3) 6) 19)
64	Hasen	c)	2	150	-	-	-	4	-	3) 6)
65	Wildkanin- chen, Pfeif- hasen	c)	5	30	-	-	-	3	-	1) 6) 49)
66	Fennek	c)	2	20	-	4	-	2	2	1) 3) 11) 36)
67	Mittelgrosse Füchse (z.B. Sandfuchs, Polarfuchs, Korsak, Kit- fuchs), Löff- felhund, Marderhund	c)	2	40	-	8	-	4	1	1) 3) 6) 8) 11)
68	Waldhund	c)e)	4	40	-	12	-	4	1	1) 3) 6) 11) 18) 34)
69	Rotfuchs, Graufuchs, Schakal- füchse	c)	2	100	-	-	-	10	-	1) 3) 6) 11)
70	Schakale, Kojote, Rothund	c)	4	150	-	-	-	15	-	3) 6) 34) 11)

71	Mähnenwolf	c)e) 2	200	-	2 je Tier	-	20	2	1) 3) 6) 8) 11) 34)
72	Wolf, Hyänenhund	c) 4	400	-	4 je Tier	-	20	-	1) 3) 6) 8) 11)
73	Malaienbär	c)e) 2	100	-	-	-	20	4	1) 2) 11) 14) 18) 21)
74	Andere Grossbären, Grosser Panda	c)e) 2	150	-	-	-	20	-	1) 2) 11) 14) 18) 21) 22)
75	Eisbär	c)e) 1	120	-	8	-	-	-	2) 4) 14) 18)
76	Kleiner Panda, Waschbären	c)e) 2	20	-	8	16	4	2	2) 3) Waschbären: 18)
77	Wickelbär, Katzenfrette	c) 2	-	-	16	40	-	2	2) 3) 6)
78	Nasenbären	c) 2	30	90	20	60	3	3	2) 3)
79	Kleine Wiesel	c) 2	8	-	-	-	-	-	3) 4)
80	Grosse Wiesel	c) 2	12	-	-	-	-	-	3) 4)
81	Iltis, Wildnerz, Frettchen	c) 2	15	-	-	-	1	-	3) 4) 18)
82	Frettchen als Heimtier mit zeitweiligem Auslauf in der Wohnung	c) 2	-	-	4	2,4	-	0,5	3) 14) 16) 55)
83	Arboricole Marder	c) 2	16	40	0	0	-	-	2) 4) 17) 21)
84	Tayra	c)e) 2	16	40	16	40	4	4	2) 3) 17)
85	Vielfrass	c)e) 2	120	-	-	-	-	-	1) 2) 4) 21)

86	Skunk	c)e)	2	12	-	12	-	2	2	1) 3) 6) 17) für einige Arten: 18)
87	Dachs	c)	2	100	-	30	-	4	4	1) 3) 4) 17)
88	Zwergotter	c)	2	20	-	6	-	3	2	6) 15) 18)
89	Fischotter, Fingerotter	c)	2	40	-	-	-	-	-	4) 6) 15) 18)
90	Riesenotter	c)	2	80	-	24	-	10	4	6) 15) 18)
91	Seeotter	c)	2	10	-	-	-	3	-	6) 18)
92	Zwergman- guste	c)	6	20	-	10	-	2	2	1) 3) 15)
93	Erdmänn- chen, Zebra- , Fuchsman- guste	c)	6	20	-	10	-	2	2	1) 3) 15) 20)
94	Andere Mangusten	c)	2	20	-	20	-	5	3	1) 3) 15) 17) 20) Sump- fich- neumon: 18)
95	Schwarz- fusskatze, Bengalkatze, Rostkatze, Manul, arboricole Schleich- katzen	c)	2	16	40	16	40	4	3	2) 4) 6) 11) 15) 17) 21) 23) 52) 53)
96	Fossa, Bin- turong, Zibethkatze, Wildkatze, Rohrkatze, Jaguarundi	c)	2	40	120	20	50	5	4	2) 4) 6) 11) 15) 17) 21) 23) Fisch-, Flach- kopf- katze:

										18) 52) 53)
97	Serval, Mittelkatzen, Nebelparder, Luchs	c)	2	30	75	20	50	10	10	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53)
98	Jaguar, Leopard, Puma, Schneeleopard	c)e)	2	50	150	25	75	15	12	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53) Jaguar: 18)
99	Löwe, Tiger	c)e)	2	80	240	30	90	20	15	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53) Tiger: 18)
100	Gepard	c)e)	2	200	-	-	-	20	-	2) 4) 6) 11) 15) 21) 52) 53)
101	Erdwolf	c)e)	2	100	-	12 je Tier	-	10	6	1) 11) 21)
102	Hyänen	c)e)	2	200	-	-	-	20	-	1) 6) 11) 21) 53)
103	Erdferkel	c)e)	2	40	-	-	-	-	5	1) 3)
104	Schliefer	c)	5	16	40	16	40	3	3	2) 8) 36)
105	Elefantenkühe	c)e)	3	500	-	15 je Tier	-	100	-	24) 25) 52)
106	Elefantenbullen	c)e)	1	150	-	2 x 30 je Tier	-	100	-	24) 25) 52) Wechselstall
107	Grévyzebrastuten, Halbeselstuten	c)e)	5	500	-	8 je Tier	-	-	-	8) 25) 26) 52)

108 Grévyzebra, , Halbesel- hengste	c)e) 1	150	-	8	-	-	-	8) 25) 26) 52)
109 Steppen- zebra, Wild- esel	c)e) 5	500	-	8 je Tier	-	80	-	8) 25) 26) 27) 52)
110 Bergzebra, Wildpferd	c)e) 5	1000	-	8 je Tier	-	100	-	8) 25) 26) 27) 52)
111 Tapire	c)e) 2	200	-	15 je Tier	-	50	-	24) 25) 28)
112 Nashörner	c)e) 2	500	-	25 je Tier	-	150	-	4) Aus- nahme Breit- maul- nashorn 11) 24) 25) 29) 38)
113 Zwergwild- schwein	c)e) 2	30	-	4	-	10	-	25) 27) 29)
114 Andere Wild- schweine	c)e) 2	100	-	4	-	20	-	8) 17) 25) 27) 29)
115 Pecari	c)e) 4	80	-	3	-	10	-	25) 29)
116 Zwergfluss- pferd	c)e) 2	100	-	10 je Tier	-	-	-	4) 24) 29)
117 Flusspferd	c)e) 2	250	-	40 je Tier	-	50	10	24)
118 Guanako, Vikunja	c) 6	300	-	2 je Tier	-	50	-	8)
119 Trampeltier, Dromedar	c) 3	300	-	8 je Tier	-	50	-	8) 27)
120 Kantschil	c) 2	20	-	6	-	-	2	6)
121 Hirschferkel	c)e) 2	40	-	8	-	12	2	6) 18)
122 Kleinhirsche (Pudu, Wasserreh, Muntjak)	c) 4	150	-	3 je Tier	-	10	-	6) 8) 30) 52)

123 Reh	c)	2	500	-	-	-	150	-	6) 8) 30) 52)
124 Mittelgrosse Hirsche (z.B. Sika, Damhirsch)	c)	8	500	-	4 je Tier	-	60	-	8) 27) 29) 30) 31) 52)
125 Grosse Hir- sche (Barashinga, Sambar, Sumpf- hirsch, Ren- tier, Milu)	c)	6	800	-	6 je Tier	-	80	-	8) 18) Aus- nahme Rentier 27) 29) Aus- nahme Rentier 30) 31) 52)
126 Elch	c)	3	800	-	-	-	80	-	8) 18) 28) 31) 32) 52)
127 Okapi	c)e)	2	300	-	15 je Tier	-	100	-	4) 26) 52)
128 Giraffe	c)e)	4	500	-	25 je Tier	-	100	-	33) 52) Bulle: 26)
129 Kleine und mittlere Ducker, Dikdik, Zwerganti- lophen	c)e)	2	50	-	3 je Tier	-	20	-	4) 6) 52)
130 Stenbok, Grysbok, Klipp- springer	c)e)	2	50	-	3 je Tier	-	20	-	6) 52) Klipp- springer: 2)
131 Oribi, Beira	c)e)	4	100	-	3 je Tier	-	15	-	6) 52)
132 Riesendu- cker	c)e)	2	100	-	4 je Tier	-	-	-	4) 6) 52)
133 Gazellen inkl. Spring- bock, Hirschzie-	c)e)	10	500	-	4 je Tier	-	40	-	6) 8) 27) 52)

genantilope, Impala									
134	Gerenuk, Dibatag, Gabelbock, Saiga und andere mit- telgrosse Antilopen	c)e) 6	500	-	5 je Tier	-	50	-	6) 8) 27) 52)
135	Grosse Antilopen, Moschus- ochse, Wisent, Bison und andere Wildrinder	c)e) 5	500	-	8 je Tier	-	80	-	8) 11) 25) 26) 27) 31) 32) 52)
136	Gemse, Goral, Serau, Schneeziege, Taklin	c)e) 4	400	-	4 je Tier	-	50	-	2) 6) 8) 28)
137	Mufflon und andere Wildschafe	c) 10	500	-	2 je Tier	-	50	-	2) 8) 52) andere Wild- schafe: 27)
138	Wildziegen, Bharal, Mähnen- springer	c) 10	500	-	2 je Tier	-	50	-	2) 8) 27) 52)

Anmerkungen zu Tabelle 1 (Säugetiere)

- Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- Wenn in Tabelle 3 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 1 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 89 notwendig.

- d) Werden die Tiere in bewilligten Versuchstierhaltungen gehalten, so müssen sie mindestens nach den Anforderungen nach Anhang 3 gehalten werden.
 - e) Diese Mindestmasse gelten für am 1. Januar 2011 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.
 - f) Von den Tieren begehbbare erhöhte Flächen können bis zu 1/3 der geforderten Minimalfläche angerechnet werden.
 - g) Für junge Meerschweinchen (<700 g) beträgt die zusätzliche Fläche ab dem 3. Tier für jedes Tier 0,1 m².
-

Besondere Anforderungen

- 1) Grabgelegenheit.
- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 3) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 4) Haltung je nach Art einzeln, paarweise oder in Gruppen, Gehege unterteilbar. Für zusätzliche Tiere sind weitere Gehege erforderlich.
- 5) Für die grösseren, mehr am Boden lebenden Arten (*doriansi*, *inustus*, *lumholtzi*) auch Aussengehege.
- 6) Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten.
- 7) Innenraum/Stall durch Trennwände gegliedert.
- 8) Für winterharte Arten natürliche oder künstliche Unterstände, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten, für nicht winterharte Arten Innengehege oder Stall wie angegeben.
- 9) Haltungsmöglichkeiten an der Decke und im oberen Drittel der Gehege; für Höhlenbewohner vorn offene Schlafkästen.
- 10) Mehrere Futterplätze, die von den Tieren auch kletternd erreicht werden können.
- 11) Trenn- bzw. Abspermmöglichkeit. Bei soziallebenden Arten muss Sichtkontakt bestehen.
- 12) Für Magot, Tibetmakak und Rotgesichtsmakak sowie für *Dschelada* ist kein Innengehege nötig; eine isolierte Schutzhütte genügt. Dasselbe gilt für die Freilandhaltung anderer Arten während der Sommerzeit.
- 13) Unterteilbare Schlafboxen für Gruppen und Einzeltiere.
- 14) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten. Primaten müssen durch zusätzliche Umweltreize zum Explorieren angeregt werden.

- 15) Je nach Art erhöhte Liegeplätze (z.B. Tamandua, Riesenhörnchen, Katzen) oder Ausguck (Otter, Mangusten usw.).
- 16) Grab- und Aufbrechmöglichkeit.
- 17) Innen- oder Aussengehege. Falls für nicht winterharte Arten Aussengehege vorgesehen sind, ist zusätzlich ein heizbarer Innenraum erforderlich.
- 18) Badegelegenheit. Falls Bassins mit definierten Mindestabmessungen erforderlich sind, gilt zusätzlich Tabelle 3.
- 19) Regelmässig frische Äste für Zahnpflege und Beschäftigung der Tiere.
- 20) Aussengehege mit Wärmestrahler.
- 21) Individuelle Box für jedes Tier; Bodenfläche: Kleinraubtiere 0,5-1 m²; Vielfrass, Luchs, Serval, Mittelkatzen, Puma, Nebelparder 1,5 m²; Grosskatzen, Gepard 2,5 m²; Malaienbär, Hyänen, Erdwolf 4 m²; Grossbären, Grosser Panda 6 m².
- 22) Im Fall naturbellassener Böden: für Kleinkängurus 50 m², für Bären 1000 m².
- 23) Innenraum nur für nicht winterharte (Unter-)Arten, sonst isolierte Schlafbox für jedes Adulttier nach Besondere Anforderung 21.
- 24) Für Elefanten und asiatische Nashörner ganzjährig benutzbare Bade- oder Duschgelegenheit. Für Tapir, Flusspferd und Zwergflusspferd Bassin innen und aussen. Für Masse für Aussenbassins gilt Tabelle 3.
- 25) Scheuermöglichkeiten, wie Baumstämme oder Felsen, und Sandbad oder Suhle zur Hautpflege.
- 26) Einzelbox. Bei soziallebenden Arten muss zwischen den Einzelboxen Sichtkontakt bestehen. Geheizt bei nicht winterharten Arten.
- 27) Je nach Art Trennmöglichkeit für Männchen oder Fluchtgänge für Weibchen und Jungtiere.
- 28) Weicher Boden in Aussenanlage (Rasen, Rindenschnitzel).
- 29) Suhle, ausser für Damhirsche und Rentiere. Für Schweine Suhl- und Wühlgelegenheit.
- 30) Fegebäume, Äste.
- 31) Fläche gilt für teilweise befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse zu verdreifachen und die Gehege müssen unterteilbar sein.
- 32) Baumstämme für Moschusochsen zur Beschäftigung.
- 33) Zusätzlich Veranda oder Innenauslauf von 80 m².
- 34) Monogames Paar mit subadulten, tolerierten Nachkommen.
- 35) Unterstand oder Stall; bei Haltung in Einzelboxen ist die Fläche zu verdreifachen.
- 36) Wenn ein Aussengehege vorhanden ist, muss der permanente Zugang zum Innengehege gewährleistet sein.

- 37) Kühle in Gemeinschaftshaltung; kurzfristiges Anketten nur aus Sicherheitsgründen, zum Training, zur Fusspflege oder zur medizinischen Behandlung möglich.
- 38) Weiche, elastische Bodenstruktur mit sumpfigem Bereich, der als ständiger Zugang zum Wasser dient.
- 39) Geeignete Einstreu.
- 40) Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Rennmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.
- 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
- 42) Geeignetes Nestmaterial.
- 43) Sitzbretter auf verschiedenen Höhen.
- 44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen.
- 45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
- 46) Sandbad.
- 47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 48) Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere soziallebender Arten.
- 49) Aussengehege, das das Graben von Erdbauten ermöglicht.
- 50) Für Arten mit Winterschlaf sind entsprechende klimatische Vorkehrungen zu treffen.
- 51) Gehegebegrenzungen und Abschränkungen dürfen nicht aus Gitter bestehen.
- 52) Der Gehegeboden muss die notwendigen Oberflächenstrukturen aufweisen, so dass daraus eine der Art entsprechende Fuss- und allenfalls Fellpflege resultiert. Für Katzen muss die Abnützung der Krallen zusätzlich durch geeignete Einrichtungen gewährt sein.
- 53) Das Futter ist so anzubieten, dass das Tier Arbeit leisten muss, um es zu erlangen.
- 54) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh und Vitamin-C-haltiges Futter.
- 55) Es können auch Etagen angeboten werden, wenn dabei die Mindestgrundfläche eingehalten wird. Die nutzbare Innenhöhe zwischen Boden und erster Etage muss dabei mindestens der einfachen Körperlänge (ohne Schwanz) eines erwachsenen Tieres entsprechen.

Gehege für Vögel Tabelle 2

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren	Für jedes weitere Tier ^{a)}	Innen-Besonderere Anforderungen
------------------	-----------------------------	--------------------------------------	---------------------------------

Tierarten	(n)	Anzahl Frei-gehege		Voliere ^{b)}		Freigehege		Voliere ^{b)} je Tier ^{c)}		de- run- gen
		Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Fläche m ²	Fläche m ²			
1 Afrikanischer Strauss	e) 2 3	1100 1600	-	-	200 w, 800 m	-	6	1) 3) 24)		
2 Nandus	e) 6	500	-	-	50	-	-	1) 3) 24)		
3 Kasuare	e) 2	300	-	-	-	-	10	2) 3) 4) 24) 26)		
4 Emu	e) 2	500	-	-	100	-	-	1) 3) 24) 25) 26)		
5 Grosse Pingvine (ab Eselpinguin)	e)g) 12	100	45	90	3	-	3	6) 7)		
6 Kleine Pingvine und Adéliepingvine	e)g) 12	60	45	90	2	-	2	6) 7) 17)		
7 Pelikane	e) 4	60	-	-	10	-	3	7) 8) 12)		
8 Kormorane, Schlangenhalsvogel	e)g) 6	40	20	50	2	3	-	7) 9) 10)		
9 Schuhschnabel	e)g) 2	100	-	-	50	-	6	7)		
10 Sattelstorch, Riesenstorch, Marabu, Goliathreiher	e)g) 2	200	80	320	50	20	5	7) 12)		
11 Mittelgrosse und kleine Störche	e) 2	100	100	500	10	10	1	7) 10) 11)		

12 Grosse Reiher (Graureiher)	e)	6	100	100	500	5	3	1	7) 10) 11)
13 Mittelgrosse Reiher (Kuhreiher)	e)	6	-	40	160	-	2	0,5	7) 10) 11)
14 Hammerkopf	e)	6	-	40	160	-	5	2	4) 7) 8) 10) 11)
15 Ibis, Wald-rapp, Löffler	e)	12	-	40	160	-	2	0,5	7) 10) 11)
16 Rohrdommel	e)	2	-	20	50	-	2	2	4) 7) 8) 11) 11)
17 Kleine Reiher (Zwergrohrdommel)	e)	2	-	10	25	-	-	-	4) 7) 9) 10)
18 Flamingos	e)	20	250	-	-	5	-	1	7) 8) 12)
19 Grosse Kraniche (Graukraniche)	e)	2	300	-	-	150	-	6	11) 12) 14)
20 Kleine Kraniche (Jungfernkraniche)	e)	2	200	-	-	100	-	2	11) 12) 14)
21 Grosse Adler und Geier	e)	2	-	60	240	-	15	4	10) 11) 13) 14) 15)
22 Kleine Adler (Zwergadler), Fischadler, grosse Habichte, Bussarde, Milane, kleine Geier, Weihen	e)	2	-	30	90	-	10	2	10) 11) 13) 14) 15)

23 Grosse Falken (Wander-, Gerfalke)	e)	2	-	20	60	-	4	2	4) 10) 11) 13) 14) 15)
24 Mittलगrosse Falken (Baumfalke), kleine Habichte (Sperber)	e)	2	-	15	40	-	2	1	4) 10) 11) 13) 14) 15)
25 Zwergfalke	e)	2	-	10	20	-	0,5	-	4) 9) 10) 13) 14) 15)
26 Grosse Eulen (Uhu)	e)	2	-	30	90	-	6	3	4) 10) 11) 13) 14) 15)
27 Mittलगrosse Eulen (Schleiereule)	e)	2	-	20	40	-	3	2	4) 10) 11) 13) 14) 15)
28 Kleine Eulen (Steinkauz)	e)	2	-	10	20	-	1	1	4) 9) 10) 13) 14) 15)
29 Wachteln, <i>Coturnix japonica</i>	h)	6	-	0,5	0,25	-	0,045	-	19) 22) 23) 27)
30 Grosspapageien (Aras und Kakadus)	e)f)	2	-	10	30	-	1	-	5) 14) 16) 18) 19) 20) 22)
31 Vögel bis Grösse Graupapageien (grosse Sit-	bis	2	-	0,7	0,84	-	0,1	-	14) 18) 19) 20)

tische und Papageien)									21) 22)
32 Vögel bis Grösse Nym- phensittiche (mittelgrosse Sittiche)		6	-	0,5	0,3	-	0,05	-	14) 18) 19) 20) 21) 22)
33 Vögel bis Grösse Agaporniden (Kanarien, Prachtfinken, kleine Sit- tiche, Agaporniden)		4	-	0,24	0,12	-	0,05	-	14) 19) 20) 21) 22) für Papa- geien- artige: 18)
34 Sumpf- und Strandvögel	e)	8	-	20	40	-	1	0,5	7) 11)
35 Raubmöwen, grosse Möwen	e)	6	30	60	240	2	2	-	7)
36 Kleine Möwen	e)	10	-	60	240	-	1	-	7)
37 Nacht- schwalben, Ziegenmelker	e)	2	-	20	40	-	1	-	4) 9) 10)
38 Kolibris, Nektarvögel	e)	2	-	3	6	-	1	-	4) 10) 14) 16)
39 Quetzal, Tro- gons	e)	2	-	20	60	-	4	-	10) 14)
40 Grosse Nas- hornvögel	e)	2	-	20	60	-	-	-	10) 14)
41 Paradiesvögel	e)	2	-	20	60	-	4	-	4) 10) 14)

Anmerkungen zu Tabelle 2 (Vögel)

- a) Wenn keine Angaben in der Spalte "Für jedes weitere Tier" stehen, bedeutet dies, dass grundsätzlich nicht mehr als n Tiere gehalten werden dürfen.

- b) Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
 - c) Alle Gehege müssen mindestens 4 m² Bodenfläche aufweisen.
 - d) Wenn in Tabelle 4 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 2 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
 - e) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 89 notwendig.
 - f) Grosse Aras: *Anodorhynchus hyacinthinus*, *Anodorhynchus leari*, *Ara ambigua*, *Ara ararauna*, *Ara caninde*, *Ara chloroptera*, *Ara macao*, *Ara militaris*, *Ara rubrogenys*, *Cyanopsitta spixii*.
Grosse Kakadus: *Cacatua alba*, *Cacatua galerita*, *Cacatua moluccensis*, *Cacatua ophthalmica*, *Calyptorhynchus funereus*, *Calyptorhynchus lathami*, *Calyptorhynchus magnificus*, *Probosciger aterrimus*.
 - g) Diese Mindestmasse gelten für am 1. Januar 2011 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.
 - h) Für andere Wachtelarten als *Cortunix japonica* gelten je nach Grösse die Mindestanforderungen nach Ziff. 31 oder 32.
-

Besondere Anforderungen

- 1) Sandbad.
- 2) Gehege müssen miteinander verbunden werden können.
- 3) Anstelle eines Innenraums genügt ein Unterstand oder Stall. Dieser muss allen Tieren gleichzeitig Platz bieten, trocken bleiben und eine windgeschützte Liegefläche aufweisen.
- 4) Der Art entsprechende Versteckmöglichkeiten, wie Schilf, Büsche, Boden- oder Baumhöhlen.
- 5) Innengehege; Aussengehege fakultativ. Ist das Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse ans Innengehege angerechnet werden, wobei maximal ein Drittel des Innengeheges durch das Aussengehege ersetzt werden kann.
- 6) Haltung innen und aussen. Haltung antarktischer und subantarktischer Arten im Sommer immer in klimatisierten Innenräumen. Im Winter Zugang zu Freigehege oder Spaziergänge («Pinguinparade»).
- 7) Für Bassins siehe Tabelle 4. Auch für nicht in Tabelle 4 aufgeführte Arten ist ein angemessenes Bassin erforderlich.
- 8) Badegelegenheit auch im Innengehege.
- 9) Je nach der Art handelt es sich um Aussen- oder Innengehege.

- 10) Aufbaumöglichkeit.
- 11) Für nicht winterharte Arten muss ein Innenraum vorhanden sein.
- 12) Innengehege muss an Aussengehege anschliessen.
- 13) Tag- und Nachtgreife dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an der Fessel gehalten werden. Greifvögel in falknerischer Haltung müssen regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.
- 14) Badegelegenheit.
- 15) Volieren sind so anzulegen, dass die Vögel nicht durch das Publikum beunruhigt werden.
- 16) Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.
- 17) Möglichkeit zur frostfreien Haltung für kleine Pinguine in der kalten Jahreszeit.
- 18) Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit.
- 19) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 20) Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
- 21) In Gehegen kleiner als 2 m² darf das Verhältnis von Länge zu Breite der Gehegeabmessungen höchstens 2:1 betragen.
- 22) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.
- 23) Für junge Wachteln der Art *Coturnix Japonica* Fläche pro Tier: bis und mit 14 Tage: 100 cm²; bis und mit 41 Tage: 300 cm². In den beiden ersten Lebenswochen können die Küken auf Vollgitter gehalten werden, wobei das Gitter teilweise mit einem für die Küken nicht rutschigen Material abzudecken ist, auf das Futter gestreut werden kann.
- 24) Ab dem 3. Lebensmonat ist über das ganze Jahr freier Zugang zu einem Auslauf oder einer Weidefläche zu gewähren.
- 25) Ab dem 3. Lebensmonat muss im Gehege eine Möglichkeit zum Baden in Wasser eingerichtet sein.
- 26) Unterteilbares Gehege, um den Hahn zeitweise von den Hennen trennen zu können. Der abgetrennte Bereich muss mindestens 100 m² umfassen.
- 27) Der Gitteranteil der Gehegefläche, über der die Mindesthöhe erfüllt ist, darf ab der 3. Lebenswoche maximal 50 % betragen. Mindestens die Hälfte der Gesamtfläche ist mit einem geeigneten Material (z.B. Spreu, Sägemehl) einzustreuen. Das Gehege ist mit einer Staubbadmöglichkeit, ausreichend Unterschlüpfen und für Legehennen zur ungestörten Eiablage mit einem Nest oder Unterschlupf zu versehen. Die Nester müssen mindestens 16 cm hoch sein und eine Fläche von 20 x 20 cm aufweisen. Sie müssen teilweise gedeckt und mit geeignetem Material eingestreut sein. Bei Gruppen über 10 Tieren müssen pro Gehege mindestens 2 Futter- und Tränkevorrichtungen vorhanden sein.

Bassins für Säugetiere Tabelle 3

Bassins für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier ^{a)}	Besondere Anforderungen
Tierarten		Anzahl (n)	Fläche m ²	Tiefe m	Fläche m ²	
1	Nerz (Wildform), Iltis	2	1	0,2	-	
2	Nutria	2	2	0,5	-	
3	Biber	5	30	0,8	-	6)
4	Capybara	5	6	0,5	1	7)
5	Zwergotter	2	10	0,5	2	
6	Fingerotter, Fischotter	2	20	0,8	-	
7	Seeotter	2	60	2	25	
8	Grossbären, ausgenommen Malaienbären ^{b)}	2	50	1	2	
9	Eisbär ^{b)}	1	400	2	20	
10	Asiatische Nashörner ^{b)}	2	10	1	5	
11	Zwergflusspferd ^{b)}	2	20	0,8	-	
12	Flusspferd ^{b)}	2	30	1,5	8	
13	Tapire ^{b)}	2	10	0,8	-	
14	Seekühe ^{b)}	2	80	2	20	
15	Seehunde	5	80	2	10	1)
16	Seelöwen, Seebären	5	150	3	15	1)
17	See-Elefanten, Walross ^{b)}	3	250	10	40	1)
18	Delfine, Tümmler ^{b)}	5	800	5	50	2) 3) 4)
19	Asiatische Flussdelfine ^{b)}	4	400	4	25	2) 5)
20	Südamerikanische Flussdelfine ^{b)}	4	400	4	30	2) 5)
21	Schwertwal, Grindwal ^{b)}	Beluga, 2	2000	10	150	2) 4) 5)

Anmerkungen zu Tabelle 3 (Bassins für Säugetiere)

- a) Das Volumen ist im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- b) Diese Mindestmasse gelten für am 1. Januar 2011 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.

Besondere Anforderungen

- 1) Die angegebenen Masse gelten nur für die Bassins. Zusätzlich ist ein angemessener Landteil nötig. Mindestmasse pro Tier: Seehund 10 m²; Seelöwe, Seebär, See-Elefant, Walross: 15 m².
- 2) Filterleistung: Umwälzung des Gesamtvolumens in höchstens 4 Stunden.
- 3) Einschliesslich Nebenbecken von 150 m² und 3,5 m Tiefe mit der Möglichkeit zu unabhängiger Wasserversorgung und Abtrennbecken.
- 4) Salzwasser.
- 5) Einschliesslich Nebenbecken und Abtrennbecken; mindestens 1 Abtrennbecken mit der Möglichkeit zu unabhängiger Wasserversorgung.
- 6) Das Bassin muss mit für den Biber bearbeitbarem Holz strukturiert sein. Das Holz muss regelmässig erneuert werden.
- 7) Das Innengehege muss auch über ein Bassin verfügen.

Bassins für Vögel Tabelle 4

Bassins für Vögel		Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier	Besondere Anforderungen
Tierarten	Anzahl (n)	Fläche m ²	Tiefe m	Fläche m ²		
1 Grosse Pinguine (ab Eselpinguin) ^{a)}	12	15	2	1	1)	
2 Adéliepinguine ^{a)}	12	15	2	1	1)	
3 Kleine Pinguine ^{a)}	12	15	1	0,5	1)	
4 Pelikane	4	50	0,75	5		
5 Kormorane, Schlangenhalsvogel	6	40	1,25	1		
6 Flamingos	20	100	-	0,5	2)	
7 Sumpf- und Strandvögel	8	6	-	-	2)	

8	Grosse Möwen	6	12	-	-
9	Kleine Möwen	12	6	-	-

Anmerkungen zu Tabelle 4 (Bassins für Vögel)

- a) Diese Mindestmasse gelten für am 1. Januar 2011 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.

Besondere Anforderungen

- 1) Bassin mit Steilufer und Ausstiegen.
- 2) Tiefe variabel mit Wattbereich.

Reptilien

Vorbemerkungen

- A. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Körperlänge bedeutet bei Echsen und Krokodilen die Kopf-Rumpflänge, bei Schildkröten die Panzerlänge (Carapax-Stockmass) und bei Schlangen die Gesamtlänge. Die Gehegegrösse wird in der Tabelle in der Masseinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Werden mehrere unterschiedlich grosse Tiere zusammen gehalten, so ist die Körperlänge des grössten Tieres als Masseinheit für die Berechnung der Gehegegrösse gemäss Tabelle zu verwenden. Ergibt sich rechnerisch ein höherer Wert als 2,2 m, so kann die geforderte Gehegehöhe aus praktischen Gründen auf 2,2 m beschränkt werden. In diesem Fall ist die Gehegefläche proportional so zu vergrössern, dass das Mindestgehevolumen eingehalten ist.
- B. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur (Ektothermie), Luftfeuchtigkeit und Licht sind zu berücksichtigen. Genaue Informationen sind der aktuellen Terraristikliteratur und den Fachinformationen des BLV zu entnehmen.
- C. Gehege für wehrhafte Reptilien (wie Schnapp- und Geierschildkröten), giftige Reptilien (wie Krustenechsen und Giftschlangen), grosse Riesenschlangen sowie grosse Echsen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die

Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen (Schlösser, Verschlussriegel usw.) ausgerüstet sein. In öffentlich zugänglichen Tierhaltungen müssen sie mit Sicherheitsglas sowie Schlupfkästen oder Absperranlagen versehen sein.

D. Für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung, zur Zucht und Aufzucht und für die Winter- oder Kältestarre oder die Trockenruhe können Tiere vorübergehend in kleineren Gehegen gehalten werden.

E. Angegeben ist die Wassertiefe an der tiefsten Stelle des Bassins. Bei manchen Arten müssen zudem flachere Bereiche vorhanden sein.

Reptilien Tabelle 5

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
	Anzahl Landteil	Bassin	Gehege Landteil	Bassin	Bassin			
Tierarten	(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL	
Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>)								
1 Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoidis nigra</i> , <i>Dipsochelys</i> spp.)	a) 2	8×4	-	-	-	2×2	-	1) 2) 3) 5) 6) 7) 12) 26)
2 Spornschildkröte (<i>Geochelone</i> [<i>Centrochelys</i>] <i>sulcata</i>)	a) 2	8×4	-	-	-	2×2	-	1) 3) 5) 6) 7) 9) 12) 26)
3 Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., <i>Chelonoidis carbonaria</i> , <i>C. chilensis</i> , <i>C. denticulata</i> , <i>Chersina angulata</i> , <i>Geochelone elegans</i> , <i>G. platynota</i> , <i>Gopherus</i> spp., <i>Homopus</i> spp., <i>Indotestudo</i> spp.,	2	8×4	-	-	-	2×2	-	5) 9) 12) gewisse Arten: 1) 3) 7) 26)

Kinixys spp., *Malacochersus tornieri*, *Manouria* spp., *Psammobates* spp., *Pyxis* spp., *Stigmobelys pardalis*, *Testudo kleinmanni*)

4 Europäische Landschildkröten (<i>Testudo graeca</i> , <i>T. hermanni</i> , <i>T. marginata</i> , <i>T. horsfieldii</i>)	2	8×4	-	-	-	2×2	-	1) 4) 5) 7) 9) 26)
--	---	-----	---	---	---	-----	---	--------------------------

Alligatorschildkröten (*Chelydridae*)

5 Geierschildkröte (<i>Macrolemys temminckii</i>)	a) 2	-	4×3	1	-	-	2×2	3) 5) 9) 12) 18) 21)
--	------	---	-----	---	---	---	-----	-------------------------------

5a Schnappschildkröten (<i>Chelydra</i> spp.)	a) 2	2×2	4×3	1	-	-	2×2	3) 5) 9) 12) 18) gewisse Arten: 4)
---	------	-----	-----	---	---	---	-----	---

**Weichschildkröten
(*Trionychidae*)**

6 Grosse Weichschildkröten (<i>Amyda cartilaginea</i> , <i>Aspideretes nigricans</i> , <i>Chitra</i> spp., <i>Pelochelys</i> spp., <i>Rafetus</i> spp., <i>Trionyx triunguis</i>)	a) 2	2×2	5×3	2	-	-	2×2	3) 5) 7) 9) 18)
--	------	-----	-----	---	---	---	-----	-----------------------

7 Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia</i> spp. [ausgenommen <i>A. cartilaginea</i>], <i>Apalone</i> spp., <i>Cyclanorbis</i> spp., <i>Cycloderma</i> spp., <i>Dogaia subplana</i> , <i>Lissemys</i> spp., <i>Nilsonia</i> spp., <i>Palea steindachneri</i> , <i>Pelodiscus</i> spp.)	2	2×2	5×3	2	-	-	2×2	3) 5) 7) 9) 18) gewisse Arten: 4)
--	---	-----	-----	---	---	---	-----	--

Klappschildkrötenartige (<i>Kinosternoidea</i>)								
8 Klapp-, Schlamm- und Moschusschildkröten (<i>Claudius angustatus</i> , <i>Dermatemys mawii</i> , <i>Kinosternon</i> spp., <i>Staurotypus sarvinii</i> , <i>Sternotherus</i> spp.)	2	2×2	4×3	1	-	1×1	2×2	3) 5) 9) gewisse Arten: 4) 26)
Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>)								
8a Grosse asiatische Flussschildkröten (<i>Batagur borneensis</i> , <i>Orlitia borneensis</i>)	a) 2	2×2	5×3	2	-	1×1	3×1	3) 5) 18)
Sumpfschildkröten (<i>Emydoidea</i>)								
9 Schmuck- und Zierschildkröten (<i>Actinemys marmorata</i> , <i>Chrysemys</i> spp., <i>Clemmys guttata</i> , <i>Deirochelys</i> spp., <i>Emydoidea blandingii</i> , <i>Emys</i> spp., <i>Glyptemys</i> spp., <i>Graptemys</i> spp., <i>Malaclemys terrapin</i> , <i>Pseudemys</i> spp., <i>Trachemys</i> spp.)	2	2×2	5×3	2	-	1×1	2×2	3) 5) 9) 18) 26) gewisse Arten: 4)
9a Dosenschildkröten (<i>Terrapene</i> spp.)	2	8×4	-	-	-	2×2	-	1) 4) 5) 7) 9) 26)
Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>)								
10 Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa</i> spp., <i>Pelusios</i> spp.)	a) 2	2×2	4×2	1	-	1×1	1×1	3) 5) 9) 18) 26)
11 Schlangenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (<i>Acanthochelys</i> spp., <i>Chelodina</i> spp., <i>Chelus fimbriata</i> , <i>Elseya</i> spp., <i>Elusor macrurus</i> , <i>Emydura</i> spp., <i>Hydromedusa</i> spp., <i>Meso-</i>	a) 2	2×2	5×3	2	-	-	2×2	3) 5) 9) 18) 26)

clemmys spp., *Myuchelys* spp., *Phrynops* spp., *Platemys platycephala*, *Pseudemys umbrina*, *Rheodytes leukops*, *Rhinemys rufipes*)

12 Grosse Schienenschildkröte (<i>Podocnemidae</i>), Arrauschildkröte (<i>Podocnemis expansa</i>)	a) 2	2×2	4×2	1	-	-	1×1	3) 5) 9) 18) 26)
--	------	-----	-----	---	---	---	-----	------------------------

12a Kleine und mittelgrosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>) (<i>Erymnochelys madagascariensis</i> , <i>Peltocephalus dumeriliana</i> , <i>Podocnemis</i> spp. [ausgenommen <i>P. expansa</i>])	2	2×2	4×2	1	-	-	1×1	3) 5) 9) 26)
--	---	-----	-----	---	---	---	-----	-----------------

Chamäleons (*Chamaeleonidae*)

13 Baumbewohnende Echte Chamäleons (<i>Bradypodion</i> spp., <i>Chamaeleo</i> spp. [ausgenommen <i>C. namaquensis</i>], <i>Calumma</i> spp., <i>Furcifer</i> spp., <i>Kinyongia</i> spp., <i>Nadzikambia</i> spp.)	a) 1	5x3	-	-	5	2×2	-	je nach Art: 1) 3) 4) 5) 8) 9) 13) 15) 26)
--	------	-----	---	---	---	-----	---	--

14 Bodenbewohnendes Echtes Chamäleon (<i>Chamaeleo namaquensis</i>)	a) 1	6x4	-	-	3	2x2	-	1) 3) 4) 5) 9) 13) 15) 26)
---	------	-----	---	---	---	-----	---	--

15 Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> spp., <i>Rhampholeon</i> spp., <i>Rieppeleon</i> spp.)	a) 1	6x4	-	-	4	2×2	-	3) 5) 9) 15)
--	------	-----	---	---	---	-----	---	-----------------

Leguane (*Iguanidae*)

16 Grüne Leguane (<i>Iguana</i> spp.)	a) 2	4x3	-	-	4	2×2	-	2) 3) 5) 8) 9) 12) 26)
--	------	-----	---	---	---	-----	---	---------------------------------

17 Grosse bodenbewohnende Leguane (ausgewachsen > 1 m Gesamtlänge) (<i>Conolophus</i> spp., <i>Ctenosaura acanthura</i> , <i>C. pectinata</i> , <i>C. similis</i> , <i>Cyclura</i> spp.)	a) 2	5×4	-	-	2	2×2	-	3) 5) 7) 8) 9) 12) 26)
17a Anolis (<i>Anolis</i> spp.)	2	6×6	-	-	8	2×2	-	3) 5) 8) 9) 26)
Agamen (Agamidae)								
18 Segeleichen (<i>Hydrosaurus</i> spp.)	a) 2	5×3	4×2	1	5	2×2	-	3) 5) 8) 9) 26)
19 Wasseragamen (<i>Physignatus</i> spp.)	2	5×3	2×2	1	5	2×2	-	3) 5) 8) 9) 26)
20 Bartagamen (<i>Pogona</i> spp.)	2	5×4	-	-	4	2×2	-	3) 5) 8) 9) 26) gewisse Arten: 4) 13)
21 Schönagamen (<i>Calotes</i> spp.)	2	5×4	-	-	5	2×2	-	3) 5) 8) 9) 26)
22 Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i> spp.)	2	5×4	-	-	5	2×2	-	3) 5) 8) 9) 26)
23 Dornschwanzagamen (<i>Uromastyx</i> spp.)	2	5×4	-	-	3	2×2	-	3) 4) 5) 7) 9) 26)
23a Flugdrachen (<i>Draco</i> spp.)	a) 2	20×8	-	-	20	8×4		3) 5) 8) 9) 25) 26)
23b Dornteufel (<i>Moloch horridus</i>)	a) 2	6×4	-	-	3	2×2		3) 5) 9) 25) 26)

Eidechsen (Lacertidae)

24 Zaun-, Smaragd- und Kanareneidechsen (<i>Lacerta</i> spp., <i>Gallotia</i> spp.)	2	6×4	-	-	4	2×2	-	3) 5) 9) 26) gewisse Arten: 4) 13)
24a Mauereidechsen (<i>Podarcis</i> spp.)	2	8×4	-	-	6	2×2	-	5) 8) 9) 26)
25 Berg- und Kieleidechsen (<i>Zootoca vivipara</i> , <i>Algyroides</i> spp.)	2	8×4	-	-	4	2×2	-	3) 13) gewisse Arten: 1) 4) 5) 9) 26)
Schienenechsen (<i>Teiidae</i>, <i>Tejus</i>)								
26 Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> spp., <i>Crocodilurus</i> spp.)	a) 2	3×3	2×2	0,5	3	1×1	-	3) 5) 8) 9) 12) 18) 25) 26)
27 Grosstejus (<i>Tupinambis</i> spp.)	a) 2	5×3	-	-	3	2×2	-	3) 5) 7) 9) 12) 26) gewisse Arten: 4)
Skinke (<i>Scincidae</i>)								
28 Tannenzapfenechse und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)	2	7×4	-	-	3	2×2	-	3) 4) 5) 9) 26)
28a Kleine und mittel-grosse Bodenskinke (<i>Eumeces</i> spp., <i>Mabouya</i> spp., <i>Trachylepis</i> spp.)	2	7×4	-	-	3	2×2	-	3) 5) 7) 9) gewisse Arten: 26)
29 Wickelschwanzskink (<i>Corucia zebrata</i>)	2	5×3	-	-	5	2×2	-	3) 5) 8) 9)
Geckos (<i>Gekkota</i>)								
30 Nachtaktive kletternde Geckos	2	6×2	-	-	8	2×2	-	3) 5) 8) 9)

(*Diplodactylus* spp.
[gewisse Arten], *Hemidactylus* spp., *Oedura* spp.,
Tarentola spp., *Uroplates* spp.)

gewisse
Arten:
4)

31 Nachtaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Coleonyx</i> spp., <i>Diplodactylus</i> spp. [gewisse Arten], <i>Eublepharis</i> spp., <i>Nephrurus</i> spp.)	2	6×6	-	-	2	2×2	-	3) 5) 9) gewisse Arten: 4) 7)
32 Tagaktive Geckos (<i>Gonatodes</i> spp., <i>Lygodactylus</i> spp., <i>Phelsuma</i> spp.)	2	6×6	-	-	8	2×2	-	3) 5) 8) 9) 26)

Gürtelschweife (*Cordylidae*)

33 Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> spp., <i>Hemicordylus</i> spp., <i>Pseudocordylus</i> spp.)	2	5×3	-	-	4	2×2	-	3) 5) 9) 26) gewisse Arten: 4) 8) 13)
33a Platttechen (<i>Platysaurus</i> spp.)	2	8×2	-	-	5	2×1	-	3) 8) 9) 26) gewisse Arten: 4) 5) 13)
34 Riesengürtelschweif (<i>Cordylus giganteus</i>)	2	5×3	-	-	3	2×2	-	3) 4) 5) 7) 9) 26)

Krustenechsen (*Heloderma*)

35 Skorpions-Krustenechse (<i>Heloderma horridum</i>)	a) 2	4×3	-	-	3	2×2	-	3) 4) 5) 7) 9) 12) 26)
35a Gila-Krustenechse (<i>Heloderma suspectum</i>)	a) 2	4×3	-	-	2	2×2	-	3) 5) 7) 9) 12) 26)

Warane (*Varanidae*)

36 Bodenbewohnende Grosswarane aus tro- ckenen Gebieten ²⁵³	a) 2	5×3	-	-	2	2×2	-	3) 5) 9) 12) 26) gewisse Arten: 4) 6) 7) 8)
37 Bodenbewohnende Grosswarane aus halb- trockenen bis feuchten Gebieten (<i>Varanus bengalensis</i> , <i>V.</i> <i>komodoensis</i> , <i>V. nebulosus</i>)	a) 2	5×3	-	-	2	2×2	-	2) 3) 5) 6) gewisse Arten: 7) 8) 9) 12) 26)
38 Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten ²⁵⁴	a) 2	5×2	-	-	5	2×2	-	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)
39 Halbaquatisch lebende Grosswarane ²⁵⁵	a) 2	5×3	2×2	0.5	2	2×2	1×1	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 18) 26)
40 Wasserwaran (<i>Varanus mertensi</i>)	a) 2	2×2	3×2	0.5	2	1×1	1×1	2) 3) 5) 8) 9) 12) 18) 26)
41 Herbivore Grosswa- rane (<i>Varanus mabitang</i> , <i>V. oli- vaceus</i>)	a) 2	5×3	-	-	5	2×2	-	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 25) 26)
<hr/>								
Pythons (<i>Pythonidae</i>) und Echte Boas (<i>Boidae</i>)								
42 Grosse Riesens- schlangen ²⁵⁶	a) 2	1×0,5	-	-	0,75	0,2×0,2	-	2) 3) 5) 10) 12) gewisse Arten: 4)

43 Anakondas (<i>Eunectes</i> spp.)	a) 2	1×0,5	1×0,5	0,2	0,75	0,2×0,2	0,1×0,1	2) 3) 5) 12) 17) 18)
43a Kleine und mittel- grosse Pythons und Boas (z. B. <i>Boa constrictor</i> , <i>Epi- crates cenchria</i> , <i>Morelia spi- lota</i> , <i>Python curtus</i> , <i>P. regius</i>)	2	1×0,5	-	-	0,75	0,5×0,2	-	3) 5) 9) gewisse Arten: 2) 8)
43b Chondropython und Hundskopfboas (<i>Morelia viridis</i> , <i>Corallus spp.</i>)	2	1×0,5	-	-	0,75	0,5×0,2	-	3) 5) 8)
Echte Nattern (<i>Colubridae</i>)								
44 Asiatische Kielrü- cken nattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)	a) 2	1×0,5	0,5×0,5	0,2	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1	3) 5) 8) 11) 12) gewisse Arten: 4)
45 Blütenkrait (<i>Balanophis</i> spp.)	a) 2	1×0,5	-	-	0,5	0,5×0,2	-	3) 5) 11) 12)
46 Gefährliche Trugnat- tern (<i>Boiga dendrophila</i> , <i>B. blandingii</i> , <i>Dispholidus typus</i> , <i>Thelotornis</i> spp.)	a) 2	1×0,5	-	-	0,7	0,5×0,2	-	3) 5) 9) 11) 12) gewisse Arten: 8) 23) 26)
Giftnattern (<i>Elapidae</i>)								
47 Bodenbewohnende Giftnattern (z. B. <i>Acanthophis</i> spp., <i>Aspidelaps</i> spp., <i>Naja</i> spp., <i>Pseudechis</i> spp.)	a) 2	1×0,5	-	-	0,5	0,5×0,2	-	3) 5) 11) 12) 23)
48 Baumbewohnende Giftnattern (<i>Dendroaspis</i> spp. [ausge- nommen <i>D. polylepis</i>], <i>Pseudohaje goldii</i>)	a) 2	1×0,5	-	-	0,7	0,5×0,2	-	3) 5) 8) 11) 12) 14) 23)

49 Sehr grosse Giftnat- tern (<i>Dendroaspis polylepis</i> , <i>Oxyuranus</i> spp.)	a) 2	1×0,5	-	-	0,5	0,5×0,2	-	3) 5) 8) 11) 12) 14) 23)
50 Königskobra (<i>Ophiophagus hannah</i>)	a) 2	1×0,5	-	-	0,5	0,5×0,2	-	3) 5) 9) 11) 12) 14) 23) 25)
51 Wasserkobra (<i>Boulengerina annulata</i>)	a) 2	0,5×0,3	1×0,5	0,4	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1	3) 5) 9) 11) 12) 17) 23)
52 Plattschwänze (See- schlangen) (<i>Laticauda</i> spp.)	a) 2	-	2×1,5	0,7	-	-	1×1	5) 12) 18) 20) 23) gewisse Arten: 21)
53 Gelbbauch-See- schlangen (<i>Pelamis</i> spp.)	a) 2	-	2×1	0,5	-	-	1×1	5) 12) 18) 19) 20) 22) 23)
Vipern (<i>Viperidae</i>)								
54 Erdvipern (<i>Atractaspididae</i> spp., <i>Homoroselaps</i> spp.)	a) 2	1×0,5	-	-	0,5	0,5×0,2	-	5) 7) 9) 12) 23)
55 Bodenbewohnende Vipern und Grubenot- tern, ausgenommen sei- tenwindende Arten	a) 2	1×0,5	-	-	0,5	0,5×0,2	-	3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten: 4) 13) 26)
56 Seitenwindende Vipern und Grubenot- tern ²⁵⁷	a) 2	1,5×0,5	-	-	0,5	0,5×0,2	-	3) 5) 11) 12) 23)

									24) gewisse Arten: 4)
57 Baumbewohnende Vipern und Grubenot- tern	a) 2	1×0,5	-	-	0,7	0,5×0,2	-		3) 5) 8) 12) 23) gewisse Arten: 13)
58 Wassermokassinotter (<i>Agkistrodon piscivorus</i>)	a) 2	0,5×0,5	0,5×0,5	0,1	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1		3) 4) 5) 11) 12) 23)

Krokodile (*Crocodylia*)

59 Krokodile ²⁵⁸	a) 1	4×2	4×2	0,5	0,5	2×2	2×2		2) 3) 5) 6) 12) 18) 26) alle Jung- tiere und Adulte gewisser Arten: 11)
-----------------------------	------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	--	---

**Brückenechsen (*Rhynchoce-
phalia*)**

60 Tuatara (<i>Sphenodon</i> spp.)	a) 2	4×3	2×1	0,4	0,5	4×3	-		3) 5) 7) 9) 16)
--	------	-----	-----	-----	-----	-----	---	--	-----------------------

Anmerkungen zu Tabelle 5 (Reptilien)

- Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 89 notwendig.
 - Die Angaben geben sowohl den Flächeninhalt wie auch das Verhältnis von Länge und Breite der Mindestfläche vor.
-

Besondere Anforderungen

- Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben.

- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmequelle vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass eine Winter- oder Kältestarre oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 6) Für alle Riesenschildkröten, Spornschildkröten, Weichschildkröten, Warane und Krokodile: Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, so müssen die Gehege unterteilt werden können oder es müssen andere geeignete Abtrenngehege vorhanden sein.
- 7) Der Boden muss teilweise mit grabfähigem Substrat versehen sein, sodass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten, z. B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 10) Erhöhte Liegeflächen müssen vorhanden sein.
- 11) Einsehbare Versteckmöglichkeiten, wie Boden- oder Baumhöhlen, Schlupfkästen, Korkröhren oder Ähnliches, müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.
- 14) Von aussen bedienbarer Schlupfkasten oder eine andere Abtrennmöglichkeit muss vorhanden sein, auch bei Einzelhaltung.
- 15) Das Gehege muss gut belüftet sein; mindestens 2 Wände müssen aus Maschendraht bestehen.
- 16) Kühlanlage muss vorhanden sein, auch für das Bassin.
- 17) Die Bassintiefe kann auf 0,6 m beschränkt werden, wenn sich rechnerisch ein höherer Wert ergeben würde.
- 18) Ausreichend dimensionierte Filteranlagen.
- 19) Aquarium muss abgerundete Ecken aufweisen. Ideal sind kreis- oder oval-zylinderförmige Becken.
- 20) Aquarium muss eine ausbruchsichere Abdeckung haben.
- 21) Je nach Art Haltung im Süss-, Brack- oder Meerwasseraquarium, mit kleinem Landteil.

- 22) Haltung im Meerwasseraquarium ohne Landteil.
- 23) Falls für die gehaltenen Arten verfügbar, müssen Antivenine (Seren) vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht zu beschaffen sein.
- 24) Bei gewissen Arten müssen Stellen mit feinem, staubfreiem, losem Sand vorhanden sein, wo sich die Tiere eingraben können.
- 25) Der Nachweis muss erbracht werden, dass ausreichend artgerechtes Futter beschafft werden kann.
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.

Amphibien

Vorbemerkungen

- A. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Froschlurchen die Gesamtlänge, bei Schwanzlurchen die Kopf-Rumpf-Länge.
- B. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur und Luftfeuchtigkeit (Ektothermie) sind zu berücksichtigen.
- C. Die Nahrung für die Larven der Amphibien muss, je nach Art, aus pflanzlichen oder tierischen Bestandteilen zusammengesetzt sein.
- D. Die Nahrung der Amphibien nach Metamorphose (juvenil und adult) muss vor allem aus ganzen Futtertieren zusammengesetzt sein. Die Futtertiere müssen von guter Qualität und allenfalls mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert sein. Sie müssen als Ganzes geschluckt werden können.

Amphibien Tabelle 6

Gehege für Amphibien	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}	Für jedes weitere Tier	Besondere Anforderungen

Tierarten	Anzahl (n)	Land- Bassin teil			Gehege Land- Bassin teil			
		Fläche ^{d)} KL	Fläche ^{d)} KL	Tiefe KL	Höhe ^{b)} KL	Fläche KL	Fläche KL	
Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>), Hornfrösche (<i>Ceratophryidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>)								
1 Frösche aus gemäßigten Klimazonen (<i>Hyla arborea</i> , <i>H. cinerea</i> , <i>H. meridionalis</i> , <i>Rhacophorus dennysi</i>)	2	10×5	-	-	10	2×2	-	1) 3) gewisse Arten: 2) 4) 6) 7)
2 Nicht bodenbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen (<i>Agalychnis</i> spp., <i>Hyperolius</i> spp., <i>Dendropsophus</i> spp., <i>Trachycephalus</i> spp., <i>Polypedates</i> spp.)	2	10×5	-	-	10	2×2	-	1) 2) 3) gewisse Arten: 5) 7) 9)
2a Bodenbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen (z. B. <i>Ceratophrys</i> spp., <i>Hypsiboas</i> spp.)	2	10×5	-	-	4	2×2	-	1) 3) 8) gewisse Arten: 7) 9)
Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>)								
3 Bodenbewohnende Baumsteigerfrösche	2	25×15	-	-	8	15×2	-	1) 3) 7) 9)
4 Baumbewohnende Baumsteigerfrösche	2	20×10	-	-	25	10×2	-	1) 2) 3) 4) 9) gewisse Arten: 5) 7)
Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)								
5 Krallenfrösche und Wabenkröten tropischer	2	-	6×4	4	-	-	2×2	1) 10)

Gewässer (<i>Pipa</i> spp., <i>Xenopus</i> spp.)								
5a Zwergkrallenfrösche (<i>Hymenochirus</i> spp.)	2	-	12×6	8	-	-	6×3	1) 10)
Echte Frösche (<i>Ranidae</i>)								
6 Wasserfrösche (<i>Lithobates</i> spp., <i>Pelophylax</i> spp.)	2	6×4	10×5	2	5	2×2	2×1	1) 3) gewisse Arten: 6)
Kröten (<i>Bufo</i>idae)								
7 Kröten aus gemässigten Zonen (z. B. <i>Bufo bufo</i> , <i>B. viridis</i> , <i>B. calamita</i>)	2	6×4	-	-	4	2×2	-	1) 3) 6) gewisse Arten: 2) 7)
8 Kröten aus subtropi- schen und tropischen Zonen (z. B. <i>Bufo alvarius</i> , <i>B. gut- tatus</i> , <i>B. mauretanicus</i> , <i>B. marinus</i> , <i>B. pardalis</i>)	2	6×4	-	-	4	2×2	-	1) 3) 7) gewisse Arten: 8)
9 Tropische Baumkröten (<i>Pedostibes</i> spp.)	2	6×4	-	-	8	2×2	-	1) 2) 3) 4) 7)
Echte Salamander (<i>Salaman- dridae</i>)								
10 Landsalamander (<i>Salamandra</i> spp.)	2	10×4	-	-	4	2×2	-	1) 3) gewisse Arten: 6) 7) 9) 11)
11 Wassermolche (<i>Pachytriton</i> spp., <i>Taricha</i> spp., <i>Triturus</i> spp.)	2	8×4	10×4	4	4	2×2	3×3	1) 3) 11) gewisse Arten: 7) 9)
Riesensalamander und Schlammeufel (<i>Cryptobran- chidae</i>)								
12 Riesensalamander, Schlammeufel	c) 1	-	3×2	0,5	-	-	3×2	3) 10) 12)

(*Andrias* spp., *Cryptobranchus alleganiensis*)

Querzahnsalamander

(*Ambystomatidae*)

13 Axolotl und andere neotene, vollaquatische Querzahnsalamander	2	-	4×2	2	-	-	1×1	1) 3) 10) 12)
--	---	---	-----	---	---	---	-----	------------------

(*Ambystoma* spp. [neotene Formen])

13a Flecken- und Tigersalamander	2	10×4	-	-	4	2×2	-	1) 3) gewisse Arten: 6) 7) 9) 11)
----------------------------------	---	------	---	---	---	-----	---	--

(*Ambystoma* spp. [ausgenommen neotene Formen])

Armmolche (*Sirenidae*)

14 Armmolche	2	-	4×2	2	-	-	1×1	1) 3) 10) 12)
--------------	---	---	-----	---	---	---	-----	------------------

(*Siren* spp., *Pseudobranchus* spp.)

Anmerkungen zu Tabelle 6 (Amphibien)

- a) Tiere können für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung, zur Zucht und Aufzucht und für die Winter- oder Kältestarre vorübergehend in kleineren Gehege gehalten werden.
 - b) Angegeben ist die durchschnittliche Höhe der Gehege; diese dürfen an einzelnen Stellen höher oder niedriger sein.
 - c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 89 notwendig.
 - d) Die Angaben geben sowohl den Flächeninhalt wie auch das Verhältnis von Länge und Breite der Mindestfläche vor.
-

Besondere Anforderungen

- 1) Es dürfen zwei Tiere zusammen gehalten werden; eine Paarhaltung ist jedoch nicht notwendig. Bei solitär lebenden Arten dürfen zwei verträgliche Tiere auf der Mindestgehegegröße gehalten werden.
- 2) Das Gehege muss mit verschiedenen Klettermöglichkeiten, wie z.B. Pflanzen, Ästen oder Rindenstücken, ausgestattet sein.
- 3) Das Gehege muss Versteckmöglichkeiten, wie Höhlen, Spalten oder Laub, aufweisen.
- 4) Das Gehege muss mit Grünpflanzen ausgestattet sein, auf denen sich die Tiere aufhalten können.

- 5) Das Gehege muss mit Bromelien oder vergleichbaren trichterförmigen Grünpflanzen ausgestattet sein.
- 6) Die Tiere müssen die Winter- oder Kältestarre in lockerem, grabfähigem Substrat verbringen können.
- 7) Es muss eine Wasserschale, ein mit Wasser gefülltes Gefäß, mit Wasser gefüllte Pflanzen (z.B. Bromelien) oder ein Wasserlauf vorhanden sein.
- 8) Der Gehegeboden muss mit lockerem, grabfähigem Substrat ausgestattet sein, damit die Tiere sich zur Trockenruhe (Ästivation) zurückziehen können.
- 9) Hohe Luftfeuchtigkeit.
- 10) Das Becken für überwiegend aquatisch lebende Arten muss eine ausreichende Infrastruktur mit Versteckmöglichkeiten aufweisen.
- 11) Saisonal stark schwankendes Klima. Starke Absenkung der Temperatur während der Nacht.
- 12) Filter oder Frischwasserzulauf.

Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Forellenartigen und Karpfenartigen zu Speise- und Besatzzwecken Tabelle 7

		Haltung		Transport		
		Forellenartige ^{a)}	Karpfenartige ^{a)}	Forellenartige ^{a)}	Karpfenartige ^{a)}	
1	<i>Tierbesatz</i> ^{b)}					
2	Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter Wasser	kg	80c)	100	250	500
3	<i>Wasserqualität</i>					
4	Sauerstoffsättigung					
5	- maximale Sättigung	Prozente	200	200	200	200
6	- minimale Sättigung	Prozente	60	60	60	60
7	Minimaler gelöster Sauerstoff im Tierbereich	mg/l	5,0	3,5	5,0	3,5
8	Maximaler Ammoniakgehalt	mg/l	0,01	0,02	0,02	0,04
9	Maximaler Nitritgehalt	mg/l	1,5	1,5	1,5	1,5
10	pH-Werte		5,5-9,0	5,5-9,0	5,5-9,0	5,5-9,0

11	Maximale Temperatur	°C	22	30	16	24
12	Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen					
13	- in kälteres Wasser	°C	3	3	3	3
14	- in wärmeres Wasser	°C	5	5	5	5
15	Futterentzug maximal ^{d)}	Tages- grade	100	280	100	280

Anmerkungen zu Tabelle 7

- Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestanforderungen sind die jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.
- Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass alle Parameter der Wasserqualität langfristig eingehalten werden.
- Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Besatzdichte für Forellenartige pro Becken für maximal 14 Tage am Stück auf bis zu 100 kg/m³ erhöht werden.
- Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer für Forellenartige bis auf maximal 200 Tagesgrade verlängert werden.

Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken

Vorbemerkungen

- Zur Berechnung der Mindestvolumina für Aquarien und Teiche ist für jede Grössenklasse die aktuelle Körperlänge der Fische mit der entsprechenden Literzahl und mit der Fischanzahl zu multiplizieren. Das Mindestvolumen in Litern ergibt sich aus der Summe der Produkte für die einzelnen Grössenklassen. Als Körperlänge (KL) gilt die Distanz vom vorderen Kopfende bis zum Schwanzflossenansatz.
- Ein Aquarium darf nicht allseitig direkt einsehbar sein. Es ist den Bedürfnissen der Tiere entsprechend einzurichten. Zumindest müssen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Fische vorhanden sein.
- Für Innenaquarien ist ein Tag-Nacht-Rhythmus einzuhalten.
- Die Wasserqualität ist den Bedürfnissen der Fische anzupassen.
- Für Becken zur Haltung von Kois in Tierhandlungen gelten anstelle der Vorgaben in Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in Tabelle 7.

Aquarien und Teiche Tabelle 8

	Aquarien ^{a) b)}		Teiche ^{a) b)}	
Grössenklasse	KL (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch	KL (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch
1	bis 5	0,5	bis 10	2
2	bis 10	0,75	bis 20	2,5
3	bis 15	1	bis 30	5
4	bis 20	1,25	bis 40	7
5	bis 30	1,75	bis 50	9
6	bis 40	2,25	bis 60	11
7	über 40	3	bis 70	13
8	-	-	bis 80	16
9			bis 90	19
10			bis 100	22
11			bis 120	25
12			bis 150	30
13			bis 200	40

Anmerkungen zu Tabelle 8 (Aquarien und Teiche)

- a) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind die artspezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen.
- b) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind folgende Mindestbeckenabmessungen zu berücksichtigen:

Beckenlänge: mind. 3x Körperlänge grösster Fisch

Beckenbreite: mind. 2x Körperlänge grösster Fisch

Wassertiefe: mind. 1x Körperlänge grösster Fisch

Anhang 3²⁶¹

(Art. 10)

Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren

Vorbemerkungen

- Die Vorbemerkungen von Anhang 2 gelten auch für Anhang 3.
- Einrichtungen für Versuche mit Fischen werden im Rahmen der Bewilligung nach Art. 122 im Einzelfall beurteilt. Abweichungen von den Mindestabmessungen nach Anhang 2 sind zulässig, soweit sie zum Erreichen des Versuchsziels nötig und bewilligt sind. Die Anforderungen für das Halten der Fische werden für jede Anlage individuell festgelegt.

Nagetiere (nicht züchtend): Maus, Ratte, Hamster, Mongolische Rennmaus, Meerschweinchen Tabelle 1

Die Werte gelten für belüftete Gehege oder Räume. Ansonsten gelten die Werte aus Anhang 2.

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Halteeinheit cm ²	Bodenfläche pro Tier cm ²	Höhe cm	Anmerkungen
<i>Maus, Mus musculus</i>				
< 20 g	330	60	12	1) 3) 5) 6)
20-30 g	330	80	12	1) 3) 5) 6)
> 30 g	330	100	12	1) 3) 5) 6)
<i>Ratte, Rattus norvegicus</i>				
< 200 g	800	200	18	1) 3) 5) 6)
200-300 g	800	250	18	1) 3) 5) 6)
300-400 g	800	350	18	1) 3) 5) 6)
400-600 g	1500	450	20	1) 3) 5) 6)

	> 600 g	1500	600	20	1) 3) 5) 6)
Hamster, <i>Mesocricetus</i> sp.; <i>Cricetulus griseus</i>	< 60 g	800	250	18	1) 3) 5) 6)
	> 60 g	800	400	18	1) 3) 5) 6)
Mongolische Rennmaus, <i>Meriones</i> sp.	< 40 g	1500	350	20	1) 3) 5) 7)
	> 40 g	1500	450	20	1) 3) 5) 7)
Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>	< 300 g	3800	350	30	1) 2) 3) 4)
	300-700 g	3800	700	30	1) 2) 3) 4)
	> 700 g	3800	900	30	1) 2) 3) 4)

Anmerkungen zu Tabelle 1 (Nagetiere, nicht züchtend)

- 1) Festboden mit geeigneter Einstreu, z.B. entstaubtes Holzgranulat.
- 2) Grob strukturiertes Futter, z.B. Heu oder Stroh.
- 3) Geeignete Nageobjekte, z.B. hart gepresste Futterwürfel oder Weichholzstücke.
- 4) Unterschlupf mit mindestens zwei Zugängen oder einer offenen Längsseite, der den gleichzeitigen Rückzug aller Tiere ermöglicht.
- 5) Geeignetes Nestmaterial, z.B. Zellstoff.
- 6) Klettermöglichkeit, z.B. Gitterdeckel, Klettergestell.
- 7) Zum Graben einer Höhle geeignete Einstreu oder undurchsichtiger Tunnel von mind. 20 cm Länge mit endständiger Schlafhöhle.

Nagetiere (züchtend): Maus, Ratte, Hamster, Mongolische Rennmaus, Meerschweinchen Tabelle 2

Die Werte gelten für belüftete Gehege oder Räume. Ansonsten gelten die Werte aus Anhang 2.

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit cm ²	Höhe cm	Anmerkungen
Maus, <i>Mus musculus</i>	500	12	1) 3) 5) 6) 8) 9)

Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>			
	300-400 g	800	18
	> 400 g	1500	20
Hamster, <i>Mesocricetus sp.</i> ; <i>Cricetulus griseus</i>	800		18
Mongolische Rennmaus, <i>Meriones sp.</i>	1500		20
Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>	3800		30

Anmerkungen zu Tabelle 2 (Nagetiere, züchtend)

- 1) Festboden mit geeigneter Einstreu, z.B. entstaubtes Holzgranulat.
- 2) Grob strukturiertes Futter, z.B. Heu oder Stroh.
- 3) Geeignete Nageobjekte, z.B. hart gepresste Futterwürfel oder Weichholzstücke.
- 4) Unterschlupf mit mindestens zwei Zugängen oder einer offenen Längsseite, der den gleichzeitigen Rückzug aller Tiere ermöglicht.
- 5) Geeignetes Nestmaterial, z.B. Zellstoff.
- 6) Klettermöglichkeit, z.B. Gitterdeckel, Klettergestell.
- 7) Zum Graben einer Höhle geeignete Einstreu oder undurchsichtiger Tunnel von mind. 20 cm Länge mit endständiger Schlafhöhle.
- 8) Bodenfläche für monogames Paar oder Männchen mit zwei Weibchen, einschliesslich der Jungtiere bis zum Absetzen.
- 9) Werden die Jungtiere über das übliche Absetzalter hinaus mit dem Muttertier gehalten, so gilt als Mindestbodenfläche 800 cm².
- 10) Bodenfläche für Muttertier und Jungtiere bis zum Absetzen. Für jedes zusätzliche adulte Tier 400 cm².
- 11) Bodenfläche für Muttertier oder monogames Paar, einschliesslich der Jungtiere bis zum Absetzen.
- 12) Für jedes weitere adulte Tier von weniger als 700 g 1000 cm² und für jedes weitere adulte Tier von mehr als 700 g 1500 cm². Werden mehr als 20 Tiere gehalten, so kann die Bodenfläche pro Muttertier auf 900 cm² reduziert werden.

Primaten (nicht züchtend) Tabelle 3

Tierart	Für Gruppen bis zu n Tieren	Für jedes weitere Tier	Anmerkungen
---------	-----------------------------	------------------------	-------------

	Anzahl (n)	Fläche m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Volumen m ³	
Marmosetten	5	1,5	3	0,3	0,6	1) 2) 3) 4) 5)
Tamarine, Springtamarin	5	3	6	0,5	1	1) 2) 3) 4) 5)
Nachtaffe	5	6	12	1	2	1) 2) 3) 4) 5)
Saimiri	5	6	15	1,5	3,75	1) 2) 3) 5)
Klammeraffen, Meerkatzen, Makaken	5	15	45	3	9	1) 3) 5) 6) 7) 8)

Anmerkungen zu Tabelle 3 (Primaten, nicht züchtend)

- 1) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke muss den Greiforganen der Tiere entsprechen.
- 2) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 3) Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten.
- 4) Monogames Paar mit tolerierten Nachkommen.
- 5) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten. Die Tiere müssen durch zusätzliche Umweltreize zum Explorieren angeregt werden.
- 6) Trenn- bzw. Abspermmöglichkeit.
- 7) In Gehegen mit 45 m³ können 5 adulte Tiere oder 10 Jungtiere (bis maximal 3-jährig) gehalten werden.
- 8) Kleine Gruppen (max. 3 Tiere) oder in begründeten Fällen unverträgliche Einzeltiere können maximal 1 Jahr lang in kleineren Gehegen mit mindestens 15 m³ gehalten werden, wenn sie täglich während der Aktivitätszeit mindestens 5 Stunden Zugang zum grossen Auslaufgehege mit 45 m³ haben.

Krallenfrosch (*Xenopus laevis*) Tabelle 4

Die Wassertemperatur muss zwischen 18 °C und 22 °C liegen.

Körper- länge	Mindestfläche des Bassins für 1 Tier cm ²	Mindestfläche für jedes zusätz- liche Tier cm ²	Höhe cm

Xenopus	< 6 cm	160	40	6
	6-9 cm	300	75	8
	9-12 cm	600	150	10
	> 12 cm	920	230	12,5

Anhang 4²⁶²

(Art. 165 Abs. 1 Bst. f)

Mindestraumbedarf für den Transport von Nutztieren

Vorbemerkungen

Die Masse bezeichnen den minimalen durchschnittlichen Raumbedarf je Tier. Sie dürfen nicht unterschritten werden.

Es kann notwendig sein, aufgrund der Transportdauer, des Zustandes der Tiere und der Witterung die Mindestwerte angemessen zu vergrössern.

Mindestraumbedarf für den Transport von Rindern und Schweinen Tabelle 1

Mindestraumbedarf für den Transport von Rindern			Mindestraumbedarf für den Transport von Schweinen		
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm
40-80 kg	0,30	Widerristhöhe + 20 cm	bis 15 kg	0,09	75 cm
80-150 kg	0,40	Widerristhöhe + 25 cm	15-25 kg	0,12	75 cm
150-250 kg	0,80	Widerristhöhe + 25 cm	25-50 kg	0,18	75 cm
250-350 kg	1,00	Widerristhöhe + 35 cm	50-75 kg	0,30	90 cm
350-450 kg	1,20	Widerristhöhe + 35 cm	75-90 kg	0,35	100 cm
450-550 kg	1,40	Widerristhöhe + 35 cm	90-110 kg	0,43	100 cm
550-700 kg	1,60	Widerristhöhe + 35 cm	110-125 kg	0,51	100 cm
über 700 kg	1,80	Widerristhöhe + 35 cm	125-150 kg	0,56	110 cm

150-200 kg	0,69	110 cm
über 200 kg	0,82	110 cm

Mindestraumbedarf für den Transport von Schafen, Ziegen und Equiden
Tabelle 2

Mindestraumbedarf für den Transport von geschorenen Schafen		
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm
30-45 kg	0,25	Widerristhöhe + 25 cm
45-60 kg	0,33	Widerristhöhe + 30 cm
über 60 kg	0,40	Widerristhöhe + 30 cm

Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen		
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm
unter 35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm
35-55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm

Mindestraumbedarf für den Transport von nicht geschorenen Schafe		
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm
unter 30 kg	0,20	Widerristhöhe + 20 cm
30-45 kg	0,25	Widerristhöhe + 25 cm
45-60 kg	0,40	Widerristhöhe + 30 cm
über 60 kg	0,50	Widerristhöhe + 30 cm

Mindestraumbedarf für den Transport von Equiden		
	Fläche je Tier m ²	Mindesthöhe des Abteils cm
Fohlen	0,85	Widerristhöhe + 40 cm
Leichte Equiden	1,40	Widerristhöhe + 40 cm
Mittlere Equiden	1,60	Widerristhöhe + 40 cm
Schwere Equiden	1,90	Widerristhöhe + 40 cm

Mindestraumbedarf für den Transport von Auen in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium und von Zuchtwiddern

	Fläche je Tier m ²	Mindest- höhe des Abteils cm
Auen	0,50	Widerrist- höhe + 30 cm
Widder	0,50	Widerrist- höhe + 30 cm

Mindestraumbedarf für den Transport von Geflügel Tabelle 3

Mindestraumbedarf für den Transport von adulten Hühnern, Gänsen, Enten und Truten

Gewicht kg	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindest- höhe des Abteils cm
bis 3,0 kg	160	24
bis 5,0 kg	115	25
bis 10,0 kg	105	30
bis 15,0 kg	105	35
über kg	15,0 90	40

Mindestraumbedarf für den Transport von Eintagsküken

	Fläche je Tier cm ²	Mindest- höhe des Abteils cm
Eintags- küken, - enten	21	10
Eintags- gänse, - truten	35	10

Anhang 5²⁶³

(Art. 225)

Übergangsbestimmungen

Vorbemerkungen

Für die nachstehend aufgeführten Artikel gelten die in Spalte C genannten Übergangsfristen. Diese Übergangsfristen sind nur auf den in Spalte D genannten Geltungsbereich anwendbar. Während der Übergangsfrist sind die in Spalte E genannten Bedingungen zu beachten.

Übergangsbestimmungen

ZiffA	B	C	D	E	
	Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
1	Art. 26 Abs. 1	Verbot der Anwendung von Reproduktionsmethoden zur Überbrückung eines Mangels im natürlichen Fortpflanzungsverhalten	3 Jahre		
2	Art. 27	Durchführung von künstlichen Reproduktionsmethoden durch Fachpersonen	3 Jahre		
3	Art. 31 Abs. 1	landwirtschaftliche Ausbildung bei mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztieren	3 Jahre		
4	Art. 31 Abs. 4	Sachkundenachweis bei weniger als 10 Grossvieheinheiten	3 Jahre		

		Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Equiden, Lamas, Alpakas, Kaninchen oder Geflügel			
5	Art. 31 Abs. 5	Nachweis von Fachkenntnissen bei gewerbsmässiger Haltung von mehr als 11 Equiden	3 Jahre		
6	Art. 37 Abs. 1	Zugang zu Wasser für Kälber	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
7	Art. 37 Abs. 4	Rohfaserversorgung für Mastkälber	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
8	Art. 39 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 2	Liegebereich für übrige Rinder	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	Die Bodenfläche muss je Tier bis 200 kg 1,80 m ² , bis 300 kg 2,0 m ² , bis 400 kg 2,3 m ² und mehr als 400 kg 2,5 m ² betragen.
9	Art. 39 Abs. 3	Verbot von Einflächbuchten mit Tiefstreu für Rinder zur Grossviehmast über vier Monate	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
10	Art. 40 Abs. 1	Auslauf während der Winterfütterungsperiode	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen, die über eine Ausnahmebewilligung verfügen	
11	Art. 40 Abs. 3	Abtrennen von Kälbern bei der Anbindehaltung von Mutter und Ammenkühen	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
12	Art. 40 Abs. 7	Verbot neuer Standplätze mit Elektrobügel	3 Jahre		

13	Art. 40 Abs. 8 Bst. c	Verwendung von bewilligten Netzgeräten	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
14	Art. 41 Abs. 2 Satz 2	Bugkante in Liegeboxen für Rinder	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
15	Art. 41 Abs. 3	Besonderes Abteil für kalbende Tiere in Laufställen	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
16	Art. 44	Beschäftigung für Schweine	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
17	Art. 45 Abs. 1	Zugang zu Wasser für Schweine	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
18	Art. 47 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 3 Ziff. 31 und 32	Gesamtfläche und Liegefläche für Schweine	8 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	Für Buchten mit Teil- oder Vollspaltenboden sowie Buchten mit separatem Kotplatz muss die Gesamtfläche pro Tier für abgesetzte Ferkel bis 25 kg 0,30 m ² , für Schweine von 25 bis 60 kg 0,45 m ² , für Schweine von 60 bis 110 kg 0,65 m ² und für Sauen 1,3 m ² betragen. Ferkelaufzuchtbuchten dürfen nur zu zwei Dritteln mit Spalten- oder Lochböden versehen sein.
19	Art. 49 Abs. 2	Verhinderung des gegenseitigen Vertreibens vom Fressplatz während der Futter-	13 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	

		aufnahme bei Schweinen			
20	Art. 52 Abs. 1	Verbot der Anbindehaltung für Schafe	8 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	<p>1. Schafe, die angebunden gehalten werden, müssen sich regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, im Freien bewegen können.</p> <p>2. Sie dürfen nicht länger als zwei Wochen ohne Unterbruch angebunden sein.</p> <p>3. Der Auslauf im Winter muss spätestens ab 1. Juli 2012 gewährt werden.</p>
21	Aufgehoben				
22	Art. 55 Abs. 3	eingestreuter Liegebereich für Ziegen	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
23	Art. 59 Abs. 1	Verbot der Anbindehaltung für Equiden	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
24	Art. 59 Abs. 3	Sozialkontakt bei Equiden	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
25	Art. 61 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 7	Auslaufflächen für den Auslauf von Equiden	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	

26	Art. 61 Abs. 4	Auslauf für Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde und andere ungenutzte Equiden	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
27	Art. 61 Abs. 5	Auslauf für genutzte Equiden	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	Das ALKVW kann auf Gesuch des Tierhalters für gewerbsmässige Betriebe, die am 1. September 2001 bestanden haben, die Übergangszeit bis spätestens 1. September 2023 verlängern, wenn: 1. die notwendige Auslaufläche wegen fehlender Fläche nicht eingerichtet werden kann, 2. die Equiden in der Regel täglich genutzt werden, 3. der Betrieb mehr als 10 Equiden aufweist, und 4. die übrigen Anforderungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden.
28	Art. 63	Verbot der Verwendung von Stacheldraht	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
29	Art. 66 Abs. 2	Einstreu auf dem Stallboden auf mindestens 20 % der begehbaren Fläche für Hausgeflügel	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
30	Art. 66 Abs. 3 Bst. c	erhöhte Sitzgelegenheiten für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner, für Perlhühner und für Haustauben	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	

31	Art. 66 Abs. 3 Bst. d und e	Schwimmgelegenheit für Enten und Gänse, Badegelegenheit für Haustauben	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tier- haltungen	
32	Art. 72 Abs. 5	Sichtblenden in Boxen und Zwingern für Hunde	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tier- haltungen	
33	Art. 85 Abs. 2	spezifische tierartbe- zogene Ausbildung in kleineren Tierhal- tungen	3 Jahre		
34	Art. 85 Abs. 3	Ausbildung in klei- neren privaten Wild- tierhaltungen	3 Jahre		
35	Art. 97	Ausbildung für den Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen	3 Jahre		
36	Art. 117	Anforderungen an Räume und Gehege mit Versuchstieren	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tier- haltungen	
37	Art. 119 Abs. 2 und 3	Haltung verschiedener Tierarten in einem Raum, Gruppenhal- tung	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tier- haltungen, aus- genommen für Pri- maten, Hunde und Katzen	
38	Art. 150	Aus- und Fortbildung des Viehhandels- und Transportpersonals	3 Jahre		
39	Art. 159 Abs. 1 Satz 3	Querleisten an Rampen beim Tier- transport	2 Jahre		
40	Art. 165 Abs. 1 Bst. h	Abschlussgitter an Transportfahrzeugen und Anhängern	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Fahr- zeuge und Anhängler	
41	Art. 177 Abs. 2-4	Aus- und Fortbildung des Schlachthofperso- nals	3 Jahre		In Grossbetrieben müssen während der Übergangsfrist jährlich mindestens 20 % des betrof-

					fenen Personals ausgebildet werden.
42	Anhang 1 Tabelle 1 Ziff. 1 und 32	Masse (Länge und Breite) für Jungtiere in Anbindehaltung und für Kühe in Anbinde- und Gruppenhaltung	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen nebenstehende Abmessungen unterschreiten	Für Jungtiere im Kurzstand von 301 bis 400 kg: - Breite von 90 cm und Länge von 145 cm; für Jungtiere im Kurzstand über 400 kg: - Breite von 100 cm und Länge von 155 cm; für Kühe mit Widerristhöhe von über 130 cm: - im Kurzstand: Breite von 110 cm und Länge von 165 cm; - im Mittellangstand: Breite von 110 cm und Länge von 200 cm; - wandständige Liegebox: Breite von 120 cm und Länge von 240 cm; - gegenständige Liegebox: Breite von 120 cm und Länge von 220 cm.
43	Anhang 1 Tabelle 3 Ziff. 21	Masse der Kastenstände für Sauen	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf 55 cm x 170 cm aufweisen.
44	Anhang 1 Tabelle 3 Ziff. 31 und Anmerkung 7	Fläche für Eber und Länge der Buchten- seite	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
45	Anhang 1 Tabelle 4 Ziff. 21 und 22	Fressplatzbreite und Buchtenfläche für Schafe	8 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	1. Für am 1. Januar 2011 bestehende Buchten in Laufställen muss die

					begehbare Buchtenfläche für Mastlämmer von 25-50 kg 0,5 m ² , für Jährlinge von 50-60 kg 0,7 m ² , für Mutterschafe von 60-70 kg ohne Lämmer 1,0 m ² , für Mutterschafe von 60-70 kg mit Lämmern 1,5 m ² und für Widder über 70 kg 1,5 m ² pro Tier betragen.
					2. Für am 1. Januar 2011 bestehende Buchten in Laufställen muss die Fressplatzbreite für Mastlämmer von 25-50 kg 20 cm, für Jährlinge von 50-60 kg 30 cm, für Mutterschafe von 60-70 kg ohne Lämmer 40 cm, für Mutterschafe von 60-70 kg mit Lämmern 60 cm und für Widder über 70 kg 50 cm pro Tier betragen. Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.
46	Anhang 1 Tabelle 5 Ziff. 21, 32 und 33	Boxenfläche, Buchtenfläche und Anzahl Fressplätze für Ziegen	8 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	1. Für am 1. Januar 2011 bestehende Einzelboxen muss die Boxenfläche für Ziegen über 12 Monate 2,5 m ² und für Böcke 3,0 m ² pro Tier betragen. 2. Für am 1. Januar 2011 bestehende Buchten in Laufställen muss die

					Buchtenfläche für Zicklein bis 3 Monate 0,4 m ² , für Jungziegen bis 12 Monate 0,9 m ² , für Ziegen über 12 Monate 1,0 m ² und für Böcke 1,5 m ² pro Tier betragen. Davon müssen mindestens 80 % Liegefläche sein. 3. Für jedes Tier muss mindestens ein Fressplatz vorhanden sein.
47	Anhang 1 Tabelle 5 Ziff. 12 Anmerkung 2	perforierte Standplätze	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	Höchstens 25 % des Standplatzes dürfen perforiert sein.
48	Anhang 1 Tabelle 7	Fläche für Equiden	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen, wenn die Fläche weniger als 75 % der in der Tabelle aufgeführten Mindestabmessungen aufweist	Arttypisches sich hinlegen, Ruhen und Aufstehen müssen möglich sein.
49	Anhang 1 Tabelle 7	Fläche für Equiden	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen, wenn die Fläche kleiner als die in der Tabelle aufgeführten Mindestabmessungen, jedoch grösser als 75 % der aufgeführten Mindestabmessungen ist	

50	Anhang 1 Tabelle 9-1 Ziff. 121 und 122	Sitzstangen für Küken und Jungtiere bei Haushühnern	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tier- haltungen	
51	Anhang 1 Tabelle 10 Ziff. 12 und 13, 23 und 24	Flächen bei Gruppen- haltung von Haus- hunden in Boxen und Zwingern	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tier- haltungen	
52	Anhang 1 Tabelle 11 Ziff. 12 und 13	Flächen für Haus- katzen	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tier- haltungen	
53	Anhang 2	Gehege für Wildtiere	8 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tier- haltungen mit Gehegen, für die neue Mindestan- forderungen gelten	
54	Anhang 3 Tabellen 1 und 2	Mindestanforde- rungen für das Halten von Nagetieren in bewilligten Versuchs- tierhaltungen	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tier- haltungen für Labornagetiere	
55	Anhang 4 Tabellen 1 und 2	Mindesthöhen der Transportabteile für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden	3 Jahre		
56	Anhang 4 Tabelle 3	Mindestraumbedarf für den Transport von Geflügel	3 Jahre		

-
- 1 LR 455.0
-
- 2 Art. 1 Abs. 2 Bst. e eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 349.](#)
-
- 3 Art. 1 Abs. 2 Bst. f eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 349.](#)
-
- 4 Art. 2 Abs. 3 Bst. p Ziff. 1 abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- 5 Art. 2 Abs. 3 Bst. q abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- 6 Art. 2 Abs. 3 Bst. r aufgehoben durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- 7 Art. 2 Abs. 3 Bst. u eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- 8 Art. 2 Abs. 3 Bst. v eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- 9 Überschrift vor Art. 3 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 10 Art. 3 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 11 Art. 3 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 12 Art. 12 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2016 Nr. 144.](#)
-
- 13 Art. 14 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 14 Art. 16 Abs. 2 Bst. h abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 15 Art. 16 Abs. 2 Bst. n eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 16 Art. 17 Bst. e abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- 17 Art. 17 Bst. f abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 18 Art. 17 Bst. g abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 19 Art. 17 Bst. h abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 20 Art. 17 Bst. i abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 21 Art. 17 Bst. k abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 22 Art. 17 Bst. l abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 23 Art. 17 Bst. lbis eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- 24 Art. 17 Bst. m abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 25 Art. 17 Bst. n abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 26 Art. 17 Bst. o abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 27 Art. 17 Bst. p aufgehoben durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 28 Art. 17 Bst. q aufgehoben durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- 29 Art. 21 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-

[30](#) Art. 21 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[31](#) Art. 21 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[32](#) Art. 21 Bst. g eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

[33](#) Art. 21 Bst. h abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[34](#) Art. 22 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[35](#) Art. 22 Abs. 1 Bst. bbis eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[36](#) Art. 22 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

[37](#) Art. 22 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

[38](#) Art. 22 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[39](#) Art. 22 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[40](#) Art. 23 Abs. 1 Bst. f eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[41](#) Art. 23 Abs. 1 Bst. g eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[42](#) Art. 24 Bst. f eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

[43](#) Art. 24 Bst. g eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[44](#) Art. 25 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

[45](#) Art. 26 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

[46](#) Art. 27 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

[47](#) Überschrift vor Art. 30a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[48](#) Art. 30a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[49](#) Art. 30b eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[50](#) Art. 31 Abs. 4 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

[51](#) Art. 31 Abs. 4 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[52](#) Art. 31 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[53](#) Art. 35 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

[54](#) Art. 35 Abs. 4 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[55](#) Art. 39 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

[56](#) Art. 40 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

[57](#) Art. 40 Abs. 6 aufgehoben durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

[58](#) Art. 40 Abs. 7 aufgehoben durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).

-
- [59](#) Art. 40 Abs. 8 aufgehoben durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [60](#) Art. 57 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [61](#) Überschrift vor Art. 59 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [62](#) Art. 59 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [63](#) Art. 59 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [64](#) Art. 59 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [65](#) Art. 59 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [66](#) Art. 60 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [67](#) Art. 60 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [68](#) Art. 61 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [69](#) Art. 61 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [70](#) Art. 61 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [71](#) Art. 61 Abs. 6 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [72](#) Art. 61 Abs. 6 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [73](#) Art. 62 aufgehoben durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [74](#) Art. 63 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [75](#) Art. 65 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 144](#).
-
- [76](#) Art. 66 Abs. 3 Bst. e eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [77](#) Art. 70 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [78](#) Art. 72 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [79](#) Art. 72 Abs. 4a eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [80](#) Art. 73 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [81](#) Art. 74 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [82](#) Art. 74 Abs. 5 eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [83](#) Art. 74 Abs. 6 eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [84](#) Art. 75 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [85](#) Art. 76 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [86](#) Art. 76 Abs. 4 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [87](#) Art. 76 Abs. 6 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

-
- [88](#) Art. 76a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [89](#) Art. 77 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [90](#) Art. 80 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [91](#) Art. 80 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [92](#) Art. 80 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [93](#) Art. 81 Abs. 4 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [94](#) Art. 89 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [95](#) Art. 89 Bst. f abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [96](#) Art. 89 Bst. h abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 349](#).
-
- [97](#) Art. 90 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [98](#) Art. 90 Abs. 3 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [99](#) Art. 92 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [100](#) Art. 92 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [101](#) Art. 93 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [102](#) Art. 93 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [103](#) Art. 93 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 144](#).
-
- [104](#) Art. 94 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [105](#) Art. 95 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [106](#) Art. 95 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [107](#) Art. 97 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [108](#) Art. 97 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 144](#).
-
- [109](#) Überschrift vor Art. 101 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [110](#) Art. 101 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [111](#) Art. 101 Bst. d aufgehoben durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [112](#) Art. 101 Bst. e abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [113](#) Art. 101a abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [114](#) Art. 101b eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [115](#) Art. 101b Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [116](#) Art. 101b Abs. 3 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

-
- [117](#) Art. 101c eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [118](#) Art. 102 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [119](#) Art. 102 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [120](#) Art. 102 Abs. 2 Bst. c aufgehoben durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [121](#) Art. 102 Abs. 2 Bst. d aufgehoben durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [122](#) Art. 102 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [123](#) Art. 102 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [124](#) Überschrift vor Art. 103 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [125](#) Art. 103 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [126](#) Art. 103 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [127](#) Art. 103 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [128](#) Art. 103 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [129](#) Art. 103 Bst. e abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [130](#) Art. 104 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [131](#) Art. 104 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [132](#) Art. 105 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [133](#) Art. 105 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [134](#) Art. 105 Abs. 1 Bst. d eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [135](#) Art. 106 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [136](#) Art. 108 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [137](#) Art. 109 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [138](#) Art. 111 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [139](#) Art. 111 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [140](#) Art. 115 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [141](#) Art. 115 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [142](#) Art. 117 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [143](#) Art. 122 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [144](#) Art. 123 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [145](#) Art. 129 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

-
- [146](#) Art. 129a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [147](#) Art. 129b eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [148](#) Art. 132 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [149](#) Art. 134 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [150](#) Art. 135 Abs. 9 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [151](#) Art. 138 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [152](#) Art. 139 Abs. 1a eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [153](#) Art. 142 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [154](#) Art. 142 Abs. 1 Bst. e abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [155](#) Art. 145a eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [156](#) Art. 149 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [157](#) Art. 150 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [158](#) Art. 150 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [159](#) Art. 152 Abs. 1 Bst. e abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [160](#) Art. 152a abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 144](#).
-
- [161](#) Art. 159 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [162](#) Art. 159 Abs. 1a eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [163](#) Art. 159 Abs. 1b eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [164](#) Art. 160 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [165](#) Art. 160 Abs. 7 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [166](#) Art. 165 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [167](#) Art. 165 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [168](#) Art. 172 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [169](#) Art. 174 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [170](#) Art. 175 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [171](#) Art. 177 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [172](#) Art. 177 Abs. 1a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [173](#) Art. 177 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [174](#) Art. 177a aufgehoben durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

-
- [175](#) Art. 178 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [176](#) Art. 178a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [177](#) Art. 179 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [178](#) Art. 179a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [179](#) Art. 179b eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [180](#) Art. 179c eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [181](#) Art. 179d eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [182](#) Überschrift vor Art. 179e eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [183](#) Art. 179e eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [184](#) Art. 180 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [185](#) Art. 180 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [186](#) Art. 181 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [187](#) Art. 181 Abs. 7 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [188](#) Art. 181 Abs. 8 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [189](#) Art. 184 aufgehoben durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [190](#) Art. 185 aufgehoben durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [191](#) Art. 186 aufgehoben durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [192](#) Art. 187 aufgehoben durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [193](#) Überschrift vor Art. 188 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [194](#) Überschrift vor Art. 189 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [195](#) Art. 189 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [196](#) Art. 190 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [197](#) Art. 190 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [198](#) Art. 190 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [199](#) Art. 190 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [200](#) Art. 190 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [201](#) Art. 190 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [202](#) Art. 190 Abs. 2 Bst. c eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [203](#) Art. 190 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).

-
- [204](#) Art. 191 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [205](#) Art. 191 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [206](#) Art. 191 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [207](#) Art. 192 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [208](#) Art. 193 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [209](#) Art. 194 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [210](#) Art. 194 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [211](#) Art. 194 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [212](#) Art. 194 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [213](#) Art. 195 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [214](#) Überschrift vor Art. 199 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [215](#) Art. 199 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [216](#) Art. 199 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [217](#) Art. 200 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [218](#) Art. 200 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [219](#) Art. 200 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 61](#).
-
- [220](#) Art. 200 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [221](#) Art. 200 Abs. 6 eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [222](#) Art. 200a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [223](#) Art. 201 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [224](#) Art. 201 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [225](#) Art. 201 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [226](#) Art. 201 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [227](#) Art. 202 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [228](#) Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.
-
- [229](#) Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Geschäftsstelle eduQua, Oerlikonstrasse 38, 8057 Zürich.
-
- [230](#) Art. 205 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [231](#) Art. 205 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-

-
- [232](#) Art. 206 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- [233](#) Überschrift vor Art. 206a eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- [234](#) Art. 206a eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- [235](#) Art. 206a Bst. cbis eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [236](#) Art. 206a Bst. f abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [237](#) Art. 209 Abs. 2 aufgehoben durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [238](#) Art. 209 Abs. 3 aufgehoben durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [239](#) Art. 209 Abs. 4 aufgehoben durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [240](#) Art. 209a eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [241](#) Art. 211a eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- [242](#) Art. 212 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [243](#) Art. 213 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- [244](#) Art. 214 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [245](#) Art. 214 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [246](#) Art. 217 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- [247](#) Überschrift vor Art. 217a eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 425.](#)
-
- [248](#) Art. 217a eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 425.](#)
-
- [249](#) Art. 223 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [250](#) Art. 225a eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 61.](#)
-
- [251](#) Art. 225a Abs. 2 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [252](#) Art. 225b eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [253](#) Anhang 1 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61](#), [LGBL. 2016 Nr. 144](#), [LGBL. 2017 Nr. 234](#) und [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [254](#) Anhang 2 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 61](#), [LGBL. 2016 Nr. 144](#) und [LGBL. 2018 Nr. 143.](#)
-
- [255](#) *Varanus albigularis*, *V. exanthematicus*, *V. giganteus*, *V. gouldii*, *V. griseus*, *V. nestorovi*, *V. panoptes*, *V. rosenbergi*, *V. spenceri*, *V. varius*, *V. yemenensis*.
-
- [256](#) *Varanus caeruleovirens*, *V. cerambonensis*, *V. doreanus*, *V. dumerilii*, *V. finschi*, *V. indicus*, *V. jobiensis*, *V. juxtindicus*, *V. macraei*, *V. melinus*, *V. obor*, *V. rudicollis*, *V. salvadorii*, *V. spinulosus*, *V. yuwonoi*.
-
- [257](#) *Varanus bangonorum*, *V. cumingi*, *V. dalubhasa*, *V. marmoratus*, *V. niloticus*, *V. nuchalis*, *V. ornatus*, *V. palawanensis*, *V. rasmusseni*, *V. salvator*, *V. togianus*.

-
- [258](#) *Epicrates angulifer*, *Liasis olivaceus*, *L. oenpelliensis*, *L. papuanus*, *Morelia amethistina*, *M. boeleni*, *Python molurus*, *P. natalensis*, *P. reticulatus*, *P. sebae*.
-
- [259](#) *Bitis peringueyi*, *B. schneideri*, *Cerastes* spp., *Crotalus cerastes*, *Eristicophis macmahoni*, *Pseudocerastes persicus*.
-
- [260](#) *Alligator* spp., *Caiman* spp., *Crocodylus* spp., *Gavialis* spp., *Mecistops* spp., *Melanosuchus* spp., *Osteolaemus* spp., *Paleosuchus* spp., *Tomistoma* spp.
-
- [261](#) Anhang 3 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [262](#) Anhang 4 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 61](#) und [LGBL 2018 Nr. 143](#).
-
- [263](#) Anhang 5 abgeändert durch und [LGBL 2016 Nr. 144](#), [LGBL 2017 Nr. 234](#) und [LGBL 2018 Nr. 143](#).